

## Union und Parochie

### II Die Streitigkeiten zwischen den evangelischen Kirchengemeinden verschiedenen Bekenntnisses in Lippstadt

#### Eine Quelle und ihr geschichtlicher Hintergrund

In diesem Aufsatz wird ein Manuskript abgedruckt und kritisch beleuchtet, das erst 1995 im Gemeindeamt der Kirchengemeinde Lippstadt gefunden wurde. Die Verfasserin dankt Dr. Jürgen Kampmann für die vielen Hinweise und die Hilfe bei der Durchsicht dieser Arbeit.

Der Verfasser ist Gangolf Dreieichmann (1810–1895), zuerst Hilfsprediger, dann Pfarrer der Großen Mariengemeinde (1837–1890). Seine Ausführungen umfassen die Zeit von 1806 bis 1881. Ihr Thema ist der langwierige Prozeß der Vereinigung der ursprünglich fünf zu zwei Kirchengemeinden und die angestrebte Neuordnung der Parochialverhältnisse. Das Manuskript vermittelt unerwartete Einblicke in das Wirken der staatskirchlichen Behörden und handelt ausführlich von der Königlichen Kabinettsordre für eine der Gemeinden (1841), die verhängnisvolle Auswirkungen hatte. Die ungeklärte juristische Bedeutung der Annahme der preußischen Union für die Ortskirchengemeinden hat in Lippstadt zu vielen Streitigkeiten geführt. Das Manuskript handelt von mancherlei Animosität zwischen den Pfarrern und den Gemeindevertretungen und von manchem Starrsinn, der in Sackgassen führte.

Dreieichmanns Darstellung bricht 1881 abrupt ab. Dieser Aufsatz wird die weitere Entwicklung darstellen, die schließlich 1886 zur Konstituierung der Gesamtgemeinde Lippstadt führte. Diese Gemeinde besteht noch heute, nun mit sechs Pfarrstellen.

Die juristischen Probleme der Gemeindevereinigungen in den preußischen Provinzialkirchen sind hier ganz besonders gelagert. Dazu trugen u.a. die historische Entwicklung der lutherischen Gemeinden Lippstadts, die Sonderstellung der reformierten Gemeinde, die Samtherrschaft zwischen Preußen und Lippe und die „Insellage“ innerhalb katholischer Gebiete bei.

## I. Die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Lippstadt<sup>1</sup>

Der in dieser Arbeit behandelte Zeitraum hat eine deutliche Zäsur.<sup>2</sup> In den Jahrzehnten bis 1851 behielt Lippstadt eine Sonderstellung in Westfalen als preußisch-lippisches Kondominium (Samtherrschaft). Es war 1445 zwischen Kleve-Mark und Lippe errichtet worden, bestand nach 1614/1666 zwischen Brandenburg-Preußen und Lippe und blieb auch in der napoleonischen Zeit erhalten. Das Dorf Lipperode und das Stift Cappel waren lippische Enklaven.

„Seit der Reformation waren die politischen Grenzen zwischen dem lutherisch gewordenen Lippstadt und den umliegenden Territorien zugleich konfessionelle Grenzen. Derartig sowohl von Preußen und Lippe als auch vom natürlichen Umland losgelöst, fehlten der Stadt wesentliche Bedingungen für eine zentralörtliche Entwicklung.“ Die im 18. Jahrhundert vorhandenen „überregionalen Verkehrs- und Handelsfunktionen“ ergaben sich vor allem aus der „exponierten Lage zwischen Kleve-Mark und Minden-Ravensberg“. Das Fehlen eines territorial mit der Stadt verbundenen Hinterlandes brachte es mit sich, „daß die Stadt hinter ihren Entwicklungsmöglichkeiten zurückblieb.“<sup>3</sup>

Mit der Einbeziehung in die Provinz Westfalen (1815) verbesserte sich diese Lage, die bisherige Isolation wurde beseitigt, innerwestfälische Zollgrenzen fielen. Die Stadt wurde Kreisstadt im Regierungsbezirk Arnsberg und bekam damit „erstmal eine zentrale Verwaltungsfunktion für ein größeres Gebiet“.<sup>4</sup>

Die neuen Verträge über die Samtherrschaft (1819) sicherten die preußische Dominanz. Die staatlichen Verbindungen zu Lippe beschränkten sich „auf ein besonderes Verhältnis zu dem jeweils regierenden Fürsten, der die Hälfte der Steuereinnahmen erhielt und durch seine Mithoheit an der Rechtsprechung beteiligt war. Das dazu eingerich-

<sup>1</sup> Aus Anlaß des 800jährigen Stadtjubiläums wurde der Forschungsstand zusammenfassend dargestellt und eine Auswahlbibliographie angefügt: Ehbrecht, Wilfried (Hg.): Lippstadt – Beiträge zur Stadtgeschichte, 2 Teile. In: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Lippstadt. Lippstadt 1985. – Maron, Wolfgang: Wirtschaft, Gesellschaft und Politik in Lippstadt 1815–1914. In: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Lippstadt. Bd. 5, Lippstadt 1988. – Kittel, Erich: Die Samtherrschaft Lippstadt 1445–1850. Westfälische Forschungen 9, 1956. S. 96–116. – Klockow, Helmut: Stadt Lippe – Lippstadt, aus der Geschichte einer Bürgerschaft. Festschrift zum 50jährigen Bestehen der Volksbank Lippstadt mit Beiträgen von F. Lotze, Th. Mertens, P. Berghaus, Lippstadt 1964.

<sup>2</sup> Die Darstellung folgt Maron (Anm. 1).

<sup>3</sup> Ebd. S. 3 f.

<sup>4</sup> Ebd. S. 4.

tete preußisch-lippische Samtgericht urteilte zwar auf Grund preußischer Gesetze, verkündete seine Urteile aber im Namen beider Fürsten.“<sup>5</sup>

Auch für den Verwaltungsgang war das Zusammenwirken beider Landesherrn erforderlich. Das waren in der Regel die Königlich Preussische Regierung in Arnberg und die Fürstlich Lippische Regierung in Detmold. Dadurch bedingt kam es zu mancherlei Differenzen, besonders bei wirtschaftlichen Projekten, und einem oft schleppenden Verhandlungsgang bis zur jeweiligen Entscheidung („Lippstadt, das Stiefkind zweier Väter“).

Die Bevölkerungsentwicklung war in den ersten Jahrzehnten eher stagnierend, erst um die Jahrhundertmitte setzte ein deutliches Wachstum ein.

Ab 1856 galt die westfälische Städteordnung. Die Kommunalwahlen erfolgten nach dem Preussischen Dreiklassenwahlrecht. Damit hatte die besitzende Honoratiorenschicht (vorwiegend evangelisch!) in der Stadtverordnetenversammlung und im Magistrat noch bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts ein deutliches Übergewicht.<sup>6</sup>

Nach 1850 ergaben sich durch den Eisenbahnbau wichtige infrastrukturelle Verbesserungen. Die räumliche Nähe zum Ruhrgebiet brachte erweiterte Absatzmärkte für die agrarischen und gewerblichen Produkte und stabilisierte dadurch die Stellung des Handels und der Kaufleute in der Stadt.

Den Schritt zur Industrieansiedlung tat man nur zögernd, die erste Fabrik entstand 1860. Erst später begann das Bürgertum durch seine Vertreter im Magistrat die Industrialisierung zu fördern.

Geburtenüberschüsse und Wanderungsgewinne führten zum Anstieg der Bevölkerung:

|      | Einwohner |
|------|-----------|
| 1819 | 3.115     |
| 1849 | 4.845     |
| 1867 | 7.145     |
| 1885 | 10.504    |

<sup>5</sup> Ebd. S. 5.

<sup>6</sup> Schütte, Christoph: Kommunalwahlen und Kommunalwahlrecht im 19. Jahrhundert. In: Lippstadt – Beiträge Teil 2 (Anm. 1), S. 707-744.

Die Konfessionsgliederung ergab folgendes Bild:<sup>7</sup>

|      | Evangelische | Katholiken | Juden |
|------|--------------|------------|-------|
| 1819 | 1.427        | 1.650      | 38    |
| 1831 | 1.506        | 1.712      | 33    |
| 1849 | 1.963        | 2.808      | 74    |
| 1867 | 2.657        | 4.301      | 185   |
| 1885 | 3.294        | 7.008      | 257   |

## II. Die kirchlichen Verhältnisse in Lippstadt<sup>8</sup>

Seit den Fastenpredigten des Augustinermönches Johann Westermann (1524), der in Wittenberg studiert hatte, zeigte sich die Bereitschaft der Bevölkerung, sich den reformatorischen Lehren zu öffnen. Die Handlungsspielräume der Bürgerschaft in den frühen Jahren der Reformation wurden auch in Lippstadt ausgenutzt. Die Jahrzehnte der politischen und religiösen Auseinandersetzungen brachten jedoch mit dem Rezeß von 1535 (die Landesherrn erzwingen die Einordnung der Stadt in die Territorialherrschaft) und der Einführung des Augsburger Interims (1548) deutliche Beschränkungen der städtischen Freiheiten. Die Jahre nach dem Augsburger Religionsfrieden (1555) sahen den endgültigen Übergang der Stadt zum Luthertum vor, die konfessionelle Einheitlichkeit wurde allerdings nicht erreicht, eine katholische Minderheit blieb erhalten. Das Kirchenwesen in der Stadt wurde nicht vollständig nach reformatorischen Grundsätzen umgestaltet, da sich die Samtheren Kleve und Lippe bei den dazu erforderlichen Beschlußfassungen gegenseitig blockierten. Hatte Lippe seit 1571 eine evangelische Kir-

<sup>7</sup> Die statistischen Angaben nach Maron (Anm. 1), S. 34-36; 101-103; 114. Ferner: StadtA Lp. E 500.

<sup>8</sup> Hergemöller, Bernd-Ulrich: Stadt und Kirche im Mittelalter. In: Lippstadt – Beiträge Teil 1 (Anm. 1), S. 123-156. – Schulze, Heiko K. L.: Sakralbau im Mittelalter. In: Lippstadt – Beiträge Teil 1 (Anm. 1), S. 157-180. – Klose, Gerhard/Willer, Arnold (Bearb.): Die Schriften Johann Westermanns 1524/1525. In: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Lippstadt, Bd. 4, 1985. – Schüpp, Heinrich W.: Handlungsspielräume einer Bürgerschaft während der Frühzeit der Reformation. In: Lippstadt – Beiträge Teil 1, (Anm. 1), S. 261-280. – Remling, Ludwig: Die konfessionelle Entwicklung von der Niederlage der Stadt (1535) bis zum Westfälischen Frieden (1648). In: Lippstadt – Beiträge Teil 1 (Anm. 1), S. 281-345. – Zur Reformationsgeschichte von Lippstadt s. Schröer, Alois: Die Reformation in Westfalen. 2 Bde. Münster 1979. Hier Bd. 1, S. 292-314; 640-648. – Stupperich, Robert: Die Reformation in Lippstadt. JWK 79 (1986), S. 15-37.

chenordnung, so schwenkte der Herzog von Kleve 1567 auf die Linie der katholischen Politik ein.

Die geistliche Gerichtsbarkeit in der Stadt blieb in den Händen des katholischen Propstes, der aber auf die Unterstützung der lokalen lutherischen Obrigkeit angewiesen war; das gab Anlaß zu manchen Streitigkeiten.

Über das Verhältnis zwischen Evangelischen und Katholiken sind keine genaueren Aussagen möglich. Beziehungspunkte zwischen den Konfessionen ergaben sich aus folgenden Regelungen: Die Katholiken waren bei jenen kirchlichen Amtshandlungen, die damals auch den obrigkeitlich-polizeilichen Belangen des Rates dienten, in die lutherische Parochie ihres Wohnsitzes eingepfarrt. Die Anerkennung der Taufe war nicht strittig, die Trauung durch einen katholischen Geistlichen war nicht zwingend vorgeschrieben, da die Ehevorschriften des Tridentinums in Lippstadt keine Geltung hatten, weil sie in der Stadt nicht öffentlich verkündigt worden waren. Das feierliche öffentliche Begräbnis hatte ohnedies eine mehr repräsentative Funktion. Die Katholiken [blieben] „in dem das Gewissen berührenden gottesdienstlichen Bereich [...] indessen unbeschwert“.<sup>9</sup> Sie feierten ihre Gottesdienste im Schwesternhaus St. Annen-Rosengarten. Der lutherisch geprägte Rat der Stadt zeigte hier eine tolerante Haltung. So war es auch, als gegen Ende des 18. Jahrhunderts die schnell wachsende Zahl der Katholiken andere Regelungen erforderlich machte.

Die Ordnung des evangelischen Kirchenwesens in Lippstadt hatte am Ende des 18. Jahrhunderts einige Besonderheiten, die aus der komplizierten politischen Sonderstellung der Stadt herrührten.

„Die lutherischen Gemeinden kannten keine schriftlich fixierte Kirchenordnung; man richtete sich nach einer von den Gesamtlandesherrn anerkannten, 1780 getroffenen Konvention, die den Vollzug der Amtshandlungen sowie die Kandidaten und Lehrer betraf. Die Pfarrer bildeten ein für sich bestehendes Ministerium, das weder Kontakte zur lutherischen Klasse in Lippe noch zur Lutherischen Märkischen Provinzialsynode unterhielt [...] Den Predigern vorgesetzt war ein von beiden Regierungen ernannter 'Commissarius in ecclesiasticis'; dieses Amt versah bis zu seinem Tod im Jahre 1819 der Bürgermeister Oberkammerrat Schmitz. [...] Er] leitete die Sitzungen der Kirchenvorstände;

<sup>9</sup> Remling (Anm. 8), S. 325. – Ein Beleg zur Einpfarrung: KGA Lp. 1,1,1. Unter dem Vorsitz des Samtrichters Kaldewey wurden am 17. Mai 1718 die „Parochialrechte der lutherischen und des reformirten Predigers bei den katholischen Dienstbothen“ geregelt. Vorausgegangen waren Streitigkeiten in Einzelfällen zwischen den evangelischen Predigern.

1799 ging diese Aufgabe an die Pfarrer über. Die Zusammensetzung der Kirchenvorstände der einzelnen Gemeinden war verschieden geregelt. Teils waren die Inhaber öffentlicher Ämter (Richter, Bürgermeister, Amtmänner) auch geborene Mitglieder der Kirchenvorstände, teils ergänzten sich die Kirchenvorstände selbst durch Kooptation auf Lebenszeit aus dem Kreis der Gemeindeglieder, die zuvor schon vom Kirchenvorstand für einen auf zwei bzw. vier Jahre begrenzten Zeitraum zu Diakonen und dann zu Kirchmeistern, je nach Funktion 'Tempelierer' und Rendanten genannt, gewählt waren. Bei den Predigerwahlen waren alle Familienoberhäupter wahlberechtigt; wie bei der Wahl in der reformierten Gemeinde mußte auch in den lutherischen Gemeinden der Gewählte von den an der Samtherrschaft beteiligten Regierungen bestätigt werden.<sup>10</sup>

Eine kleine reformierte Gemeinde<sup>11</sup> bildete sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zuerst aus Angehörigen der Brandenburgischen Garnison (Friedensstärke 600 Mann), denen weitere Reformierte folgten. Die Gemeinde, die seit 1659 nachweisbar ist, wurde vom Großen Kurfürsten zwei Jahre später reich dotiert. Er übereignete ihr das ehemalige Augustiner-Mönchskloster, das in den vorangegangenen Jahren das Zeughaus der Garnison gewesen war. Dabei kam es zu einem Zusammenwirken beider Landesherrn, das der Lippische Archivrat Klostermeier in einem Promemoria für seine Regierung (1808)<sup>12</sup> wie folgt beschreibt: Der reformierte Pfarrer war in der Anfangszeit Garnisonsgeistlicher in der kurbrandenburgischen Garnison. Die Ausstattung der Stelle mit dem Augustinerkloster und all seinen Gefällen geschah durch Brandenburg. Da aber ein Teil der Kirchengüter und Renten in den wirren Zeitläuften „verdunkelt“ worden war, bestellten die Landesherrn eine Kommission, die die Besitzverhältnisse aufzuklären versuchte und 1677 einen Vergleich mit der Stadt schloß, die die meisten Güter an sich gezogen hatte. Als der Prediger nicht mehr Garnionsprediger, sondern Prediger in der Stadt war, kam es zwischen den Landesherrn zu einer Auseinandersetzung über Wahl und Berufung des

<sup>10</sup> Kampmann, Jürgen: Verordnete kirchliche Gemeinschaft. Die Einrichtung des Kirchenkreises Soest vor 175 Jahren. In: JWKG 88 (1994), S. 139-195. Hier S. 147 f.

<sup>11</sup> StadtA Lp. „Communalia Kirchensachen betreffend“. – StA Detmold L 77 A. L 36. L 5. – Ibing, Wolfram: Hugenotten in Lippstadt. Heimatblätter Lippstadt 76 (1996), S. 49-54. – Klockow (Anm. 1), S. 136; 159-165. – Thurmann, Erich (Bearb.): Bürgerbuch der Stadt Lippe/Lippstadt 1576–1810. In: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Lippstadt, Bd. 1, Lippstadt 1983. S. XXIf. – Kampmann (Anm. 10), S. 146 f.

<sup>12</sup> StA Detmold L 77 A 1229 Bl. 183-186. 20. November 1808.

Predigers. Die Brandenburger beharrten auf der freien Pfarrwahl für die Gemeinde, der sie dann die Bestätigung und Berufung folgen ließen. Jedoch zeigte die reformierte Gemeinde vor der Einführung des Pfarrers die Wahl dem lippischen Landesherren an, der dann seine Zustimmung gab.

Das Gutachten führt weiter aus: da das Vermögen der Gemeinde aus ihren Klöstern und seinen Gütern bestehe, so könne die preußische Seite, was die Verwaltung des Kirchenvermögens angehe, nicht befugt sein, auf diesem Gebiet allein zu verfügen. So sei auch immer zwischen den beiden Landesherren verfahren worden.

Gemäß dieser Praxis hat die Lippische Regierung dann bis 1851 gehandelt, ohne daß in dem in diesem Aufsatz behandelten Zeitraum schwerwiegende Differenzen sichtbar wurden.

Die Organisation der Gemeinde richtete sich nach der 1662 erlassenen Kirchenordnung für die Reformierten in Kleve-Mark. Damit gehörte sie zur Märkischen Reformierten Provinzialsynode.<sup>13</sup>

Die Absicht der Kurfürsten, die Position der Reformierten in der Stadt zu verankern, führte zu folgendem Befehl an den Magistrat (1680): aus den Reihen der Reformierten mußten für den jeweiligen Rat der Stadt ein Bürgermeister, ein Amtmann und drei Ratsherren genommen werden.<sup>14</sup> Diese Begünstigung durch einen der Landesherren empfand der lutherische Magistrat als Eingriff in die traditionellen Rechte der Stadt, zumal die geringe Zahl und Finanzkraft der Reformierten diesen Befehl nicht rechtfertigen konnten. Es kam wiederholt zu Beschwerden beider Seiten, bei denen die Reformierten an den Kurfürsten appellierten, von dem sie Hilfe und Begünstigung erwarten. Dieses Verhalten zeigten sie auch, als es seit 1828 um „Sein oder Nichtsein“ der Gemeinde ging.

Allmählich „bildeten sich in der Stadt einige reformierte ‘Dynastien’, deren einflußreichste die Familie Schmitz wurde“.<sup>15</sup> Als die Garnison nicht mehr bestand, bekam die Gemeinde weiter Zuwachs aus dem lippischen Dorf Lipperode und aus dem Stift Cappel. Von größerer wirtschaftlicher Bedeutung waren die Zuwanderer aus den reformierten Gebieten der Rheinprovinz und Westfalens. Die Zahl der Mitglieder der Gemeinde schwankt zu Beginn des 19. Jahrhunderts zwischen 120 und 140. Aus den Kirchenbüchern läßt sich erschließen, daß die Mitglieder aus allen Schichten kamen, besonders häufig werden erwähnt: Handwerker und Kaufleute, dazu treten Amtmänner, Apotheker, Chir-

<sup>13</sup> Kampmann (Anm. 10), S. 146 f.

<sup>14</sup> Klockow (Anm. 1), S. 162 f.

<sup>15</sup> Thurmann (Anm. 11), S. XXI f.

urgus. Ökonomen (in Lippstadt „Ackerbürger“ genannt) sind kaum zu finden.<sup>16</sup>

Mit der Einführung der preußischen Verwaltungsorganisation in der neu gegründeten Provinz Westfalen wurden die bis dahin beachteten lokalen *iura ecclesiastica* (damit auch die Mitwirkung der Magistrate) „für erledigt“ erklärt. „Die maßgebenden kirchlichen Behörden wurden, ohne daß es besonderes Aufsehen erregt zu haben scheint, auch hier das Konsistorium in Münster und die Regierung in Arnberg.“<sup>17</sup> Für die Lippstädter Gemeinden blieb insofern ein Sonderstatus, als darüber hinaus die Mitwirkung der Fürstlich Lippischen Regierung in Detmold erforderlich war, die wiederum in manchen Fällen Gutachten, Vorschläge oder Zustimmung des Lippischen Konsistoriums erbat. Dies bietet eine Erklärung für die Langwierigkeit vieler Verfahren.

Es sei hier eine erste Beurteilung der Zusammenarbeit zwischen der Preußischen und der Lippischen Regierung in Hinsicht auf das Kirchenwesen erlaubt: Grundsätzliche Spannungen werden nicht greifbar. Die Lippische Regierung folgte im wesentlichen den preußischen Vorgaben. Das hing damit zusammen, daß mit dem neuen Vertrag über das Kondominium (1819) eine Entwicklung eingeleitet wurde, deren Konsequenz die Aufgabe der Samtherrschaft war (1851).

Die Veränderungen in den kirchlichen Verhältnissen wurden für die Gemeinden besonders fühlbar in der preußischen staatskirchlichen Verwaltung, bei der Einführung der Preußischen Agende und der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835.

Seit dem Unionsaufruf des preußischen Königs (1817), dem die Lutheraner und Reformierten in Lippstadt gern Folge geleistet hatten, sah man sich mit dem Wunsch der staatskirchlichen Behörden konfrontiert,

<sup>16</sup> Die kleine reformierte Gemeinde unterhielt eine Elementarschule, an der der Stadtlammesser, Küster und Organist J. P. Roscher (aus Hessen-Nassau) unterrichtete, und eine als „Lateinschule“ bezeichnete Schule, an der als einziger Lehrer der Hilfsprediger („Rector“) G. Krägelius (aus Bremen) unterrichtete. „Allein die Tatsache, daß die Lehrer der reformierten Gemeinde nicht aus der Stadt oder ihrer näheren Umgebung stammten, läßt erkennen, daß sie dem Bildungswesen einen höheren Stellenwert einräumten. Die größere Weltoffenheit der Reformierten, ihre Aufgeschlossenheit für die Forderungen und Bedürfnisse von Handel und Gewerbe im Gegensatz zu der oft hausbacken-engen Denkweise der strenggläubig orthodoxen Lutheraner waren die Hauptgründe für das bessere Bildungsangebot dieser kleinsten Lippstädter Kirchengemeinde.“ Klockow, Helmut: Von Seidenstücker bis Ostendorf, Entwicklungslinien des Lippstädter Schulwesens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1796–1857). In: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Lippstadt, Bd. 9, Lippstadt 1991, S. 13 f; 15 f.

<sup>17</sup> Kampmann (Anm. 10), S. 152.

bei der aus mannigfachen Gründen anstehenden Reorganisation der örtlichen kirchlichen Verhältnisse die Vereinigung von Gemeinden in Angriff zu nehmen. Hierbei ging es nicht nur um Kooperation, die schrittweise ausgebauten Leitungs- und Kontrollfunktionen der Bürokratie ermöglichten es ihr, steuernd oder auch bestimmend einzugreifen. Die Entwicklung in Lippstadt zeigt dies mit großer Deutlichkeit.

Die Lippstädter Gemeinden konnten sich eines reichen Schatzes rühmen in ihren fünf großen mittelalterlichen Kirchen, die alle im 12./13. Jahrhundert erbaut worden waren, eine staunenswerte Leistung der Bürgerschaft dieser Stadt. Die Erhaltung dieser Kirchen erwies sich im 19. Jahrhundert, als die wirtschaftlichen Verhältnisse noch über Jahrzehnte beengt waren, als eine Aufgabe, die des öfteren weit über die Kraft der Kirchengemeinden hinausging, die nur wenige hundert Mitglieder hatten. Daher war die Erhaltung der Kirchen ein wichtiger Verhandlungsgegenstand bei den Vereinigungsverhandlungen: Wie viele Kirchen genügen für die evangelische Bevölkerung Lippstadts? Welche Kirche soll aufgegeben werden? – Der spätere Betrachter kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die einzelne Kirche hier und da als „Verfüngsmasse“ betrachtet wurde. Nur die große Marienkirche blieb von solchen Überlegungen verschont. Es wird sich im Laufe der Untersuchungen zeigen, wie viele Interessen und Zuständigkeiten den Gang der Verhandlungen beeinflußten. Als oberste Instanz steuerte der preußische König mit Kabinettsordren und griff dadurch auch in die Vereinigungsverhandlungen ein.

### III. Der Verfasser des Manuskriptes

Gangolf Dreieichmann (1810–1895) stammte aus dem westfälischen Pfarrergeschlecht der Dreckmann.<sup>18</sup> Durch Königliche Kabinettsordre

<sup>18</sup> Bauks, Friedrich Wilhelm: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945. Bielefeld 1980, Nr. 1327. – Niemöller, Heinrich: Zur Erinnerung an Pastor Gangolf Dreieichmann. Ein kurzes Lebensbild. 65 Seiten. Lippstadt o.J. – Über das Geschlecht der Pfarrerrfamilie Dreckmann berichtet Heinrich Niemöller a.a.O. S. 7-19. Gangolf Dreieichmanns Vater: Matthias Peter Friedrich Dreckmann, s. Bauks, Pfarrer Nr. 1326. – Sein Urgroßvater: Johann Gabriel Dreckmann, s. Bauks, Pfarrer Nr. 1322. – Sein Großonkel: Peter Johann Friedrich Dreckmann, s. Bauks, Pfarrer Nr. 1324. – In den Beständen des Archivs der Kirchengemeinde Lippstadt findet sich viel Material zu Dreieichmanns Tätigkeiten, u.a. seine pro memoria und persönliche Briefe. Im Heimatmuseum Lippstadt ist ein in Leder gebundenes umfangreiches „Album“ erhalten, das die Gemeinde ihrem Pfarrer anläßlich seiner Emeritierung überreichte (mit einigen Gouachen von Friedrich

wurde ihm 1864 gestattet, den Namen in Dreieichmann zu ändern und damit den alten Familiennamen wieder herzustellen. Die Familie kam aus dem Ravensbergischen, später finden wir sie in Soest und Lippstadt.

Sein Vater Matthias Peter Friedrich Dreckmann war Pfarrer an St. Pauli in Soest, seine Mutter Maria Anna geb. Forstmann gab ihm den Namen Gangolf nach dem von ihr verehrten Onkel Gangolf Forstmann, dem Erweckungsprediger in Solingen.

Dreieichmann besuchte die Gymnasien in Soest und Düsseldorf, begann 1832 das Studium der Theologie in Bonn und schloß es in Berlin ab. Dort waren seine Lehrer Schleiermacher und Neander, Marheineke und Steffens. Wegen seiner imponierenden Gestalt durfte er an Schleiermachers Grab die Ehrenwache halten.

Er hat oft erzählt, wie kalt und leer es um sein Glaubensleben bestellt gewesen sei, als er in die Heimat zurückkehrte. Die Wende vollzog sich – wie er bekannte – am Karfreitag 1838, als ihm der „Christus für uns“ zu einem „Christus in uns“ wurde. Dies Ereignis war entscheidend für sein Leben als Christ und Seelsorger. Er sah sich als Missionar, der Christi Heilstat für den Menschen verkündigte und durch seine Seelsorge den ihm Anvertrauten zum Retter werden wollte. Es wird deutlich, daß er sein Amt als ein patriarchales auffaßte.

In seiner politischen Einstellung war er ein sehr patriotisch gesinnter Konservativer. Der 55jährige nahm als freiwilliger Feldprediger am Feldzug 1866 teil. Durch Jahrzehnte war er Leser der Kreuzzeitung, noch nach seiner Emeritierung sorgte er dafür, daß Stoeckers Predigten regelmäßig in seiner Gemeinde verteilt wurden.

1837 wurde er als Hilfsprediger an die Große Mariengemeinde in Lippstadt berufen, wo auch sein Vater als Hilfsprediger begonnen hatte. 1840 wurde er dort Nachfolger von S. L. A. Schliepstein. An dieser

Ostendorf). – LkA EKvW 0,0 (alt), 208 Bd. 1 „Personalblatt“ Gangolf Dreieichmann. – LkA EKvW 10,2, Beschwerde über Pfarrer Gangolf Dreckmann wegen körperlicher Züchtigung eines Konfirmanden (1845). Darin Dreieichmanns ausführlicher Schriftsatz an den Superintendenten mit der Darlegung des Sachverhalts und der Begründung seines Verhaltens. Als er aufgefordert wird, eine „Dispensation“ [Dimissoriale] für den Knaben auszustellen, weigert sich Dreieichmann mit Bezug auf RWKO § 109. Von seinem Rechtsstandpunkt wird er nicht abgehen. So wird der Knabe ohne „Dispensation“ dem Unterricht eines anderen Pfarrers überwiesen. – StA Münster, Regierung Arnsberg II E 195: Dreieichmann schenkt das evangelische Vereinshaus der evangelischen Gemeinde. Am 31. März 1880 erfolgt die landesherrliche Genehmigung durch königliche Kabinettsordre. – 100 Jahre Evangelisches Krankenhaus, Festschrift 1951, Bielefeld 1951. Mit Beiträgen über Dreieichmann von Paul Dahlkötter (S. 13-16) und Dr. Johannes Schlaaff (S. 21-35).

Kirche hatten schon sein Urgroßvater Johann Gabriel und dann sein Großonkel Peter Johann Friedrich gewirkt, beide über viele Jahrzehnte. Mit dieser Gemeinde fühlte er sich von Anfang an aufs tiefste verbunden. Die Liebe zu ihr beseelte ihn durch mehr als 50 Amtsjahre. Sie ließ ihn aber auch mit Argusaugen darüber wachen, daß seine Gemeinde keine Einbußen erfuhr, sei es durch eine Vereinigung mit anderen Gemeinden, sei es bei der seelsorgerlichen Arbeit, sei es im Hinblick auf die finanzielle Ausstattung.

Für die evangelischen Gemeinden Lippstadts ist der Name Dreieichmann verbunden mit den Werken der Inneren Mission. Als Teilnehmer am Wittenberger Kirchentag (1848) war Dreieichmann tief beeindruckt von Wicherns Aufruf. Mit dem Geist der Liebe und der Fürsorge für die, die im Schatten stehen, konnte er lebenslang seine Gemeindeglieder zur Tat ermuntern und ihre Bereitschaft zum Spenden – vom „Pfennigverein“ bis zur Großspende – immer aufs neue erproben. Auf seine Initiative gehen zurück: die Kleinkinderschule und der Jünglingsverein, das evangelische Hospital, die Gemeindebibliothek und die Herberge zur Heimat. Als seine private Einrichtung wurde das Gemeindehaus für die kirchlichen Vereine und Aktivitäten aus Spenden erbaut, später schenkte er es der Gemeinde.

Ein großes Werk, das die Gemeinde unter seiner Leitung ausführte, war die durchgreifende Restaurierung der Marienkirche zwischen 1866 und 1880. Mit Stolz sagte man bei der Vollendung, daß die gesamten Kosten durch freiwillige Spenden aufgebracht worden waren.

Heinrich Niemöller, zuerst sein Hilfsprediger, dann sein Nachfolger bis 1901, hat ein „kurzes Lebensbild“ geschrieben, das etwas von der Ausstrahlung spüren läßt, die von Dreieichmann ausgegangen sein muß.

Hugo Rothert hat 1924 die Persönlichkeit und das Wirken von Dreieichmann charakterisiert: „Und nun ist es kein Zufall, daß wir gerade in Lippstadt einen Mann wissen, der wie eine Prophetengestalt vor den Augen derer, die ihn noch kannten, steht: es ist der Pastor Dreieichmann. Er hat sich verzehrt im Dienste an seiner Gemeinde, den Glauben tief in die Herzen pflanzend und zum Dienst der Liebe aufrufend. Sein Bild muß erhalten bleiben. Was sind schließlich alle Synodalbeschlüsse gegen die wirkende Kraft der Persönlichkeit?“<sup>19</sup>

Diese Skizze von Dreieichmanns Wirken ist erforderlich, bevor man sich dem Manuskript zuwendet, das seine Fähigkeiten auf einem anderen Gebiet zeigt und eine deutliche Erweiterung unserer Kenntnis sei-

<sup>19</sup> Rothert, Hugo: Festschrift zum 400 jährigen Reformations-Jubiläum der Stadt Lippstadt 1524–1924, Lippstadt o.J. S. 22.

ner Persönlichkeit bringt. Heinrich Niemöller erwähnt die Vereinigung der Lippstädter Gemeinden nur mit zwei Sätzen: „[...] war auch die Zeit, wo er bei Allem[,] was den inneren und äußeren Aufbau seiner Gemeinde anging, die Initiative ergriff, vorüber, so war er doch als hervorragender Mitarbeiter in diesem Werke unentbehrlich. Bei der am 11. August [16. September] 1886 zum Abschluß gelangten Vereinigung der beiden evangelischen Gemeinden hat er noch tatkräftig mitgewirkt“.

#### IV. Erläuterungen zum Manuskript

Das hier nun näher zu betrachtende Manuskript Dreieichmanns ist in einer fest eingebundenen Kladde (18 cm x 16 cm) aufgezeichnet. Es umfaßt 67 eng beschriebene Seiten und hat am Schluß ein Inhaltsverzeichnis. Im ersten Teil ist es ein historischer Rückblick des Verfassers, in den er die Abschrift einer Urkunde eingearbeitet hat. Der zweite Teil hat die Verhandlungen zur Regulierung der Lippstädter Parochialgrenzen seit den 70er Jahren zum Thema. Hier sind vom Verfasser für besonders wichtig erachtete Dokumente wie Schriftsätze des Konsistoriums, des Presbyteriums der Marien-Gemeinde und die Petition dieses Presbyteriums an Wilhelm I. (1879) abgeschrieben worden. Das Manuskript bricht nach dem 16. Juni 1881 ab. Ob dies wirklich so gewollt ist, bzw. welche Gründe möglicherweise zu dem Abbrechen führten, ist im Verlauf der kritischen Untersuchung noch zu erörtern. Die leeren Seiten am Schluß der Kladde wurden sorgfältig herausgetrennt. Auf dem Deckel ist ein Registraturzeichen (II 11 m 2). Es weist daraufhin, daß diese Kladde eventuell zu den Materialien gehörte, die für eine Chronik der Marienkirche gesammelt wurden.<sup>20</sup>

Als das Kirchenarchiv 1980/82 geordnet wurde, war diese Kladde wahrscheinlich nicht mehr unter den Beständen. Die Schriftzüge auf einem kleinen modernen Aufkleber sind von Adolf Träger (1900–1992). Er war Schlosser, später Hausmeister in Stift Cappel. Er erforschte die Spuren einiger bekannter evangelischer Familien in Lippstadt. Es gibt einen Aktenordner von ihm, in dem er zusammengetragen hat, was er über die Lippstädter Pfarrer seit der Reformationszeit in Erfahrung bringen konnte. Er hatte Zugang zum Archiv und zu den Kirchenbüchern. Die Kladde wird durch Tesastreifen zusammengehalten. Ob und wo Träger sie gefunden hat, warum er sie separiert hat, muß offenblei-

<sup>20</sup> KGA Lp. 3, 17 ,3.

ben. Ein Nachlaß Dreieichmann ist nicht vorhanden, seit 1966 gibt es keine Nachkommen mehr.

Durch einen Zufall fand die Verfasserin im Oktober 1997 an einem unerwarteten Ort einen Vortrag von Pfarrer Gottfried Ungerer über die Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt, „Diaspora als Not und Aufgabe“ (1958). Für die Darstellung von 1806 bis ca. 1850 hat er das Manuskript von Dreieichmann benutzt und gibt als Quelle an: Archiv der Kirchengemeinde. – So wurde nun nicht nur ein entfremdeter Archivbestand sichergestellt. Die Tatsache, daß Dreieichmanns Ausführungen noch 1958 als Quelle benutzt wurden, macht es um so wünschenswerter, die Geschichte der evangelischen Gemeinden Lippstadts systematisch zu erforschen.

Als man im Gemeindeamt mit der Transkription begann, gab es Schwierigkeiten, die nur zum Teil von hier gebrauchten Schrift, stärker jedoch von der mangelnden Vertrautheit mit den behandelten Gegenständen herrührten. Man erbat die Hilfe der Herausgeberin bei der Korrektur. Der Verfasser des Manuskripts war schnell zu identifizieren: als Pfarrer der Mariengemeinde war Dreieichmann einer der Hauptbeteiligten an den von ihm dargestellten Auseinandersetzungen.

Der Leser ist gefesselt von der anschaulichen Darstellung im ersten Teil des Manuskripts und von den dezidierten Urteilen des Verfassers. Dessen Vertrautheit mit der Materie ist offensichtlich, ebenso das Bemühen, einen Verlauf zu skizzieren und seinen eigenen Standpunkt verständlich zu machen. Von daher ist man enttäuscht, daß der Text abbricht, und fragt sich, zu welchem Zweck er verfaßt wurde. Sollte das Manuskript nur ein weiterer Beitrag zur Geschichte der evangelischen Gemeinden sein, oder verband Dreieichmann mit ihm weitere Absichten? Es finden sich einige Randbemerkungen in Bleistift, eine von ihnen muß vom Schriftbild und Inhalt her als eine emotionale Äußerung eines Lesers gedeutet werden, der den Text sehr viel später in die Hand bekam. Alle übrigen Randbemerkungen sind von einer Hand. Sie ergeben nichts zum Verständnis der Vorgänge und wurden daher nicht in die vorliegende Transkription aufgenommen. Einmal hat der Leser sich mit voller Unterschrift zu erkennen gegeben: Sterneborg. Dieser Name wurde ein wichtiger Hinweis bei der Aufarbeitung der Vorgänge, die dann 1886 zur Vereinigung der zwei Gemeinden zu einer Gesamtgemeinde führten.

Zu der hier vorgelegten Transkription ist folgendes zu bemerken: Die Rechtschreibung und die Zeichensetzung wurden beibehalten, ebenso in der Regel die vielen Abkürzungen des Verfassers. An einigen Stellen

wurden sie um der besseren Lesbarkeit willen aufgelöst. Flüchtigkeitsfehler, die während der Niederschrift entstanden waren, wurden korrigiert, dagegen blieben Fehler oder Flüchtigkeitsfehler in der Darstellung des jeweiligen Sachverhalts unkorrigiert. Die Schreibweise der Namen der Gemeinden wechselt nicht nur in diesem Text, sondern auch in den amtlichen Schriftstücken und in den Abschriften. Die Unterstreichungen im Text sind wohl alle vom Verfasser, sie dienen der Akzentuierung und sind daher beibehalten worden.

Die Bestände des Archivs der Kirchengemeinde Lippstadt, aus fünf Kirchengemeinden zusammengesetzt, wurden 1980/82 vom Landeskirchlichen Archiv Bielefeld geordnet. Dabei wurde festgestellt, daß sie viele unsachgemäße Eingriffe erfahren haben und recht lückenhaft sind. Für den hier bearbeiteten Zeitraum sind sie reichhaltiger, u.a. wegen der vielen Parallelakten, deren Herkunft aus der jeweiligen Gemeinde nicht immer festzustellen ist. Die Akten des reformierten Presbyteriums sind leider unvollständig, das mag sich aus der kritischen Situation der kleinen Gemeinde erklären, und auch im Staatsarchiv Detmold fehlt ein Band, zu dem das Findbuch vermerkt: „bereits 1832 verloren“.

Für den Zeitraum, in dem Dreieichmann tätig war (1840–1890), ist der Aktenbestand reichhaltiger. Das erklärt sich nicht nur aus der Langwierigkeit und Bedeutung der hier beschriebenen Prozesse, sondern auch aus Dreieichmanns Aktivitäten. Er hat die Vorgänge seit der Mitte der 50er Jahre mit einer Fülle von Schriftsätzen beeinflusst, einige galten seinem Presbyterium, andere waren an den Superintendenten und das Konsistorium gerichtet. Darüber hinaus finden sich Schriftsätze, in denen er sich Rechenschaft ablegt über bestimmte Zusammenhänge, ferner einige Privatbriefe. Wo er Urkunden und Schriftstücke des Presbyteriums und der Behörden abschreibt, lassen sich, soweit dies noch überprüft werden kann, kaum Flüchtigkeitsfehler und keine Auslassung wichtiger Passagen nachweisen.

Für die Erschließung und Rekonstruktion der hier behandelten Vorgänge wurden Bestände folgender Archive benutzt:

- Archiv der evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt (KGA Lp.)
- Stadtarchiv Lippstadt (StadtA Lp.)
- Stadtarchiv Soest (StadtA Soest)
- Kreisarchiv Soest (KrA Soest)
- Landeskirchliches Archiv Bielefeld – Akten des westfälischen Konsistoriums (soweit erhalten) und der Kreissynode Soest (LkA EKvW)

- Staatsarchiv Detmold – Akten der Fürstlich Lippischen Regierung, des Lippischen Konsistoriums und Ortsakten Lippstadt (StA Detmold)
- Staatsarchiv Münster – Akten der Regierung Arnsberg und des Oberpräsidiums (StA Münster)
- Geheimes Staatsarchiv Berlin-Dahlem – Akten des Geistlichen Ministeriums (soweit erhalten) und des preußischen Geheimen Zivilkabinetts (GStA Berlin)
- Evangelisches Zentralarchiv Berlin – Bestand Evangelischer Oberkirchenrat, daraus die Spezialakten „Westfalen“ (EZA Berlin)

Die eingesehenen Bestände dieser Archive haben Lücken, die zum Teil gravierend sind. Dies läßt sich im einzelnen aus den Quellenbelegen dieser Untersuchung entnehmen.

Das umfangreiche Manuskript Dreieichmanns gliedert sich in drei Hauptteile:

Die Kapitel 1 und 2 (s. u. S. 89–93) enthalten einen geschichtlichen Rückblick, dessen Aussagewert darunter leidet, daß er in manchen Passagen unzutreffend ist. Dies erklärt sich zum Teil aus der Vorentscheidung Dreieichmanns, diesen Rückblick im wesentlichen unter das Thema „Pfarrstellenbeseitigung“ durch die Behörden zu stellen. Für den heutigen Betrachter, der die Versuche zur Durchführung der Union und die jahrzehntelang sich hinziehenden Anläufe zur Schaffung zweier Gemeinden oder gar zur Schaffung einer Gesamtgemeinde verstehen will, fehlt die Darstellung der Vereinigungsversuche des Konsistoriums von 1828 (betrieben von Konsistorialrat Hasenclever) und 1835/36 (betrieben von Superintendent Hentzen), die unbedingt heranzuziehen sind.

Die Ausführungen Dreieichmanns werden nicht Schritt um Schritt kritisch beleuchtet, sondern die Ereignisse von 1806–1838 im Hinblick auf das Thema dargestellt. Der Leser wird unschwer erkennen, wo Richtigstellungen und Erweiterungen vorgenommen wurden.

Die Kapitel 3–9 (s.u. S. 93–107) führen bis zum April 1879 (Petition des Presbyteriums der Mariengemeinde an den König). Im Mittelpunkt steht der Vereinigungsvertrag vom 26. März 1838 zwischen der Jacobi-Stifts-Gemeinde und der reformierten Gemeinde:

„§ 1 [...] sie vereinigen sich zu einer Evangelischen Gemeinde. Die Allerhöchste Genehmigung soll nachgesucht werden, daß sämtliche Reformirte, auch wenn sie in der Gr. Marien-Gemeinde wohnen,

dennoch Glieder der unirt evangelischen Gemeinde bleiben mögen.“

Die Genehmigung des Königs wurde dahingehend erteilt, „daß die Mitglieder der bisherigen reformirten Gemeinde, welche jetzt oder auch künftig als solche anzusehen sind, auch wenn sie in dem Pfarrbezirke der Mariengemeinde ihren Wohnsitz haben oder künftig aufschlagen, dennoch der Parochie der vereinigten Stifts-Jacobi-reformirten Gemeinde ausschließlich verbleiben.“

Dreieichmann stellt in diesen Kapiteln die Interpretationen durch die Mariengemeinde (seine Interpretation, um deren Durchsetzung er bis zum Ende der Auseinandersetzungen kämpfen wird!) und der vereinigten Gemeinde gegeneinander und zeigt an prägnanten Beispielen, welche Streitigkeiten entstanden, und daß die Schlichtungsversuche der Behörden zu keinem Ergebnis führten. Die Zusammenarbeit der Gemeindevertretungen wurde dadurch so belastet, daß 1879 alle Beteiligten (Pfarrer, Presbyterien, Behörden) übereinkamen, eine „Declaration“ (Erläuterung? Modifizierung? Aufhebung?) der Kabinettsordre vom König zu erbitten.

Die Kapitel 10–13 (s. u. S. 107–120) berichten über den Beginn der Regulierung der Parochialangelegenheiten, ausgehend von der neuen Kabinettsordre vom 12. April 1880. Dabei geht es um die Aufstellung von Listen der Gemeindeglieder, denen auch nun noch die Exemption vom Parochialzwang gewährt wird, ferner um die Zuordnung der kürzlich entstandenen Wohnbezirke zu einer der beiden Parochien und um die Entschädigungsfrage zwischen den beiden Gemeinden.

Dreieichmann will diese Bemühungen so steuern, daß seine Auffassung der Kabinettsordre von 1841 noch nach dem Erlaß der neuen Ordre von 1880 als die richtige akzeptiert wird und Einzelheiten der Regulierung zugunsten der Mariengemeinde beeinflußt werden können. Hier bricht das Manuskript ab.

Die weitere Entwicklung bis 1886 vollzieht sich in zwei Schritten: Das Parochialdekret für die beiden Gemeinden wird am 26. Juli 1884 erlassen, und die Verhandlungen der Vereinigungskommission mit den Behörden führen am 16. September 1886 zum Abschluß des Vereinungsvertrages.

# Manuskript von Gangolf Dreieichmann

## 1. Geschichtlicher Rückblick

*Zu Anfang dieses Jahrhunderts besaßen die hiesigen Evangelischen, deren Zahl wenig über 2.000 betrug, 5 Kirchen mit 7 Predigern, nämlich 2 an der Großen Marien-, 2 an der Reformierten und je einer an der Stifts-Nicolai- und Jacobi-Kirche.*

*Die Katholiken, der Seelenzahl nach den Evangelischen nur ein Weniges nachstehend, hatten noch keine eigene Kirche. Sie waren bei den evangelischen Gemeinden eingepfarrt und mußten ihren Gottesdienst in dem jetzt abgebrochenen freien sog. „Süsterbause“, einem Nonnenkloster des Augustinerordens zu St. Annen Rosengarten, welches im Jahr 1435 von dem Augustinerkloster Böödeken uns gestiftet worden war, halten.*

*Die erste Veränderung in diesem Zustande erfuhr die Gr. Marien-Gemeinde indem nach dem im Jahre 1801 erfolgten Tode des zweiten Predigers Namens Vorwerk, dessen Stelle wegen Unzulänglichkeit des Gehaltes eingezogen, und die Geschäfte derselben dem ersten Prediger gegen eine Remuneration von 50 rt übertragen wurde.*

*Ungleich folgenreicher war das Ereigniß, was einige Jahre später die Nicolai-Gemeinde traf. Ein Act der rohesten Willkürherrschaft raubte ihr nicht allein ihre Kirche, sondern machte auch ihrer Selbstständigkeit ein Ende.*

*Die Nicolai-Gemeinde erfreute sich bis dahin eines wohlgeordneten Pfarrsystems. Ihrer Seelenzahl nach war sie nächst der Großen Marien-Gemeinde die Größte. Ihre geräumige, leider jetzt auch abgebrochene Kirche, zeigte, wenn auch nicht gerade in hervorragender Schöne, doch völlig stilgerecht die spätgothischen Formen des 14. Jahrhunderts. Dazu besaß sie ein schönes Pfarrhaus nebst großem Garten und ein für die damalige Zeit auskömmliches Pfarrgehalt, und war damit in jeder Hinsicht wohlthätig. So stand es mit ihr bis zum J. 1807, bis zum Tilsiter Frieden, der Westfalen unter französische Botmäßigkeit brachte und gerade für die Nicolai-Gemeinde verhängnißvoll werden sollte. Eben hatte der nach Langendreer berufene Prediger Müller seine Abschiedspredigt gehalten und die Gemeinde ihre Vorkehrungen zur Wiederbesetzung der Stelle getroffen, als – fast gleichzeitig mit dem Besitzergreifungspatent – ein „arrêté“ seiner Excellenz des Gouverneurs Canuel aus Münster eintraf, worin dieser der Gemeinde anzeigte, daß es der Gerechtigkeitsliebe der Hoben Regierung nicht entspreche, daß die Evangelischen in Lippstadt so viele Kirchen und die Katholiken keine einzige besäßen; und daß er daher beschlossen habe, die jetzt vacante Nicolai-Kirche Letzteren zu überweisen, der Nicolai-Gemeinde dafür zu gestatten, sich mit der ihr zunächst gelegenen Gr. Marien-Gemeinde zu vereinigen. Der damalige lutherische Magistrat priess diese Verordnung als*

eine höchst weise, und so kam sie zur Ausführung. Die Gemeinde wurde mit einer kleinen Entschädigung abgefunden.

Nun sollte die Reihe der Pfarreinziehungen an die reformirte Gemeinde kommen. Die reformirte Gemeinde hatte sich im J. 1661 gebildet, besonders auf Anregung des damaligen churbrandenburgischen Gouverneurs von Pöllnitz, auf dessen Gesuch der Churfürst gestattete, daß die reformirten Soldaten, die bisher im Hause des Gouverneurs ihren Gottesdienst gehalten hatten, sich der ursprünglich von dem Augustiner-Orden erbauten, später von den Jesuiten benutzten, und seit deren Vertreibung im J. 1631 leer gestandenen Klosterkirche bedienen durften.

Im J. 1679 bekam die Gemeinde durch einige aus Frankreich geflohene Familien einen kleinen Zuwachs, der den Churfürsten sofort veranlaßte, einen besonderen französischen Geistlichen einzustellen, auch die Pfarre mit reichen Schenkungen auszustatten, daß ihr Vermögen größer war, als das sämtlicher lutherischen Gemeinden zusammengenommen. Außerdem erhielten die Pfarrer sowohl von preussischer, wie von lippischer Seite noch einen nicht unbeträchtlichen Staatszuschuß.

Wegen dieser reichen Dotierung lag dann nun auch für die reformirte Gemeinde gar kein Grund vor, die zweite Pfarrstelle, auch als die letzten Franzosen Lippstadt längst verlassen hatten, und die reformirte Gemeinde bis auf wenige Familien zusammengeschmolzen war, und es für den zweiten Pastor nichts anderes thun gab, als an hohen Festtagen die Nachmittagsgottesdienste zu halten und am Gymnasium einige Unterrichtsstunden zu geben (weshalb er den Titel „Rector“ führte), eingehen zu lassen. Und so bestand diese Sinecure fort bis zum J. 1821, wo der letzte Inhaber derselben, der als Gelegenheitsdichter und Komiker bis auf den heutigen Tag noch nicht ganz vergessene „Rector“ Krägelius an das damals gegründete Landarmenhaus zu Benninghausen als Geistlicher (!) berufen wurde. — Seitdem stand nur ein Pfarrer an der reformirten Gemeinde, zuletzt der im J. 1832 verstorbene P. Verhoef.

So waren denn 3 Pfarrstellen beseitigt. Aber „des Volkes ist noch zu viel“ sprach der Herr zu Gideon. Auch Lippstadt hatte noch zu viele Kirchen und Prediger. Man suchte nach neuen Schlachtopfern. Als ein passendes Object dazu bot sich jetzt die Stiftskirche und Pfarre dar.

Die Stiftskirche war zu ihrer Zeit ein Prachtbau. Mit ihren schlanken Säulen, ihren hohen Gewölben, ihrem stilvollen Fenstermaafswerk gab es in Westfalen wenige Kirchen, die sie an erhabener Schönheit übertrafen, so daß sie sogar jetzt noch, wo sie als Ruine da steht, die Bewunderung jedes Besuchers erregt.

Wer ihr Erbauer gewesen, ist unbekannt; nur soviel steht geschichtlich fest, daß der Graf Simon I. von der Lippe im Jahre 1321 den Altar fundiert hat. Sie führte zum Unterschiede von der Großen Marienkirche den Namen: „ad mariam mino-

rem“, war lange Zeit die zur gräflich-lippischen Stammburg gehörende Schloßkirche, wie denn noch verschiedene Grafen zur Lippe darin beerdigt worden sind.

Im Anfange der 20er Jahre zeigten sich die ersten Spuren von Baufälligkeit, die damals noch mit einem geringen Kostenaufwande hätten beseitigt werden können. Leider fehlte es aber der Kirchencasse an Mitteln, der Gemeinde an Opferwilligkeit und dem Lippischen Fürstenhause an jeder Spur von Pietät. Und so ließ man denn den herrlichen Bau immer mehr und mehr verfallen, bis er schließlich aus sicherheitspolizeilichen Gründen geschlossen werden mußte. Nach zehnjährigen fruchtlosen Verhandlungen zwischen der Gemeinde und der Staatsbehörde, während welcher Zeit die Kirche jeglichen Schutzes entbehrte und nicht nur den Einwirkungen von Wind und Wetter, sondern auch dem Muthwillen und der Zerstörungswuth der Jugend preisgegeben war – die nach und nach beinahe das gesammte Inventar herausstahl – wurde die Kirche für den Preis von 1500 rt dem adligen Damenstifte zuge schlagen. – Nach Abbruch von Thurm, Dach und Gewölbe sind jetzt noch die nackten Außenmauern und die schönen Fensterverzierungen vorhanden, von dem Stiftsrentmeister Blankenburg mit vielem Geschmack in die das Stift umgebenden Parkanlagen mit hinein gezogen, dem sie einen ganz eigenthümlichen Reiz verleihen. – Aber schon lange vorher, ehe die Kirche von ihrem Schicksal ereilt wurde, hatte die Gemeinde ihre Selbstständigkeit verloren. Wegen völliger Unzulänglichkeit des Pfarrgehalts wurde ihr nach dem im J. 1824 erfolgten Tode des P. Laar von der Regierung die Genehmigung zur Wiederwahl versagt und sie damit gezwungen, sich einer anderen Gemeinde anzuschließen. Am natürlichsten wäre eine Verbindung mit der Großen Marien-Gemeinde gewesen, an die sie unmittelbar angrenzt, weil aber die Jacobi-Gemeinde sich in einer ähnlichen dürftigen Lage befand, so wurde alles aufgeboten, sie dieser in die Arme zu führen. In der Mitte der 20er Jahre kam die Vereinigung beider Gemeinden zustande, die nun den gemeinsamen Namen: Jacobi-Stiftsgemeinde führten. Räumlich von einander getrennt, hat aber auch eine geistige Verschmelzung beider Gemeinden niemals statt gefunden, und auch diese Verbindung das Schicksal aller Geldheirathen gehabt. –

## 2. Combination der reformirten mit der lutherischen Jacobi-Stifts-Gemeinde. – Anfang der parochialen Wirren.

Wenn es auch einen wehmüthigen Eindruck hervorbringt, das Hinwelken einer ev. Gemeinde nach der anderen und den Zusammensturz ihrer Kirchen wahrnehmen zu müssen, und wenn man auch der kirchlichen Behörde, die unausgesetzt dahin trachtete, aus den vielen kleinen Gemeinden Eine einzige Große zu bilden, nicht in allen Stücken zustimmen kann, so läßt sich doch auch das von ihr erstrebte Gute und Segensvolle nicht verkennen. Waren ja auch wirklich mehrere der hiesigen Gemeinden so klein, daß sie die Zeit und Kraft eines Pastors längst nicht auszufüllen vermochten, und ihre Pfarrgehälter so kärglich bemessen, daß sie auch

bei der sparsamsten häuslichen Einrichtung nicht vor drückendem Mangel schützten. So lange daher die Regierung sich darauf beschränkte, gleichartige Confessionsgemeinden zusammen zu legen, um diesen dadurch eine festere und sorgenfreiere Existenz zu verschaffen, soll ihr Verdienst nicht verkleinert und ihren Vereinigungsbestrebungen kein Tadel angehängt werden. Ganz anders aber gestaltete sich die Sache, als sie, von einem falschen Unionseifer verleitet und mit völliger Verken- nung der confessionellen Unterschiede der lutherischen und reformirten Gemeinden dazu nun überging, auch dort eine Vereinigung zu stiften, wo sie einestheils um pecuniärer Gründe willen nicht nöthig und anderentheils wegen confessioneller Geschie- denheit nicht möglich war. —

Welch traurige Folgen daraus hervorgegangen sind, wird das Folgende lehren. —

Im J. 1817 waren bei Anlaß der dreihundertjährigen Reformationsfeier die sämtlichen hiesigen evangelischen Gemeinden, die lutherischen sowohl, wie die reformirte, der Union beigetreten. Der 31. October jenes Jahres sah sämtliche Gemeinden mit ihren Geistlichen an der Spitze vor dem Altare der Gr. Marien-Gemeinde zu gemeinschaftlicher Abendmahlsfeier vereinigt. Aber man würde sich sehr irren, wenn man glaubte, daß diese Begeisterung lange angehalten, oder gar, als ob die unter den Gemeinden vorhandenen confessionellen Unterschiede dadurch ausgeglichen und beseitigt worden wären. Die alten Gegensätze traten nur zu bald wieder hervor, und namentlich war es die reformirte Gemeinde, die sich mit großer Zähigkeit auf ihr Sonderbekenntniß steifte. Sie behielt ihren Heidelberger Catechismus, ihr besonderes reformirtes Gesangbuch bei, und verlangte vor wie nach für ihre wenigen in der ganzen Stadt zerstreut wohnenden Gemeindeglieder das exceptionelle Recht, sich ohne Rücksicht ihres Wohnsitzes zu der ref. Gemeinde halten zu dürfen, während die lutherischen Gemeinden auf ihren örtlich abgegrenzten Parochialbezirk beschränkt sein sollten. — Aber dennoch war der Verkehr unter den Gemeinden ein verhältnis- mäßig friedlicher. Die Scheidegrenze war durch die Confession klar und scharf gezo- gen; jeder kannte und verwahrte sein Gebiet. Und so hätten die Zustände, wie an so vielen anderen Orten, auch an dem hiesigen füglich bleiben können; unsäglicher Wirrwarr wäre dadurch vermieden worden. — Aber das Vereinigungsfieber hatte, wie vorhin schon angedeutet, in Arnsberg bereits einen zu hoben Hitzeegrad erreicht, als daß man das Nebeneinander verschiedener Confessionsgemeinden hätte dulden können.

Schon kurze Zeit nach dem Tode des P. Verhoef fingen die desfallsigen Verhandlungen mit der ref. Gemeinde [an], ohne daß sie jedoch hier rechten Anklang gefun- den hätten. Denn da die Gemeinde sich im Besitze einer eigenen Kirche, eines schö- nen, mit großem Garten versehenen Pastoratshauses, eines Wittwenhauses, eines mehr als auskömmlichen Pfarrgehalts, eines ansehnlichen Diaconiefonds — kurz einer Ausstattung befand, wie keine zweite in der Stadt, so lag nicht der geringste Anlaß für sie vor, sich ihrer Selbstständigkeit zu begeben. Da wurde aber von Sei-

ten der Regierung ein wirklich drastisches Mittel in Anwendung gebracht. Weil sich die Festung nicht gutwillig übergeben wollte, so sollte sie durch Aushungern dazu gebracht werden. Es wurde ihr angekündigt, daß sie nur unter der Bedingung die Erlaubniß zur Pfarrwahl erhalten würde, wenn sie auf ihr reformirtes Bekenntniß verzichten und sich mit der lutherischen Jacobi-Stifts-Gemeinde vereinigen wolle. Anfänglich schlug auch dies Mittel nicht an. Weil man keinen eigenen Pastor wählen durfte, ließ man fremde Prediger aus aller Welt Enden kommen.

Endlich, als auch dies ihr untersagt wurde – unsere Zeit begreift es kaum – sank ihr Muth dahin, und halb getrieben, halb gezogen, reichte sie nach 10jährigem Widerstande der lutherischen Jacobi-Stifts-Gemeinde die Hand. – Unter solchen verhängnißvollen Umständen kam die Combination der reformirten mit der lutherischen Jacobi-Stifts-Gemeinde zu Stande; wurde dabei folgender Vertrag abgeschlossen.

### 3. Vereinigungsurkunde der Jacobi-Stifts und reformirten Gemeinde

Lippstadt, 26 Maerz 1838

Präsentes

Deputirte und Presbyter der ref. Gemeinde:

Steinkäuler, Rocholl, Landmann, Schmitz, Mäther

Deputirte und Presbyter der Jacobi-Gemeinde

Rose. Carl Buddeberg, Engelbert. C. Brülle. Liebel

P. Thurmann.

Deputirte und Presbyter der Stifts-Gemeinde

Mattenklodt. Siegfried. Lakemann. Fr. Brülle. H. Dable

Laut Auftrag der hochlöblichen Regierung zu Arnsberg vom 5. Febr. a.c. verfügte sich der unterzeichnete Superintendent hierher, um eine Vereinigung zwischen der Jacobi-Stifts und reformirten Gemeinde zu stiften.

Die betreffenden Presbyterien und Deputirten waren von der Ankunft des Unterzeichneten unterm m.c. benachrichtigt und war denselben der Zweck der Verhandlungen mitgetheilt worden.

Nachdem die vorbereitenden Verhandlungen beendigt, die Hauptdifferenzen beseitigt, versammelten sich nach geschebener schriftlicher Einladung von heute die in rubro bemerkten Herren Presbyter und Deputirten, um über die Vereinigung der betreffenden Gemeinden zu verhandeln, und einen Vereinigungsact abzuschließen.

Sämmtliche Herren Presbyter und Deputirten wünschten, wie aus den Separatverhandlungen hervorgeht, daß die Punktationen vom 21. Juli 1836 den Verhandlungen zu Grunde gelegt werden möchten.

Es wurde hierauf Folgendes bestimmt:

§ 1

Die reformirte, Stifts- und Jacobi-Gemeinde vereinigen sich zu einer Evangelischen Gemeinde. Die Allerhöchste Genehmigung soll, nachgesucht werden, daß sämtliche Reformirte, auch wenn sie in der Gr. Marien-Gemeinde wohnen, dennoch Glieder der unirt evangelischen Gemeinde bleiben mögen.

§ 2

Es sollen für die sich vereinigenden Gemeinden zwei Kirchen bleiben, nämlich die Jacobi Kirche und vorläufig die Bräuerkirche. Die Stifts und Jacobi-Gemeinden machen es zu einer ausdrücklichen Bedingung, daß die Stiftskirche wieder ausgebaut und zum gottesdienstlichen Gebrauche eingerichtet werde, und zwar aus den Mitteln, welche durch Ueberlassung der ref. Kirche an den Staat erzielt werden.

§ 3

Die vereinigte Gemeinde soll 2 Prediger haben. Der nächst zu erwählende Pfarrer bezieht im Allgemeinen das Gehalt des früheren reformirten Pfarrers. Die Jacobi-Stifts-Gemeinde stellt als ausdrückliche Bedingung der Vereinigung, daß von jedem der beiden Gesamt-Landesherren die Summe von 145 rt., mithin im Ganzen 290 rt. als bisheriger Zuschuß zum ref. Pfarrgehalt auch fernerhin und für immer gezahlt werde.

§ 4

Es soll der Gottesdienst an allen Sonn- und Festtagen jeden Vormittag [in Jacobi-] und vorläufig [in der] reformirten Kirche stattfinden. Des Nachmittags in einer der beiden Kirchen; an den ersten Tagen der 3 hohen Feste soll in beiden Kirchen zweimal Gottesdienst gehalten werden; an den Tagen, wo das Hl. Abendmahl ausgeteilt wird, findet nur in dieser Kirche und zwar zweimal Gottesdienst statt, damit dann die ganze vereinte Gemeinde sich zur gemeinschaftlichen Andacht versammle. Die Prediger wechseln mit ihren Kanzelvorträgen in den verschiedenen Kirchen, und bleibt es denselben überlassen, über den Turnus sich zu einigen. Die Confirmation der Jugend der vereinigten Gemeinde erfolgt jährlich in den vereinigten Kirchen und auch von den beiden Predigern abwechselnd.

§ 5

Da die in den zu vereinigenden Gemeinden bisher üblichen Gesangbücher ganz verschieden und vergriffen sind, so soll das neue, für die Provinzen Rheinland und Westfalen herausgegebene Gesangbuch eingeführt werden. Es soll der Krummacher'sche Catechismus, bei Baedeker in Essen herausgegeben, beim Religionsunterrichte gebraucht werden.

§ 6

Der jetzt erforderliche zweite Prediger der künftig vereinigten Gemeinde wird gemeinschaftlich von den jetzt bestehenden Presbyterien und Repräsentanten (und da die Jacobi-Stifts-Gemeinde noch keine Repräsentanten hat, so sollen gleich nach der Vereinigung solche gewählt werden) der reformirten, Stifts- und Jacobi-Gemeinde aus einer Zahl von drei Candidaten gewählt, deren Präsentation dem Vorstande der ref. Gemeinde überlassen bleibt. Die Jacobi-Stifts und ref. Gemeinde stellen zu gleichen Theilen die Hälfte der Wähler, die im Ganzen aus 40 bestehen sollen. Selbstredend kann diese Bestimmung nicht auf künftige Predigerwahlen ausgedehnt werden. Es treten dann die Vorschriften der Kirchenordnung ein.

§ 7

Nach erfolgter Wahl des zweiten Predigers wird nur Ein Presbyterium und Eine gemeinschaftliche Repräsentation sich constituiren; für diesmal in gleicher Anzahl aus der reformirten und aus der Stifts- und Jacobi-Gemeinde. Die jetzigen Presbyter bleiben in Funktion, bis sie sich ausloosen.

§ 8

Die Kirchenvermögen, Pfarrvermögen und sonstige Fonds, wie solche sich aus den Lagerbüchern ergeben werden, sollen vereinigt werden, ein Etat von dem Presbyterium entworfen und das dann vereinigte Vermögen von demselben verwaltet werden, wie die Kirchenordnung es vorschreibt.

§ 9

Da die Wiederherstellung der Jacobi Kirche 400 rt. mehr erfordert, als durch die Beiträge der Gemeinde und sonstige Unterstützungen aufgebracht werden, so sollen diese aus dem gemeinschaftlichen Kirchenvermögen bezahlt werden. Die gesprungene mittlere Jacobi Kirchenglocke soll aus demselben Fonds umgegossen werden.

§ 10

Die Jacobi-Gemeinde besitzt einen Wittwensitz, welcher jetzt von der Pastorin Buddeberg bewohnt wird. Dieser soll künftig als gemeinsamer Wittwensitz für beide Pfarrer betrachtet werden, indeß vorbehaltenlich der dem P. Daeke in seiner Vocation zugesicherten Rechte.

v. g. u.

Unterschrift der Praesenten

a. u. g.

Der Superintendent Seidenstücker

#### 4. Beleuchtung dieser Urkunde

Wohl selten mag ein Document von solcher Tragweite entworfen worden sein, was den Stempel der Flüchtigkeit und des Mangels an logischer Klarheit in dem Grade an sich trüge, wie das vorstehende. Man betrachte nur gleich den ersten Paragraphen. Er heißt: „Die reformirte, Stifts- und Jacobi-Gemeinde vereinigen sich zu Einer evangelischen Gemeinde. Die Allerhöchste Genehmigung soll nachgesucht werden, daß sämtliche Reformirte, auch wenn sie in der Gr. Marien-Gemeinde wohnen, dennoch Glieder der unirt evangelischen Gemeinde bleiben mögen.“ Es erregt von vornherein Befremden, daß hier, wo es sich um die Vereinigung confessionell verschiedener Gemeinden handelte, und wo es also von allem darauf ankam, den Confessionsstand der neugebildeten Gemeinde mit möglichster Schärfe und Klarheit festzustellen, nur mit wenigen, allgemeinen Worten darüber hingegangen wird; ja, daß es sich nicht einmal deutlich ergibt, ob die reformirte Gemeinde als Bekenntnißgemeinde auch fernerhin noch fortbestehen und besondere Rechte genießen, oder ob sie nur den Namen „reformirt“ beibehalten, in der That aber aufhören solle, eine reformirte Gemeinde zu sein. Ihrer Erklärung zufolge will die vereinigte Gemeinde „Eine evangelische Gemeinde“ sein. Nun befaßt aber die Kirchenordnung unter diesem Namen bekanntlich ebensowohl Lutheraner, wie Reformirte, wie Solche, welche sich zu dem Gemeinsamen der beiden Confessionen bekennen. Es fragt sich also, zu welcher dieser 3 Denominationen die neue Gemeinde zu zählen sei. Der Natur der Sache nach ist wohl anzunehmen, daß sie zu der Letzteren gehören, also eine s.g. Consensusgemeinde sein wolle, wofür ja auch die Wahl des einzuführenden Krummacher'schen Catechismus spricht. Aber wie reimt es sich mit einer Consensusgemeinde, wenn in ihrem amtlichen Titel ein Bruchtheil derselben einen specifisch confessionellen Namen an seiner Stirn trägt! — Hat wirklich eine confessionelle Verschmelzung der 3 Gemeinden stattgefunden, so daß diese jetzt Eine Evangelische Gemeinde bilden, wie erklärt es sich dann, wenn ein und dieselbe Gemeinde verschiedene Parochialrechte hat; wenn ein Theil an seine bisherigen Localgrenzen gebunden bleiben, der andere aber berechtigt sein soll, sich über diese Grenzen hinwegzusetzen und sein Gebiet über die ganze Stadt auszudehnen? — Scheint somit § 1 nicht die Einheit und die Verschiedenheit der 3 Gemeinden in ein und demselben Athemzuge auszusprechen! —

Es wird weiter in § 1 bestimmt, daß sämtliche Reformirte, auch wenn sie in der Gr. Marien-Gemeinde wohnen, dennoch Glieder der vereinigten Gemeinde bleiben mögen. — Auch diesen Punkt scheinen die Contrahenten sich nicht richtig klar gemacht zu haben. Denn woran sollten die Reformirten, die in dem Bezirk der Großen Marien-Gemeinde wohnten, noch als Solche erkannt werden? Solange sie ihr reformirtes Sonderbekenntniß hatten, ihren besonderen reformirten Catechismus, Gesangbuch, Kirche und Pastor, war das möglich, nachdem sie aber dies alles aufgegeben hatten, [war] jedes Erkennungs- und Trennungszeichen verschwunden.

Schon bei den der Vereinigung vorübergehenden Verhandlungen waren die Gemeinden Seitens der Regierung in Arnberg auf diesen bedenklichen Umstand aufmerksam gemacht [worden]. So heißt es z. B. in einer Verfügung vom 22. März 1833: „Da die Unterscheidungsnamen der Confessionen aufhören, gemeinschaftlicher Gottesdienst und gemeinschaftliche Abendmahlsfeier stattfinden sollen, also durchaus kein confessioneller Unterschied mehr stattfindet; da ferner die reformirte Gemeinde keine abgesonderten Parochialgrenzen hat, sondern in der ganzen Stadt zerstreut, oft in denselben Häusern und Familien mit den Gliedern der anderen Gemeinden vermischt, wohnt, so ist nicht wohl abzusehen, woran sie als eine besondere, von den anderen Gemeinden geschiedene Corporation erkannt, und wodurch sie als solche zusammengehalten werden soll. Will sie als eine eigene Gemeinde bestehen bleiben und besondere Parochialrechte für sich beanspruchen, so hat sie sich darüber zu erklären, wie die Scheidung von den übrigen ev. Gemeinden bewerkstelligt und für die Zukunft festgehalten werden soll.“

Es ist zu bedauern, daß sich die Antwort auf diese Verfügung bei den Acten nicht findet, da sie möglicherweise einen Beitrag zur Beschreibung des Lichtenbergischen Messers ohne Klinge, woran das Heft fehlt, gegeben hätte.

Auch der in § 1 gebrauchte Ausdruck „sämmtliche“ Reformirte ist nicht ganz klar. Denn es fragt sich, ob darunter nur diejenigen Reformirten gemeint seien, die zur Zeit des Vereinigungsactes die ref. Gemeinde bildeten, oder auch deren Kinder und Nachkommen. Und dann entsteht wieder die Frage, wie weit sich der „Name“ – denn weiter war es ja nichts – forterben solle, und wer schließlich berechtigt sei, ihn zu ertheilen. – Die spätere Praxis hat diese Frage in höchst willkürlicher Weise entschieden. Man vergegenwärtige sich nur das Verfahren bei Confirmationen. Nach § 4 der Combinationsurkunde wurden sämmtliche Kinder, sowohl diejenigen, welche von reformirten Eltern abstammten, als von Gliedern der Jacobi-Stifts-Gemeinde nach ein und demselben Catechismus unterrichtet, vor Einem Altar, von Einem Pastor und gleichzeitig confirmirt, und wenn dann die Handlung geschehen war, so erklärte der betreffende Pastor die Einen für reformirt und die Anderen für Mitglieder der Jacobi-Stifts-Gemeinde; gab jenen das Recht, sich ohne Rücksicht ihres Wohnsitzes zu der vereinigten Gemeinde halten zu dürfen, diesen dagegen wurde angekündigt, daß sie an die örtlichen Parochialgrenzen der Gemeinde gebunden seien. – Suchte man bei dieser Gelegenheit den einheitlichen Charakter der vereinigten Gemeinde festzuhalten, so trat in einem anderen Falle das entgegengesetzte Streben hervor. Wenn nämlich die s.g. Reformirten und die Glieder der Jacobi-Stifts-Gemeinde untereinander sich verheiratheten, so wurde ihre Ehe als eine Mischehe angesehen, und mußten die Betreffenden sich ebensowohl in der reformirten, wie in der Jacobi-Kirche dreimal proclamiren lassen und selbstredend auch doppelte Proclamationsgebühren bezahlen.

Zu solchen abnormen Zuständen hatte die Unklarheit der Vereinigungsurkunde geführt, und durfte man daher gespannt sein, ob sie die in § 1 vorbehaltene König-

liche Genehmigung erhalten und eventuell in welcher Form dieselbe erteilt werden würde.

### 5. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. May 1841.

In Folge des Berichts der Königl. Regierung zu Arnberg vom 30. November v. J. (I o 25, 417), die Vereinigung der Jacobi-Stifts und ref. Gemeinde betreffend, habe ich bei des Königs Majestät die Allerhöchste Bestätigung des zwischen den benannten Gemeinden abgeschlossenen Vereinigungsvertrages vom 26. März 1838 hinsichtlich der in § 1 derselben enthaltenen Bestimmung in Antrag gebracht. Seine Königliche Majestät haben diese Bestätigung durch Allerhöchste (Cabinets) Ordre vom 20. v. M. dafür zu erteilen geruht, daß die Mitglieder der bisherigen ref. Gemeinde zu Lippstadt, welche jetzt oder auch künftig als solche anzusehen sind, auch wenn sie in dem Pfarrbezirk der dortigen Marien-Gemeinde ihren Wohnsitz haben oder künftig aufschlagen, dennoch der Parochie der vereinigten Stifts-Jacobi- u. ref. Gemeinde ausschließlich verbleiben. —

Die Königliche Regierung beauftrage ich demnach hierdurch, unter Wiederanschluß der Beilagen des Obigen, so wie Ihres ferneren in dieser Angelegenheit erstatteten Berichts vom 10. v. M., die vorbemerkte Allerhöchste Bestätigung den beteiligten Gemeinden bekannt zu machen, und wegen nunmehriger definitiver Regulierung des kirchlichen Verhältnisses der vereinigten Parochie, insbesondere auch wegen der bisher verzögerten Pfarrwahl, bei derselben das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 16. Juni 1841.

Der Minister der Geistlichen p.p. Angelegenheiten  
gez. Eichhorn.

An die K. Regierung  
zu Arnberg.

### 6. Verschiedene Auslegung der Ordre

Schon der Umstand, daß es fast 3 Jahre währte, bevor die Königliche Ordre eintraf, führt zu der Vermuthung, daß man sich auch im Rate der Krone die mißlichen Folgen, die aus der Genehmigung der Vertragsurkunde unfehlbar hervorgehen mußten, nicht verhehlt habe. Man sah sich erkennbar vor ein schwieriges Dilemma gestellt. Einerseits wollte man die reformirte Gemeinde erhalten wissen, und andererseits sollte ein Act vollzogen werden, der ihre Auflösung unrettbar herbeiführen mußte. — Derselbe Ausspruch, der die vollständige Einheit und Verschmelzung der 3 Ge-

meinden sanctionirte, sollte auch ihre Geschiedenheit aussprechen. So erklärt sich der künstlich gewundene Stil der Ordre und der Gebrauch von Ausdrucksformen, die eine ganz verschiedene Deutung zuließen und auch wirklich erfahren haben. Und aus dieser Differenz sind dann nun all die parochialen Wirren hervorgegangen, die 40 Jahre lang die evangelischen Gemeinden Lippstadts entzweit und dem kirchlichen Leben so unendlich geschadet haben.

Der Streit drehte sich hierbei um die Frage, ob der König durch die von ihm erlassene Ordre nur den „bisherigen“, d. h. den zur Zeit der Vereinigung vorhandenen Reformirten die Exemption vom Parochialzwange habe ertheilen wollen, oder ob dasselbe Recht, was diesen verliehen wurde, auch allen später in Lippstadt sich niederlassenden Reformirten zu Gute kommen solle. —

Wer unbefangen den Satz in § 1 liest: „Die Allerhöchste Genehmigung soll nachgesucht werden, daß sämmtliche Reformirte, auch wenn sie in der Marien-Gemeinde wohnen, dennoch Glieder der reformirten Gemeinde bleiben mögen“, wird schwerlich etwas anderes aus der Ordre entnehmen, als eine nur den damaligen „bisherigen“ Reformirten gewährte Concession. Diese mußten nämlich gewärtigen, daß sie wegen Aufgabe ihres ref. Bekenntnisses (als des einzigen von der großen Marien-Gemeinde sie unterscheidenden Merkmals) auch sofort mit Sanctionirung des Vertrages der Marien-Gemeinde zufallen würden, und um diesem Schicksale zu entgehen, bitten sie, auch nach Aufgabe ihres Sonderbekenntnisses bei der vereinigten Gemeinde verbleiben zu dürfen. Dieser Auffassung entspricht denn nun auch der Wortlaut der Königlichen Cabinetsordre, die sich ausdrücklich nur an die bisherigen Mitglieder der reform. Gemeinde wendet und diesen das Bleiben bei der vereinigten Gemeinde gestattet, mögen sie jetzt schon in dem Bezirke der Großen Marien-Gemeinde wohnen, oder künftig ihren Wohnsitz darin aufschlagen.

Hätte man damals zugleich mit der Vereinigung ein namentliches Verzeichniß der vorhandenen Reformirten aufgestellt, so wäre aller Streit vermieden worden. Aber die Aufstellung eines solchen Verzeichnisses hatte seine Schwierigkeiten. Seit 10 Jahren war ja die ref. Gemeinde verwaist gewesen. Viele ihrer, unter den Lutheranern zerstreut wohnenden Mitglieder hatten sich daran gewöhnt, die lutherische Kirche zu besuchen und dort das Hl. Abendmahl zu feiern. Andere hatten sich mit Lutheranern verheirathet und ihre Kinder von lutherischen Geistlichen taufen lassen, so daß sich allmählich der reformirte Charakter bei ihnen verwischt hatte. Es war daher die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sich auch nach geschehener Vereinigung, in späterer Zeit noch Personen finden könnten, die als ursprünglich zur ref. Gemeinde zugehörig angesehen werden mußten und um auch diesen, die den übrigen gestattete Berechtigung in Bezug ihrer Parochialzugehörigkeit zu Theil werden zu lassen, wurde der Satz in die Ordre aufgenommen: „welche jetzt oder auch künftig als Solche (nämlich: Reformirte) anzusehen sind.“

Eine ganz andere Deutung hat die Ordre von Seiten der vereinigten Gemeinde gefunden. Es mußte dieser sehr bald klar werden, daß die „Reformirten“ mit der Aufgabe ihrer Confession auch ihre ganze Existenzberechtigung aufgegeben und durch die Unterzeichnung der Vereinigungsurkunde sich selbst auf den Aussterbetat gesetzt hatten. Die Vereinigte Gemeinde sah sich demnach von dem Verluste einer nicht unwesentlichen Zahl von Gemeindegliedern bedroht, und es kam ja darauf an, einen Ausweg zu finden, um diesem Verlust zu entgehen. Dazu mußte ihr der in der Ordre enthaltene Ausdruck dienen: „Welche jetzt oder auch künftig als Solche anzusehen“. Das Wort „ansehen“ wurde nun so erklärt, daß es gleichbedeutend sei mit „einziehen“ und das „künftig“ auf die Zeit bezogen, wo fremd herankommende Reformirte sich in Lippstadt niederlassen würden, so daß der ganze Satz den Sinn haben sollte: nicht allein die bisherigen Reformirten, sondern auch alle in späterer Zeit hier Einziehenden sollten das Recht haben, sich zur Vereinigten Gemeinde halten zu dürfen, auch wenn sie im Bezirke der Gr. Marien-Gemeinde ihren Wohnsitz nähmen. Über das Schlußwort „verbleiben“ ging man leicht hinweg. Schwieriger war es mit dem zu Anfang der Ordre vorkommenden Wort „bisherig“ fertig zu werden, indem doch unmöglich unter den „bisherigen“ Reformirten die später Einziehenden verstanden werden konnten. Aber auch hier wußte man sich zu helfen. Man schaltete unvermerkt zwischen dem Haupt- und Relativsatze ein „und“ ein, so daß nun 2 coordinierte Hauptsätze entstanden und damit 2 Classen von Exemirten und las nun: Seine Majestät haben geruht, daß die Mitglieder der bisherigen ref. Gemeinde und welche jetzt oder noch künftig als Solche anzusehen sind, auch wenn sie im Pfarrbezirk der Gr. Marien-Gemeinde ihren Wohnsitz haben oder künftig aufschlagen, dennoch der Parochie der vereinigten Gemeinde ausschließlich verbleiben sollen. — So war das Exempel fertig. Hinfort gehörten alle in Lippstadt einziehende Reformirte per se und zwar kraft der Königlichen Cabinetsordre vom 20. May 1841 zur vereinigten Gemeinde. Damit aber niemand den wahren Sinn derselben kenne, wurde das Original sorgfältig verborgen. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß auch das Consistorium dieses noch nicht zu Gesichte bekommen hat, denn sonst würde es schwerlich die Verfügungen vom 8. Nov. 1880 und vom 17. Dec. 1880 (Nr. 3833 C und 6744 C) erlassen, auch nicht unterm 17. May 1881 (Nr. 3503) erklärt haben: „Was speciell die Frage betrifft, ob die seit 1838 in Lippstadt eingewanderten Reformirten bis zum Erlaß der Allerhöchsten Cabinetsordre vom vorigen Jahre berechtigt waren, sich zur vereinigten Gemeinde zu halten, so diese Frage von uns stets bejaht worden“, womit es freilich in einer eigenthümlichen Weise contrastirt, wenn dieselbe Behörde in einer Verfügung vom 23. Sept. 1878 (Nr. 2873) den Ausspruch thut: „Jedenfalls werden bei Feststellung solcher neuen Bestimmungen (es ist von der Regulirung der Parochialverhältnisse die Rede) von auswärts zuziehende Mitglieder reformirter Gemeinden ausdrücklich ausgeschlossen werden müssen.“

## 7. Die Folgen der falschen Auslegung der Königlichen Cabinetsordre.

Es muß hier zunächst die eigenthümliche geographische Lage Lippstadts ins Auge gefaßt werden. Lippstadt ist nach 3 Seiten hin meilenweit von katholischen Dörfern eingeschlossen und nur nach Norden hin von dem zum Fürstentum Lippe-Detmold gehörigen reformirten Dorfe Lipperode begrenzt. Dieser Umstand mußte auf die Gestaltung seiner confessionellen Verhältnisse von Einfluß sein, denn da der Zuzug von außen sich ganz naturgemäß aus der nächsten Nachbarschaft recrutirt, diese aber, wie eben gesagt, theils aus Katholiken, theils aus Reformirten bestand, so war es eine ganz natürliche Folge, wenn fast sämtliche einwandernden Personen, besonders die Dienstboten und kleinen Handwerker, einer von diesen beiden Confessionen angehörten.

Ebenso leicht erklärt es sich, wenn die von fremdher einziehenden Reformirten sich der hiesigen Vereinigten Jacobi-Stifts und reform. Gemeinde anschlossen. Mußten sie ja, durch den Namen verleitet, annehmen, daß hier wirklich eine reformirte Gemeinde existire, und konnten sie ja um so weniger denken, daß dieser Name nur ein blosses Aushängeschild sei, als von Seiten der Prediger dieser Gemeinde nichts geschah, um ihren Irrthum aufzuklären, im Gegenteil, diese mit Berufung auf eine dahin lautende Cabinetsordre geradezu von ihnen forderten, sich zur Verein. Gemeinde halten zu müssen. Kein Wunder demnach, wenn die kleine reformirte Gemeinde, die bei ihrer Vereinigung mit der Jacobi-Stifts-Gemeinde nur aus einigen wenigen Familien bestand, im Verlauf weniger Jahrzehnte bis auf eine Seelenzahl von 400 angewachsen war, während die Große Marien-Gemeinde ein Haus nach dem anderen verlor und in ihrem Bestande von Jahr zu Jahr abnahm.

Zu diesem schnellen Wachstum der Ver. Gemeinde durch Einwanderung trug auch der Name „unirt evangelisch“ bei. Man stellte die Sache so dar, als ob die Gr. Marien-Gemeinde der Union nicht beigetreten sei, sondern einer starrten lutherischen Orthodoxie huldige; und je übler dieser Laut in vielen Ohren klang, je mehr mußte man sich zu einer Gemeinde hingezogen fühlen, die angeblich einer freieren, weniger engherzigen religiösen Richtung zugethan sei. — Traten hierbei Differenzen zwischen den Predigern der verschiedenen Gemeinden ein, so berief man sich auf § 2 der Kirchenordnung, Zusatz 4, wo es heißt, daß an Orten mit Parochieen verschiedenen Bekenntnisses es jedem Einziehenden freistehe, sich eine Parochie zu wählen; und weil das, so sagte man, in Lippstadt der Fall sei, indem die Vereinigte Gemeinde eine Consensus-Gemeinde, die Große Marien-Gemeinde eine lutherische Gemeinde bilde, so könne das Recht der Wahl niemandem streitig gemacht werden.

Und hier traten denn nun auch die für die Große Marien-Gemeinde so nachtheiligen Folgen der falschen Auslegung der Cabinetsordre deutlich hervor. Ihr Parochialbezirk war der größte der Stadt; die meisten Einziehenden ließen sich in ihr nieder und hätten von Rechts wegen ihr angehören müssen. Nur die falsche Interpretation der Cabinetsordre brachte es zu Wege, daß sie sich zu der Vereinigten Ge-

meinde hielten und so für die Gr. Marien-Gemeinde verloren gingen. Ihre Zahl wird in dem von dem Presbyterium der Vereinigten Gemeinde aufgestellten Verzeichniß auf 302 angegeben, was hier ausdrücklich bemerkt wird, um daran die von der Vereinigten Gemeinde späterhin erhobenen Entschädigungsansprüche prüfen zu können.

Daß aber aus einer so unklaren Auffassung des Gesetzes und einer so willkürlichen Behandlung desselben eine allmähliche Lockerung und endlich eine völlige Verwirrung der hiesigen parochialen Verhältnisse hervorgehen mußte, liegt auf der Hand. Selbst die alten, seit 300 Jahren bestandenen örtlichen Parochialgrenzen fingen an sich zu vermischen. Nachdem die Mitglieder der Vereinigten Gemeinde darin vorgegangen waren, bei ihrem Umzuge aus dem Bezirke der Jacobi-Stifts- in den Bezirk der Großen Marien-Gemeinde unter dem Vorgeben, daß sie unirt seien, ihren früheren Pfarverband festzubalten, hielten sich die Mitglieder der Großen Marien-Gemeinde umgekehrt nicht minder für berechtigt, ihrer Kirche treu bleiben zu dürfen. Von jetzt an fragte man nicht mehr, wohin jemand von Rechtswegen gehöre, sondern wofür er sich halten wolle. Die Vorliebe für diesen oder jenen Prediger, nicht selten sogar unlautere Motive, gaben den Ausschlag. Obwohl es nicht an mancherlei Klagen und Beschwerden seitens des in seinen Rechten vermeintlich gekränkten Pastors fehlte, sah sich die Behörde wegen Mangels an einem festen Rechtsboden außerstande, Abhülfe zu gewähren.

Und so haben diese traurigen Zustände zum großen Aergernis aller Bestgesinnten und zur tiefsten Schädigung des kirchlichen Lebens Jahrzehnte lang gewährt.

## 8. Aussichten auf Regulirung der Parochialangelegenheiten

Mit dem Ende der siebziger Jahre hatten die hiesigen parochialen Wirren ihren Höhepunkt erreicht. Weil die früheren örtlichen Parochialbezirke, wie vorhin gezeigt, sich in völliger Auflösung befanden, auch der Name „Reformirt“ ganz nach Belieben angenommen werden konnte, womit aber nach der freilich falsch gedeuteten Cabinetsordre vom 12 May 1841 das Recht der Exemption vom Parochialzwange verbunden war, so fehlte es endlich an jeglichem Anhalte, um ein richtiges Gemeindegliederverzeichniß und eine gültige Steuerliste aufstellen zu können.

In einem an das Consistorium gerichteten Bericht vom 15. Juni 1878 wurde dieser Uebelstand dargelegt und dringend um Abhülfe gebeten, worauf denn auch unter dem 17. Juli die längst ersehnte und mit Freuden begrüßte Verfügung erfolgte, daß die Presbyterien beider Gemeinden die ganze Angelegenheit vorab unter sich berathen und über die Vorschläge, welche geeignet seien, die Parochialverhältnisse friedlich zu ordnen, in einer gemeinschaftlichen Sitzung sich verständigen sollten. Am 21. August 1878 fand diese Beratung unter dem Präsidium des Superintendenten Hidding statt. Es wurde darin beschlossen, daß, da das Zerwürfniß verzüglich sei-

nen Grund in der zweideutigen Fassung der Vereinigungsurkunde hätte, das Consistorium um eine authentische Interpretation ersucht werden solle.

Das Consistorium sprach in seiner Erwiderung vom 23. Sept. zunächst seine Befriedigung darüber aus, daß beiderseits die bestimmte Neigung vorhanden sei, den bestehenden parochialen Mißverhältnissen gründlich abzuhelfen, und fuhr dann fort: „Was jedoch die hinsichtlich der Mitglieder der früheren reformirten Gemeinde weiter zu statuierende Ausnahme betrifft, so können wir uns nicht für berechtigt halten, über diesen zwischen beiden Theilen noch streitig gebliebenen Punkt dem an uns gestellten Gesuche gemäß durch Interpretation der bezüglichen Bestimmung der Combinationsurkunde vom 26. Maerz 1838 zu entscheiden; da es sich hierbei nicht allein um die genannte Combinationsurkunde, sondern namentlich auch um die Declaration der Allerhöchsten Ordre vom 12. May 1841 handelt, so wird eine Änderung der bestehenden Verhältnisse der Reformirten nur von Allerhöchster Stelle erbeten und gewährt werden können. Wir können aber nur dringend wünschen, daß zwischen den Vertretern der Gr. Marien- und der Vereinigten Stifts-Jacobi und ref. Gemeinde resp. der für diese Angelegenheit niedergesetzten Commission hinsichtlich der zu Gunsten der Mitglieder der früheren ref. Gemeinde fürs künftige festzusetzende Ausnahme eine unzweideutige Bestimmung getroffen werde; sei es, daß diese Ausnahme sich auf die jetzt lebenden confirmirten Mitglieder der ursprünglich reformirten Familien beschränken, sei es, daß sie auf die Nachfolger dieser Familien im Mannesstamm ausgedehnt werden soll. Jedenfalls werden bei Feststellung solcher neuen Bestimmung von auswärts zuziehende Mitglieder reformirten Gemeinden ausdrücklich ausgeschlossen werden müssen. Eine derartig vereinbarte neue Ausnahmebestimmung werden wir sehr gern bereit sein, Allerhöchsten Orts zur Genehmigung vorzulegen.

Hiernach fordern wir Ew. Hochw. auf, die ungesäumte Fortsetzung der Commissionsverhandlungen über die Parochialverhältnisse der beiden ev. Gemeinden in Lippstadt nicht nur in Beziehung auf den vorerwähnten Punkt, sondern auch hinsichtlich der zwischen den beiden Gemeinden zu ziehenden Bezirksgrenze nach Möglichkeit zu fördern, und wollen weiteren Bericht über den Stand der Sache nach längstens 3 Monaten erwarten.  
gez. Hering.

Die von dem Sup. Hidding Behufs Ausführung vorgedachter Verfügung anberaumte Versammlung der Presbyterien beider Gemeinden fand am 22. Jan. 1879 statt. Es wurde darin von der ganzen Versammlung einstimmig beschlossen, eine Declaration der Cabinetsordre vom 12. May 1841 an Allerhöchster Stelle durch Vermittlung des Consistoriums zu erbitten und der Pastor Pötter mit der Abfassung dieses Bittgesuchs beauftragt. In welcher Weise sich der P. Pötter dieses Auftrags entledigt hat, geht zunächst daraus hervor, daß er ca. 8 Wochen verstreichen ließ, ohne irgend etwas in der Sache zu thun und sodann in einer von den Presbytern der Vereinigten Gemeinde mitunterzeichneten Eingabe an den Superintendenten vom 30. Maerz erklärte, daß er nicht in der Lage sei, die zu machende Eingabe an S. Majestät zu

vollziehen, da nach seiner Ansicht es zweifellos sei, daß sowohl die zur Zeit der Combination lebenden Reformirten, als auch deren Nachkommen (von den neu Einziehenden ist nicht die Rede) das Recht besäßen, sich zur reformirten resp. vereinigten Jacobi-Stifts- u. ref. Gemeinde auch für den Fall zu halten, daß sie im Pfarrbezirk der Großen Marien-Gemeinde wohnten. Deshalb möge das Presbyterium der Großen Marien-Gemeinde die betreffende Auskunft an Allerhöchster Stelle für sich allein erbitten.

Nachdem dem Presbyterium der Großen Marien-Gemeinde unterm 3. April diese Erklärung durch den Superintendenten mitgeteilt worden war, schwankte dasselbe anfangs, ob es für sich allein das Immediatgesuch an Seine Majestät richten solle, da es sich nicht verhehlen konnte, daß dasselbe viel wirkungsvoller sein werde, wenn es von beiden Presbyterien ausginge. Um jedoch einer noch weiteren Verschleppung dieser so dringenden Angelegenheit vorzubeugen, entschloß es sich, auf ein gemeinsames Vorgehen mit dem Presbyterium der Vereinigten Gemeinde zu verzichten und die Petition allein unter seinem Namen abgehen zu lassen. Sie lautet:

### 9. Immediateingabe an den Kaiser

Lippstadt, 18 May 2. April 1879

Allerdurchlauchtigster Kaiser und König  
Allernädigster Kaiser und König und Herr.

Eure Kaiserliche und Königliche Majestät wolle dem alleruntertänigst unterzeichneten Presbyterium der hiesigen evangelischen Großen Marien-Gemeinde huldvollst gestatten, ein Bittgesuch in Betreff der hiesigen Parochialverhältnisse und einer darauf bezüglichen von seiner Majestät Friedrich Wilhelm IV. unter dem 20. May 1841 erlassenen Allerhöchsten Cabinetsordre an den Stufen des Thrones niederlegen zu dürfen.

Behufs Klarlegung der Sache wagt dasselbe eine kurze Darstellung der hiesigen Gemeindeverhältnisse voranzuschicken.

Bis zum Jahre 1824 gab es in Lippstadt vier evangelische Gemeinden, nämlich drei unirt lutherische: die Gr. Marien-, die Jacobi- und die Stifts-Gemeinde und eine Gemeinde unirt reformirten Bekenntnisses, von denen die ersteren örtlich abgegrenzte Parochialbezirke besaßen, die Glieder der ref. Gemeinde jedoch in der ganzen Stadt zerstreut wohnten.

Diese Verhältnisse erfuhren zuerst dadurch eine Veränderung, daß sich in eben gedachtem Jahre die Stifts-Gemeinde wegen Baufähigkeit ihrer Kirche und Unzulänglichkeit der zur Reparatur erforderlichen Fonds auflöste, und sich mit der Jacobi-Gemeinde unter dem Namen Jacobi-Stifts-Gemeinde vereinigte.

Aber auch die reformirte Gemeinde, obwohl mit allen kirchlichen Mitteln reichlich ausgestattet, konnte ihre Selbstständigkeit nicht behaupten. Von der königlichen Regierung in Arnberg gedrängt, die ihr nach entstandener Vacanz nur unter der Bedingung die Erlaubniß zur Wiederwahl eines Pfarrers erteilen wollte, wenn sie ihr reformirtes Bekenntnis aufgab und sich mit einer der hiesigen lutherischen Gemeinden verbände, gab sie endlich nach fast zehnjährigem Widerstande nach und schloß sich ebenfalls wie die Stifts-Gemeinde der Jacobi-Gemeinde an, reservirte sich jedoch dabei in der unterm 26. März 1838 abgeschlossenen und in der Anlage ganz unterthänigst beigefügten Vereinigungsurkunde das Recht, daß ihre Glieder auch nach geschehener Vereinigung und nach Aufgabe ihres reformirten Bekenntnisses immer noch als Reformirte angesehen werden und eine mit besonderem Parochialrechte ausgestattete Corporation bilden soll[en], indem es nämlich in § 1 der Vereinigungsurkunde heißt: „Die Reformirte-Jacobi- und Stifts-Gemeinde“ vereinigen sich zu Einer evangelischen Gemeinde, die Allerhöchste Genehmigung soll nachgesucht werden, daß sämtliche Reformirte, auch wenn sie in der Großen Marien-Gemeinde wohnen, dennoch Glieder der unirt evangelischen Gemeinde bleiben mögen.“

Mit dieser letzten Bestimmung war nun aber von vorneherein ein innerer Widerspruch in die Vereinigungsurkunde gekommen und damit zugleich der Keim zu all den parochialen Zerwürfissen, die seitdem das friedliche Verhältniß der hiesigen evangelischen Gemeinden zueinander so vielfach getrübt, und auf ihre gedeihliche Entwicklung einen so nachtheiligen Einfluß ausgeübt haben, denn derselbe Paragraph, der die Aufhebung der Sonderbekenntnisse festsetzte sprach auch ihr Fortbestehen aus, nur daß es nicht wohl abzusehen war, woran die Reformirten, die keinen örtlichen Parochialbezirk besaßen, sondern in der ganzen Stadt zerstreut, oft mit Lutherischen unter ein u. demselben Dach wohnten, nach Aufgabe ihres Bekenntnisses und völliger confessioneller und vermögensrechtlicher Verschmelzung mit einer lutherischen Gemeinde jetzt noch als eine gesonderte Corporation erkannt und von der übrigen Gemeinde unterschieden werden sollten.

Das einzige sie noch charakterisierende Merkmal war der Name „Reformirt“, der aber auch, weil keinen Bekenntnißstand mehr involvirend, immer mehr seine Bedeutung verlieren und zu einem leeren „Parthenomen“ herabsinken mußte.

Und doch sollte lediglich dieser Name, den jeder nach Belieben annehmen und ablegen konnte, die Grenzscheide zwischen der unirt-evangelischen und der Großen Marien-Gemeinde bilden und seinen Trägern das Recht verleihen, sich, auch wenn sie in dem Bezirk der Gr. Marien-Gemeinde wohnten, doch zu der unirt-evangelischen Gemeinde halten zu dürfen. Ja, noch weiter dehnte man dieses Exemptionsrecht aus. Fußend auf die in Abschrift vorliegende Allerhöchste Cabinetsordre sollten nicht nur Einheimische, sondern auch fremd Hinzuziehende dieses Recht besitzen, sofern sie nur als „reformirt“ anzusehen seien.

Es lag in der Natur der Sache, daß in Folge dieser Bestimmung die hiesigen Parochialverhältnisse eine ganz andere Gestalt annehmen mußten. Die Schranken, wel-

che bis dahin die einzelnen Gemeinden voneinander gesondert und allen Übergriffen gewehrt hatten, waren gefallen, und damit jeglicher parochialer Willkühr Thor und Thür geöffnet. Hinfort lautete die Frage nicht mehr: zu welcher Gemeinde jemand von Rechtswegen gehöre, sondern wofür er sich halten wolle und nicht selten gaben persönliche Sympathien, wenn nicht noch weniger lautere Motive, dabei den Ausschlag. Die Zubehörigkeit zu irgendeiner Gemeinde konnte nicht mehr gesetzlich festgestellt werden, was bei kirchlichen Wahlen, bei der Heranziehung zur Kirchensteuer und sonstigen rechtsverbindlichen Acten von den bedenklichsten Folgen war.

Es schien jedoch, als ob sich die parochiale Unsicherheit und Verworrenheit eben bis zu einem solchen Grade habe steigern müssen, um einem jeden die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Parochialverhältnisse aufzudrängen und das allgemeine Verlangen nach einer Regulierung derselben wach zu rufen. Auch das Königliche Consistorium in Münster drang jetzt mit aller Entschiedenheit auf Beseitigung dieser Mißstände und veranlaßte durch den Superintendenten der Diocese eine Zusammenkunft der Presbyterien beider Gemeinden, um sich über die dazu geeigneten Mittel und Wege zu beraten.

Bei dieser Zusammenkunft sprach sich die allgemeine Ansicht dahin aus, daß den bisherigen parochialen Willkührlichkeiten am sichersten dadurch ein Ziel gesetzt und ein dauerhafter Friede unter den einzelnen Gemeinden geschaffen werden könne, wenn jede Gemeinde ihren festen, örtlich abgegrenzten Parochialbezirk bekommen und somit § 1 der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung: „Der Wohnsitz in der Parochie begründet die Einpfarrung“ zur allgemeinen Geltung gelange.

Bei der Großen Marien-Gemeinde wie auch bei der Stifts- u. Jacobi-Gemeinde, die von alters her ihre örtlichen Parochialgrenzen gehabt hatten, bedurfte es dazu nur, daß diese Grenzen von neuem wiederum aufgefrischt und noch auf die neu angebauten Stadttheile ausgedehnt wurden. Eine größere Schwierigkeit bot jedoch die über die ganze Stadt zerstreute reformirte Gemeinde, die bei einer Localisierung der Pfarrbezirke nicht ohne Grund befürchten mußte, einen Theil ihrer Gemeindeglieder, nämlich denjenigen, der in der Parochie der Gr. Marien-Gemeinde wohnte, zu verlieren, falls es nicht gelingen sollte, irgendein charakteristisches Merkmal ausfindig zu machen, woran sie auch jetzt noch, nachdem sie ihr Sonderbekenntnis ausgegeben hatten und ibrer eigenen Aussage nach lutherisch geworden waren, als Glieder der einstmals hier bestandenen, jetzt nur noch in der „Geschichte“ existirenden „reformirten“ Gemeinde erkannt werden könnten. Diese Schwierigkeit mehrte sich noch dadurch, daß es zweifelhaft war, ob das den Reformirten in der Vereinigungs-urkunde gewährte Exemptionsrecht sich nur auf die damals, zur Zeit der Vereinigung lebenden Reformirten, oder auch auf deren Nachkommen; ob nur auf die hier Ansässigen oder auch auf die von auswärts her in die Stadt Gezogenen sich beziehe, wozu denn in beiden Fällen nun genaue, aber gar nicht mehr zu ermittelnde Nachweise der Abstammung und Geschlechtsfolge erforderlich sein würden.

Es erschien daher als der einzig mögliche Weg zur Beseitigung aller dieser Schwierigkeiten, daß der betreffende Paragraph der Vereinigungsurkunde entweder ganz aufgehoben, oder ihm eine solche Declaration gegeben werde, die seine Ausführung ohne Verletzung anderweitiger Parochialrechte ermögliche.

Auf ein dieserhalb dem Königlichen Consistorium in Münster unter dem 30. Aug. v. J. überbrachtes Gesuch wurde uns der anliegende Bescheid vom 23. Sept. v. J. zu Theil, worauf wir darauf hingewiesen werden, daß es sich bei der Aenderung der bestehenden Parochialverhältnisse nicht allein um die genannte Combinationsurkunde, sondern namentlich auch um eine Declaration der Allerhöchsten Ordre vom 12. May 1841 handle, die nur von Allerhöchster Stelle erbeten und gewährt werden könne.

Demnach wagt denn nun das unterthänigst unterzeichnete Presbyterium der Gr. Marien-Gemeinde, Eure Kaiserliche und Königliche Majestät in tiefster Ehrfurcht zu bitten, im Interesse des religiösen Friedens das den vormals „Reformirten“ von Seiner Majestät König Friedrich Wilhelm IV. durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. May 1841 gewährte Exemptionsrecht in dieser Form aufzuheben und Höchstsich durch das Königl. Consistorium Vorschläge machen zu lassen, wie auf eine nach allen Seiten hin befriedigende Art und Weise die hiesigen Parochial-Angelegenheiten regulirt werden können.

In tiefster Ehrfurcht verharret Eurer Kaiserlicher und Königlicher Majestät unterthänigstes, treu gehorsamstes Presbyterium der Gr. Marien-Gemeinde:

Dreieichmann. Kisker. Lottner. D. Mattenklodt. D. Gallenkamp. W. Thurmann. Frh. von Werthern. W. Timmermann. Lohmann.

## 10. Antwort aus dem Cabinet und weitere Vorbereitungen zur Regulirung

Auf Ihren Bericht vom 9. d. M., dessen Anlage zurückerfolgt, will Ich die Bestimmung der Allerhöchsten Ordre vom 12. May 1841, daß die Mitglieder der bisherigen ref. Gemeinde zu Lippstadt, welche jetzt oder auch künftig als solche anzusehen sind, auch wenn sie in dem Pfarrbezirke der dortigen Marien-Gemeinde ihren Wohnsitz haben oder künftig aufschlagen, dennoch der vereinigten Jacobi-Stifts und ref. Gemeinde ausschließlich verbleiben, aufheben und genehmigen, daß die gegenwärtig bereits vorhandenen Mitglieder der früheren reformirten Gemeinde, welche in der Stadt Lippstadt zerstreut wohnen, festgestellt werden und diesen Personen die Ange-

*hörigkeit zu der vereinigten Jacobi-Stifts und ref. Gemeinde auf Lebenszeit gewährt bleibt.*

*Berlin, den 12. April 1880*

*gez. Wilhelm  
ggz v. Puttkamer*

*An das Ministerium der Geistlichen p.p. Angelegenheiten.*

*Erster Schritt zur Ausführung der Ordre*

*Königliches Consistorium  
der Provinz Westfalen.  
Nr. 2625.C.*

*Münster, 4. Juni 1880*

*Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels der in beglaubigter Abschrift hier angeschlossenen Allerhöchsten Ordre vom 12. April d.J. die Bestimmung der Allerhöchsten Ordre vom 12. May 1841, daß die Mitglieder der bisherigen ref. Gemeinde zu Lippstadt, welche jetzt oder auch künftig als solche anzusehen sind, auch wenn sie in dem Pfarrbezirk der dortigen Marien-Gemeinde ihren Wohnsitz haben oder künftig aufschlagen, dennoch der vereinigten Jacobi-Stifts und ref. Gemeinde ausschließlich verbleiben, aufzuheben und zu genehmigen geruht, daß die gegenwärtig bereits vorhandenen Mitglieder der früheren ref. Gemeinde, welche in der Stadt Lippstadt zerstreut wohnen, festgestellt werden und diesen Personen die Angehörigkeit zu der vereinigten Jacobi-Stifts- und ref. Gemeinde auf Lebenszeit gewährt bleibt.*

*Das Presbyterium setzen wir hiervon unter Bezugnahme auf dessen Immediatgesuch vom 18. May v. J. in Kenntniss mit dem Bemerken, daß wir das Presbyterium der dortigen vereinigten Jacobi-Stifts- und ref. Gemeinde beauftragt haben, die Allerhöchste Ordre vom 12. April 1880 durch Publication von den Kanzeln der Gemeinde bekanntzumachen.*

*Um demnächst auch im Uebrigen die Pfarrverhältnisse Lippstadts endgültig zu ordnen, beauftragen wir das Presbyterium, uns einen Plan der Stadt Lippstadt, in welchem die geographischen Grenzen der beiden dortigen Parochien (der Großen Marien-Gemeinde einerseits und der Vereinigten Jacobi-Stifts- und ref. Gemeinde andererseits) entsprechend der Auffassung des Presbyteriums mit Farbe genau angegeben und ebenso die ungewissen, vagirenden Districte kenntlich gemacht sind, einzureichen. Dabei bemerken wir, daß ausweislich der unter dem 22. Jan. 1879 von dem weiland Superintendenten Hidding mit den vereinigten Presbyterien der beiden*

*Lippstädter Parochieen aufgenommenen protocollarischen Verhandlung die Anfertigung eines solchen Planes durch den Geometer Schulz damals in Aussicht genommen worden ist.*

*Ferner wolle das Presbyterium ein genaues und vollständiges Verzeichniß derjenigen selbstständigen evangelischen Männer und Frauen, welche in den vorerwähnten vagirenden Districten wohnen und nicht als Reformirte zur dortigen Jacobi-Stifts und ref. Gemeinde gehören, anfertigen lassen und uns vorlegen, auch uns darüber berichten, wie hoch sich die Seelenzahl der in diesen vagirenden Districten wohnenden nicht reformirten Evangelischen im Ganzen beläuft.*

*Der Erledigung dieser Verfügung sehen wir binnen 2 Monaten entgegen.*

*gez. Hering.*

*An das Presbyterium  
der Großen Marien-Gemeinde*

### **11. Weitere auf die Regulirung bezügliche amtliche Mittheilungen**

*Verfügung des Königlichen Consistoriums  
vom 17. Juli 1880.*

*Nr. 3709 C.*

*1. Dem Presbyterium erwidern wir auf den Bericht vom 5. d. M. betreffend die Regulirung der dortigen Parochialverhältnisse, daß wir, um die Basis für eine demnächstige commissarische Verhandlung zwischen den beiden dortigen evangelischen Gemeinden zum Zwecke der Parochialregelung zu erhalten, unter dem 21. v. M. auch dem Presbyterium der dortigen Jacobi-Stifts und ref. Gemeinde die Einreichung einer ihrer Auffassung entsprechenden Parochialkarte aufgegeben haben. Inzwischen hat das Presbyterium dieser Gemeinde gegen unsere desfallsige zugleich die Ausführung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 12. April d. J. anbahnende Verfügung Beschwerde beim Evangelischen Oberkirchenrath eingelegt, bis zu dessen Entscheidung somit von weiteren Verhandlungen zwischen den beteiligten Gemeinden abzusehen ist.*

*Inzwischen wolle das Presbyterium uns die ältere, dem Herrn Pfarrer Dreieichmann von der Königlichen Regierung zu Arnsberg mittelst Verfügung vom 5. May d. J. zugesandte Parochialkarte einreichen und uns ferner über folgende Punkte nähere Auskunft geben.*

1. Geht der Communalbezirk der Stadt Lippstadt über die alten Stadtwälle und Thore hinaus? — und bzw. deckt sich der Communalbezirk der Stadt Lippstadt mit demjenigen geographischen District, auf welchem sich die beiden dortigen evangelischen Kirchengemeinden (die Marien-Gemeinde und die vereinigte Jacobi-Stifts und ref. Gemeinde) erstrecken? oder wie weit ist Letzteres nicht der Fall? — bzw. erstrecken sich noch auswärtige evangelische Parochien in den Communalbezirk der Stadt Lippstadt hinein? — oder umfaßt etwa eine der dortigen evangelischen Kirchengemeinden noch andere politische Gemeinden, sei es ganz oder zum Theil, und welche?

2. Ist bei Abfertigung des Berichtes vom 5. d.M. die nördliche Umfluth oder der Schiffahrtskanal oder die Lippe selbst als eigentliche (alte) Stadtgrenze nach Norden hin betrachtet?

3. In Betreff welcher Straßen oder einzelner Häuser (deren Hausnummern und Eigentümer evtl. anzugeben sind) besteht eine Ungewißheit hinsichtlich der Parochialzugehörigkeit, oder ist doch eine solche Ungewißheit durch Inanspruchnahme derselben von beiden Seiten thatsächlich zur Erscheinung gekommen?

4. Wie verhält es sich insbesondere mit der Parochialzugehörigkeit zwischen dem Schiffahrtskanal und der nördlichen Umfluth auf der eingereichten (5. C. r. hierbei zurückfolgenden) Karte eingezeichneten, die Lippethorstraße mit der Cappelthorstraße verbindenden Straße, an welcher das Landrathsamt nach Ausweis der Karte liegt?

5. Auf der hierbei wieder zurückgehenden Karte sind folgende Straßen: die Nordstraße, der Damm, [ ? ], sowie die Rüdengkuble, deren der Bericht vom 5. Erwähnung thut, nicht eingezeichnet. Es ist das nachzuholen.

6. Nach Inhalt des Berichtes der Presbyteriums scheint es, daß die Parochialzugehörigkeit des ganzen, außerhalb der alten Stadt, beziehentlich außerhalb der Umfluth belegenen, zum Communalbezirk Lippstadts gehörenden Stadttheils unsicher gewesen, wieweil eine gewisse Praxis betreffs der Parochialzugehörigkeit nach der geographischen Lage wohl beobachtet sein mag. Ist dem so? Oder in Betreff welcher Außentheile des Stadtbezirks ist die Parochialzugehörigkeit gewiß und evtl. worauf (auf welchen Urkunden) beruht diese Gewißheit?

7. Welche Nummern tragen diejenigen Häuser der Marktstraße, welche nicht zur Marien- sondern zur Stifts-Gemeinde gehören?

8. Auf der anliegenden Karte befindet sich ein kleinerer Häusercomplex, welcher nördlich von der Bahnhofstraße, östlich von der Süderthorstraße, südlich von der

Langen Straße und westlich von einem nicht namhaft gemachten Pfade liegt und nach der Farbenbezeichnung zum Theil zur Marien-, zum Theil zur Jacobi-Gemeinde gehört? Die Hausnummern der zur einen und anderen Parochie gehörenden Häuser sind anzugeben.

9. In den statistischen Angaben für die Synodalberichte ist die Marien-Gemeinde als 1900 Seelen zählend aufgeführt. Ein wie großer Theil davon ist auf das Innere der Stadt (die alte Stadt), ein wie großer Theil ist auf die Außenstadt zu rechnen?

10. Dem Presbyterium der Jacobi-Stifts und ref. Gemeinde haben wir aufgegeben, uns ein namentliches Verzeichniß der alten reformirten Gemeindeglieder einzureichen und die Zahl derselben, sowie die Seelenzahl der ganzen Vereinigten Gemeinde anzugeben. Daneben ist es aber notwendig, daß auch die Zahl der Evangelischen, welche die Außentheile der Stadt Lippstadt bewohnen, festgestellt wird. Diese Feststellung wird sich – wenigstens annähernd – durch Rücksprache mit den zur Sache informirten Magistratspersonen und mit dem Herrn Landrath allerdings ermöglichen lassen. Das Presbyterium wolle daher sich hierüber weiter informiren und uns berichten. – Soweit die Parochialzugehörigkeit einzelner Theile der Außenstadt feststehen möchte, ist auch die Zahl der in diesen Theilen wohnenden Evangelischen möglichst genau anzugeben.

11. Für die Zwecke der Parochialregulirung ist es erforderlich, daß uns auch eine Karte vorliegt, welche den ganzen Bezirk der Stadt Lippstadt (also auch die ganze Außenstadt) beziehentlich die ganzen Parochialbezirke enthält und die Ansiedlungen in diesem äußeren Bezirk möglichst erkennen läßt. Das Presbyterium wolle die Anfertigung einer solchen Karte veranlassen und uns dieselbe sodann miteinreichen.

12. Es ist uns endlich anzuzeigen, in welcher Weise Bekanntmachungen des dortigen Magistrates, welche den sämtlichen Bewohnern von Lippstadt (also auch den Bewohnern der Außenstadt) bekanntgemacht werden sollen, als z. B. städt. Polizeiverordnungen und dergl. zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden? ob zu dem Ende ein öffentlicher Ausruf stattzufinden pflegt und bzw. in welche dortige Tages- oder Wochenblätter solche Bekanntmachungen inserirt zu werden pflegen?

Der Erledigung dieser Verfügung sehen wir binnen 2 Monaten entgegen.

gez. Hering.

An das Presbyterium  
der Großen Marien-Gemeinde

*Antwort [des Presbyteriums]*

*Auf die Verfügung des Königlichen Consistoriums vom 17. Juli beehren wir uns Folgendes zu berichten:*

*ad 1. Der Communalbezirk der Stadt Lippstadt erstreckt sich durchschnittlich  $\frac{1}{2}$  St. [eine halbe Stunde] weit über die alten Stadtwälle und Thore hinaus und deckt sich daher keineswegs mit demjenigen geographischen District, auf welchem die beiden hiesigen Gemeinden nach ihrer alten, durch die Stadtmauern gebildeten Begrenzung liegen. Die beiliegende Karte (Nr. 2) von der Bürgermeisterei Lippstadt wird dies veranschaulichen. – Auswärtige evangelische Parochieen ragen in den Communalbezirk der Stadt Lippstadt nicht hinein, wie es denn überhaupt mit den Ausnahmen der beiden lippischen Enclaven Lipperode und Stift Cappel auf stundenweite Entfernung keine evangelischen Gemeinden bei Lippstadt gibt. Die umliegenden Dorfschaften sind durchweg katholisch und nur sporadisch von einzelnen wenigen Evangelischen, meistens Diensthoten und Fabrikarbeiter, bewohnt. Das beige-fügte Kärtchen (Nr. 4) nennt die Namen dieser Dörfer.*

*ad 2. Bei Abfassung unseres Berichts vom 5. Juni ist die nördliche Umfluth als Stadtgrenze nach Norden hin angenommen worden.*

*ad 3. In Bezug auf die Parochialzugehörigkeit der innerhalb der alten Stadtgrenzen belegenen Parochialbezirke besteht keine Ungewisheit.*

*ad 4. Die hier bezeichnete, zwischen der Cappel- und Lipper-Thor-Straße befindliche, den Namen „Nordstraße“ führende und erst in neuester Zeit entstandene Straße ist bis jetzt noch nicht eingepfarrt gewesen. Da sie zwischen zwei zu verschiedenen Gemeinden gehörenden Thoren liegt, so wird sie, falls keine Ausgleichung stattfinden sollte, zwischen beide Gemeinden getheilt werden müssen.*

*ad 5. Die Einzeichnung der vermißten Straßennamen ist geschehen.*

*ad 6. Die hier statuirte Annahme, daß die Parochialzugehörigkeit des ganzen, außerhalb der alten Stadt, beziehentlich außerhalb der Umfluth belegenen, zum Communalbezirk Lippstadt gehörigen Stadttheils unsicher sei, entspricht völlig den thatsächlichen Verhältnissen. Zwar hat sich allerdings bezüglich einiger Gebiete im Verlauf der Jahre eine gewisse Observanz gebildet, wonach z.B. die Bewohner der nach Wiedenbrück und Erwitte führenden Chausseen sich zur Großen Marien-Gemeinde gehalten haben, aber ohne daß darüber Urkunden existirten.*

*ad 7. Nr. 206 und 207.*

*ad 8. Angenommen, daß wir den hier genannten Häusercomplex richtig herausgefunden haben (wir haben ihn mit X bezeichnet), gehören davon Nr. 44. 45. 46. 47. 1 zur Großen Marien-Gemeinde, Nr. 48. 49. 50. 51. wie auch das dahinterliegende Postgebäude zur Vereinigten Gemeinde.*

*ad 9. Von den Mitgliedern der Großen Marien-Gemeinde fallen ungefähr 1500 auf die alte und 328 auf die Außenstadt.*

ad 10. Wir haben das hier geforderte Verzeichniß anzufertigen gesucht und in der Anlage beigelegt, müssen jedoch bemerken, daß es auf absolute Genauigkeit keinen Anspruch macht.

ad 11. Da wir glaubten, daß den Anforderungen dieses Punktes am besten durch Vorlage einer Karte über die ganze Bürgermeisterei Lippstadt entsprochen werde, so haben wir eine solche anfertigen lassen und mit Nr. 2 bezeichnet beigelegt.

ad 12. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Magistrats erfolgen durch die hier erscheinenden Localblätter, ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen durch Gassenruf.

Die ältere, dem Pfarrer Dreieichmann von der Königlichen Regierung zu Arnberg mittelst Verfügung vom 5. May d. J. zugesandte Parochialkarte liegt ebenfalls bei und ist mit Nr. 3 bezeichnet; es muß dabei jedoch bemerkt werden, daß die darin vorgenommene Bezeichnung der Parochialgrenzen von einem Mitglied der Vereinigten Gemeinde einseitig und ohne genügende Sachkunde geschehen und daher auch von dem Presbyterium der Großen Marien-Gemeinde nicht als gültig anerkannt worden ist.

Das Presbyterium der Großen Marien-Gemeinde

## 12. Bedenkliche Wendung

Königliches Consistorium  
der Provinz Westfalen.  
Nr. 2589.C.

Münster, 10. May 1881

Nachdem nunmehr auch das Presbyterium der Vereinigten Jacobi-Stifts- und reformirten Gemeinde einen Plan der dortigen Stadt unter Angabe der Parochialgrenzen eingereicht hat, ergibt sich, daß innerhalb des alten Stadtbezirks anscheinend nur folgende Differenzen obwalten.

A. Beiderseits werden in Anspruch genommen:

a. Die nördliche Seite der alten Soeststraße, jedoch ausschließlich des Theils (r. 1/3) welcher der Cappelstraße zunächst liegt, indem diese unbestritten zur Marien-Gemeinde gehört.

b. Dasjenige Terrain, welches nördlich von der Soeststraße, östlich von „An der Weibe“, westlich vom Wallweg und südlich von dem auf das Katholische Hospital mündenden Pfade begrenzt wird, und

c. anscheinend auch die zwei oder drei Häuser, welche auf der Südseite der Kahlenstraße (?) (Marktstraße) und zwar am östlichen Ende derselben liegen.

B. Umgekehrt wird

- a. Der von dem Ostende der Königsau zur Clusenstraße führende Pfad und
- b. die Westseite des von der Clusenstraße zur Gasfabrik gebenden Wallweges von der Marien-Gemeinde als zur Jacobi-Gemeinde und hingegen von der Vereinigten Gemeinde als zur Marien-Gemeinde gehörig bezeichnet.

Andererseits ergibt sich aus sämtlichen seither gepflogenen Verhandlungen die Nothwendigkeit, mit der Festsetzung der Parochialgrenzen in Hinsicht der außerhalb des alten Stadtbezirks von Lippstadt belegenen, ungewissen Districte, wozu nach Auffassung des Presbyteriums der Vereinigten Gemeinde auch die zwischen dem alten Wallwege und der Umfluthung sowie die zwischen der Lippe und der nördlichen Umfluthung liegenden Theile zu rechnen sind, vorzugehen und dabei insbesondere im Auge zu behalten, daß der Vereinigten Gemeinde eine Entschädigung für die ihr aus der Aufhebung der Allerhöchsten Ordre vom 12 May 1841 auf die Dauer erwachsenden Verluste zu gewähren ist. Es kommt dabei in Betracht, daß nach den bezüglichlichen speciellen Darlegungen des Presbyteriums der Marien-Gemeinde in jüngerer Zeit von den

- a. vor dem Lippertthore wohnenden Evangelischen 83
  - b. vor dem Cappelthore 62
  - c. vor dem Soestthore 25
  - d. vor dem Süderthore 112 und
  - e. vor dem Clusethore 46 Seelen
- sich zu der Marien-Gemeinde zu halten gepflegt haben.

Um nun einestheils den Umfang der ersterwähnten Differenzen zuverlässig zu constatiren und die factischen und rechtlichen Unterlagen der beiderseitigen Ansprüche zu erörtern und um andererseits über die zweckmäßigste Feststellung der Parochialgrenzen betreffs der ungewissen Districte zu verhandeln, erachten wir es für erforderlich, daß zunächst die beiderseitigen dortigen Geistlichen, sowie ferner etwa drei mit den Verhältnissen möglichst genau bekannte Laiendeputirte aus jedem der beiden dortigen Presbyterien zu einer beratenden Conferenz, welche wir hiermit auf den 25. d. M. (später auf den 1. Juni verlegte) morgens 9.00 Uhr ansetzen, und zu welcher [wir als] unser Mitglied den Consistorialrath von Westhoven deputiren, zusammen treten. Wir beauftragen demgemäß den Herrn Vorsitzenden, schleunigst das Presbyterium zur Wahl der Deputirten einzuberufen, die Namen der Gewählten uns sofort anzuzeigen und dieselben in unserem Auftrage zu obigem Termin schriftlich durch Currende einzuladen. Wir bemerken ausdrücklich, daß die Conferenz nur einen vorbereitenden Zweck hat und demnächst den beiderseitigen Presbyterien und größeren Gemeindevertretungen zur Erörterung der besagten Punkte gegeben werden wird.

Als Ort der Conferenz haben wir ein Zimmer auf dem dortigen Rathhause in Aussicht genommen und veranlassen hierdurch den Vorsitzenden des Presbyteriums Herrn Pfarrer Dreieichmann, sich in unserem Auftrage hierüber zunächst mit dem

zeitigen Vorsitzenden des Presbyteriums der Vereinigten Gemeinde, Herrn Pfarrer Berkemeier, zu benehmen, sodann den Herrn Bürgermeister Haumann um Überlassung eines geeigneten Zimmers auf dem Rathhause für den 25. d. M. zu ersuchen, und von dem Resultate uns baldigst Anzeige zu erstatten.

gez. Hering.

An das Presbyterium der  
Großen Marien-Gemeinde

Antwort

Lippstadt, 18. May 1881

Gemäß Verfügung des Königlichen Consistoriums vom 10. May 1881 beehren wir uns ganz ergebenst zu berichten, daß wir die Herren

1. Landrath von Wertbern
2. Ratsherr D. Mattenklodt
3. Prof. Dr. Lottner

evtl. auch den Oekonomen D. Gallenkamp zu Deputirten der Parochialkonferenz gewählt haben.

Das Presbyterium der Großen Marien-Gemeinde

Versuch, das Consistorium zu bewegen,  
die eingeschlagene falsche Bahn zu verlassen.

Da die ganze Verwirrung der hiesigen Parochialverhältnisse lediglich in der streitigen Auslegung der Cabinetsordre vom 20 May 1841 ihren Grund hatte, so schien es doch vor allem zuerst geboten zu sein, in der Konferenz über diesen Punkt ins Klare zu kommen. Denn erst dann, wenn es sich bei dieser Untersuchung ergab, daß die Cabinetsordre sich nicht allein auf die bei Abschluß der Vereinigungsurkunde lebenden Reformirten, sondern auch auf die später Hinzukommenden beziehe, konnte die Zahl der durch Cabinetsordre vom 12. April 1880 Betroffenen festgestellt und danach wieder die Entschädigungsfrage entschieden werden. Statt dessen schien es so, als ob man über diese Principienfrage ganz hinweggehen, und das Recht auf Entschädigung seitens der Vereinigten Gemeinde von vorneherein als feststehend und keines Beweises bedürftig ansehen wolle. —

Der P. Dreieichmann hält es daher für seine Pflicht, den Consistorialrath von Westhoven auf diesen seines Erachtens nicht richtigen Weg, aufmerksam zu machen.

Die Antwort erfolgte durch einen Bescheid des Consistoriums vom 17. May 1881 (5303.C), der also lautete:

„Unter Bezugnahme auf das von Ew. Hohebrwürden an unseren Justitiar Consistorialrath von Westhoven gerichtete Schreiben vom 16. d. M. theilen wir Ew. Hochw. mit, daß der Pfarrer Pötter zur Betheiligung an dem Termin, welchen wir übrigens auf den 1. Juni verlegt haben, allerdings berechtigt ist, indem wir die Geistlichen als zur Sache wesentlich interessirt anerkennen müssen, und demzufolge auch beide Geistlichen der Vereinigten Gemeinde zu der genannten Sitzung zu erscheinen als berechtigt anerkennen. Die für diese Sitzung angesetzte Verhandlung hat übrigens lediglich einen beratbenden Charakter. Doch haben wir nichts dagegen zu erinnern, wenn die Große Mariengemeinde zu derselben 4 Presbyter abordnen will. Endlich bemerken wir noch, daß in dieser Sitzung lediglich eine Berathung über die endgültige Feststellung der Parochialgrenzen für das ganze Stadtgebiet zwischen den beiderseitigen Parochieen stattfinden soll, wogegen wir die Entscheidung über etwaige sonstige Differenzen für jeden einzelnen Fall uns vorbehalten müssen. Was speciell die Frage betrifft, ob die seit 1838 eingewanderten Reformirten bis zum Erlaß der Allerhöchsten Cabinetsordre vom vorigen Jahr berechtigt waren, sich zur Vereinigten Gemeinde zu halten, so ist diese Frage von uns stets bejaht worden. (!)

Es ist unser dringender Wunsch, daß nunmehr eine friedliche Feststellung der örtlichen Parochialgrenzen gelingen werde und vertrauen wir, daß auch Ew. Hochw. dabei gern und willig mitwirken werden.

gez. Hering.

An den Herrn Pfarrer Dreieichmann  
Lippstadt.

### 13. Ein nochmaliger Versuch des Pastors Dreieichmann, dem Consistorium die Augen zu öffnen.

Lippstadt, 23. May 1881

An das  
Königliche Consistorium

Das Consistorium hat mir unterm 17. May gütigst mitgetheilt, daß die jetzt auf den 1. Juni angesetzte Conferenz sich lediglich mit der Berathung über die Feststellung der Parochialgrenzen zwischen den beiden hiesigen Parochieen zu beschäftigen habe, wogegen etwaige sonstige Differenzen, – worunter hier doch wohl nur die Dif-

ferenzen über die Zubehörigkeit zur reformirten Gemeinde verstanden sein können – von Fall zu Fall entschieden werden sollten.

Ich möchte weniger Interesse für das Zustandekommen einer friedlichen Lösung der hiesigen Parochialangelegenheiten haben, würde ich es unterlassen, das Königliche Consistorium noch vor dem Zusammentritt der Conferenz darauf aufmerksam zu machen, daß das von Wohldehmselben beabsichtigte Verfahren schwerlich zu dem erwünschten Ziele führen werde. Hierzu muß nothwendigerweise die „Reformirte Frage“ vorher im Princip entschieden werden. Denn diese hat keineswegs, wie das Königliche Consistorium anzunehmen scheint, eine nur nebensächliche und untergeordnete Bedeutung, so daß etwaige darüber eintretende Differenzen „fallweise“ geregelt werden könnten, sondern sie bildet den eigentlichen Haupt- und Kernpunkt, worum die ganze Parochialfrage sich dreht. Von der Art und Weise ihrer Lösung hängt auch die künftige Einpfarrung der außerhalb der Stadt belegen Gebiete ab, indem diese ja – theilweise wenigstens – dazu verwandt werden sollen, um die Vereinigte Gemeinde für ihren durch Beschränkung der reformirten Gemeinde möglicherweise erleidenden Verlust an Gemeindegliedern zu entschädigen; eine solche Entschädigung aber nicht eher vorgenommen werden kann, als bis sich die Größe des Verlustes übersehen läßt. Es hieße also wirklich, das Ding nicht bei seinem Anfange, sondern bei seinem Ende angreifen, wenn man sich zuerst mit der Feststellung der Parochialgrenzen beschäftigen wollte.

Die „Reformirte Frage“ ist aber noch die Einzige, welche Schwierigkeiten bereiten wird, indem es hier darauf ankommt, einem langjährigen förmlich traditionell gewordenen, durch Mißverständniß der Königlichen Cabinetsordre vom 12. May 1841 veranlaßten Irrthum ein Ende zu machen, und von der „reformirten Gemeinde“ alle diejenigen Personen auszuschneiden, die nicht beim Abschluß der Vereinigung mit der Jacobi-Stifts-Gemeinde im J. 1838 ihr bereits angehört. Und hierbei wird es sich herausstellen, daß auch die bisher von dem Königlichen Consistorium vertretene Ansicht dem Wortlaut der Ordre nicht entspricht. Denn diese heißt an der betreffenden Stelle: „Wir genehmigen, daß die Mitglieder der bisherigen reformirten Gemeinde, welche jetzt oder auch künftig als solche anzusehen sind ..., der reformirten Gemeinde verbleiben sollen.“ Irriger Weise hat man nun diesen Satz so gedeutet, als ob er hieße: „Wir genehmigen, daß die Mitglieder der bisherigen reformirten Gemeinde und welche jetzt oder künftig als solche anzusehen sind ..., und hat so durch das Einschieben des Wörtchens „und“ unvermerkt zwei Kategorien von Reformirten aus der Ordre herausgebracht, nämlich 1. die bisherigen und 2. die später Einziehenden. Eine genauere Prüfung der Ordre wird jedoch ergeben, daß darin nur von den bisherigen d.h. von den bei der Vereinigung vorhandenen Reformirten die Rede ist, und daß der Relativsatz: „welche jetzt oder künftig“ keine andere Bedeutung haben kann, als daß durch denselben die den bisherigen Reformirten gewährte Concession auch denjenigen zu Gute kommen sollte, deren reformirter Charakter erst später, nach Abschluß der Convention actenkundig werde. So rechtfertigen sich die Ausdrücke „ansehen“ und „verbleiben“.

Hat man sich über diesen Punkt verständigt, dann wird das von dem Presbyterium der Vereinigten Gemeinde in Befolgung der Cabinetsordre vom 12. April 1880 und der Verfügung des Königlichen Consistoriums vom 4. Juni 1880 anzufertigende Verzeichniß der gegenwärtig vorhandenen Mitglieder der früheren reformirten Gemeinde der Conferenz vorgelegt, von diesen geprüft, und wenn richtig und vollständig befunden, ein von beiden Presbyterien zu unterzeichnender Act darüber aufgenommen werden müssen.

Bevor nun zu den Verhandlungen über die Ein- und Auspflanzung derjenigen Personen, die sich bisher zu einer andern Gemeinde, als der ihres Wohnsitzes, gehalten haben, übergegangen werden kann, wird die Conferenz sich naturgemäß mit der Frage zu beschäftigen haben, ob die Stadtthore resp. der Stadtwall, — wie von dem Presbyterium der Vereinigten Gemeinde vorgeschlagen — oder die Umsluth, — wie von dem Presbyterium der Marien-Gemeinde gewünscht wird, — als Stadtgrenze am zweckmäßigsten anzusehen sei, und wie es fortan mit der Parochialzugehörigkeit derjenigen gehalten werden solle, die vor den Thoren, resp. zwischen den Thoren und der Umsluth wohnen.

Hierbei wird die Marien-Gemeinde einen nicht geringen Theil ihrer Gemeindeglieder verlieren, aber auch der beiderseitige Verlust sich gegeneinander abwägen und darnach die Entschädigung sich bestimmen lassen, welche die Große Marien-Gemeinde an die Vereinigte Gemeinde zu leisten hat.

Und nun erst ist es möglich, eine dem Verlust resp. Gewinn angemessene Vertheilung der außerhalb der Stadt belegenen Gebiete vorzunehmen, und so die Parochialbezirke beider Gemeinden endgültig festzusetzen. In dieser Reihenfolge haben die Deputirten der Großen Marien-Gemeinde die einzelnen Gegenstände unter sich beraten und ihr Votum darüber abgegeben.

Indem ich hiermit mein Schreiben schliesse, fürchte ich nicht, mich dem Verdacht ausgesetzt zu haben, als ob ich es mir begeben lasse, auf die Entschließung des Königlichen Consistoriums und den Gang der Verhandlungen irgendeinen Einfluß ausüben zu wollen. Von solcher Anmaßung bin ich sehr fern. Ich habe mich nur darum so ausführlich über diesen Gegenstand verbreitet, einestheils, weil ich ihn als langjähriger Bewohner Lippstadts genau zu kennen glaube, und anderentheils, weil es mir unendlich leid thun würde, wenn auch dieser Versuch, den hiesigen parochialen Wirren ein Ende zu machen, — wie so mancher Frühere — resultatlos bleiben sollte.

Dreieichmann.

Das Presbyterium erhält hierbei eine Abschrift der am 1. d. M. mit den Deputirten der beiden dortigen evangelischen Kirchengemeinden über die Feststellung der örtlichen Parochialgrenzen aufgenommenen Verhandlung mit dem Auftrag, diese Angelegenheit nunmehr im Presbyterium zu berathen und der größeren Gemeindevertretung vorzulegen, damit auch diese nach Anhalt des Protocolls und in Berücksichtigung der einzelnen Punkte, welche bei der Verhandlung am 1. d. M. betreffs des inneren, mittleren und Außenbezirks erörtert worden sind, über die angemessene Feststellung der örtlichen Grenzen und über die in jener Verhandlung gemachten Vorschläge [sich] eingehend äußere.

Die Erklärungen, welche hiernach von der größeren Gemeindevertretung über die Feststellung der Grenzen im inneren, wie im mittleren und äußeren Bezirk abgegeben werden, und bei denen auf eine möglichst präcise Fassung zu halten ist, wolle uns das Presbyterium demnächst in beglaubigter Fassung einreichen und in dem Begleitberichte möglichst eingehend motiviren.

Zu unserer näheren Orientierung wolle das Presbyterium uns noch angeben, welche von den Familien, welche in dem, dem Bericht des Presbyteriums vom 20. August v. J. beigelegten Verzeichniß Nr. 1 aufgeführt sind, an den einzelnen Thorstraßen wohnen und dabei auch ersichtlich machen, ob sie an der einen (nördlichen resp. westlichen) oder an der anderen Seite der Thorstraßen wohnen, – sowie ferner, welche von den in jenem Verzeichniß aufgeführten Familien bei der Theilung des Außenbezirks nach der Mitte der Erwitter und Wiedenbrücker Chausseen a) der westlichen und b) der östlichen Hälfte zugehören würden.

Der Erledigung dieser Verfügung sehen wir binnen 6 Wochen entgegen.

Schließlich bemerken wir noch, daß wir wegen Zufertigung einer Abschrift des Verzeichnisses derjenigen Familien, welche von der Vereinigten Gemeinde als ursprünglich Reformirte aufgrund der Cabinetsordre vom 12 May 1841 in Anspruch genommen werden, anderweit das Erforderliche gemäß dem Antrage des Presbyteriums verfügt haben.

gez. Hering.

An das Presbyterium  
der Gr. Mariengemeinde zu Lippstadt  
per com. des Superintendenten Marpe Hochwürden.  
Dinker.

## *Inhaltsverzeichnis [des Verfassers am Schluß des Manuskripts]*

### *Kapitel*

- 1. Geschichtlicher Rückblick*
- 2. Combination der reformirten mit der lutherischen Jacobi-Stifts-Gemeinde*
- 3. Vereinigungsurkunde dieser Gemeinden*
- 4. Beleuchtung dieser Urkunde*
- 5. Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. May 1841*
- 6. Verschiedene Auslegung der Ordre*
- 7. Die Folgen der falschen Auslegung der Cabinetsordre*
- 8. Aussichten auf Regulirung der Parochialangelegenheiten*
- 9. Immediateingabe an den Kaiser*
- 10. 1. Schritt zur Ausführung der Ordre (2. Cabinetsordre 12. April 1880)*
- 11. Weitere amtliche Mittheilungen*
- 12. Bedenkliche Wendung*
- 13. Ein nochmaliger Versuch dem Consistorium die Augen zu öffnen*

### **V. Vereinigung Nicolai-Gemeinde und Große Marien-Gemeinde (1807)**

Die Diskussion über die Zusammenlegung der evangelischen Kirchengemeinden reicht weit zurück. Sie wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts vorangetrieben durch Überlegungen, wie die desolaten Schulverhältnisse der Stadt verbessert werden könnten. Der Schulvereinigungsplan des Rektors Seidenstücker (1805) erörterte ganz ungeniert, wie man durch die Zusammenlegung von Kirchengemeinden die miserable finanzielle Situation der Prediger verbessern und außerdem größere Summen für die Schulentwicklung zusammenbringen könne.<sup>21</sup> Die

<sup>21</sup> Klockow (Anm. 1), S. 231 f. – Klockow (Anm. 16), S. 1-16; 63-72. Der Herausgeber Hartwig Walberg kennzeichnet diese Untersuchung wie folgt: „Sie befaßt sich schwerpunktmäßig mit dem Wechselspiel zwischen einer sich ausbildenden Kulturbürokratie auf der einen und den Interessen der Schulträger, Städte- und Kirchengemeinden auf der anderen Seite.“ – Am Ende des 18. Jahrhunderts hatte es den Lippstädter Schul- und Kirchenstreit gegeben (1797–1799). Dazu Klockow (Anm. 16), S. 30-46. Der Streit wurde aufgelöst durch eine Anordnung des Rektors des Gymnasiums, J. Hr. Philipp Seidenstücker. Sonntags um 10 Uhr fand für die Schüler und Lehrer des Gymnasiums, nach dem Vorbild des Pädagogiums in Halle, in der Aula des Gymnasiums eine „Gottesverehrung“ statt. Die Teilnahme war für die Schüler freiwillig, für die Lehrer verpflichtend. Als Wortführer der evangelischen Geistlichkeit wandte sich S. L. A. Schliepstein gegen jede Veränderung des sonntäglichen Ablaufes und gegen jede Einschränkung des kirchlichen Einflusses.

Überlegungen des Magistrats richteten sich nun auf die Nicolaigemeinde, deren Pfarrstelle 1806 vakant wurde. Gleichzeitig hatten katholische Bürger einen Antrag gestellt, ihnen die Nicolaikirche zu überlassen. Ihr Wunsch, endlich einen würdigen Kirchenraum für ihre schnell wachsende Zahl zu bekommen, stieß in der Stadt auf Verständnis. Die beiden Landesherrn leiteten nicht ganz einfache juristische und finanzpolitische Vorgänge<sup>22</sup> ein, die vorsahen, die Nicolaigemeinde mit der Jacobigemeinde zu vereinigen und die Nicolaikirche den Katholiken zu überlassen. Die Erledigung der Samtverfügung der beiden Landesherrn vom Juni 1806 zog sich hin. Zweimal wurde der Drost und Surrogat Geistliche Richter Rose von den Behörden gemahnt, die Angelegenheiten endlich zur Erledigung zu bringen.<sup>23</sup> Dann jedoch beschleunigten

Der Streit wurde auch mit Druckschriften ausgefochten. 1799 wurden die Gottesverehrungen wieder abgeschafft. Die beiden Landesregierungen hatten es möglichst vermieden, zu den Fragen und Problemen grundsätzliche Stellung zu beziehen. – Zum Schulvereinigungsplan schreibt Klockow: „Eine zusätzliche finanzielle Hilfsquelle für das Schulwesen der Stadt sah er [Seidenstücker] in der Zusammenfassung der vier lutherischen Kirchengemeinden zu zweien. Die Pfarrbesoldung sei so schlecht, daß drei der Geistlichen so geringe Einnahmen hätten, ‘daß diese Männer bei der größten Ökonomie zum Theil kaum die Hälfte der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse bestreiten könnten’. Außerdem sei fraglich, ob diese Stellen nach einer Vakanz wieder besetzt werden könnten, weil ‘die Neigung zum Studiren überhaupt und vorzüglich die Neigung zum theologischen Studium’ kaum noch vorhanden sei. Die Einziehung von drei Predigerstellen – die Gr. Mariengemeinde hatte offiziell zwei Geistliche – und zwei Küsterstellen reiche hin, ‘um theils die übrigen Predigerstellen gebührend zu verbessern, theils um die Einnahme der Nebenlehrer zu erhöhen, daß es möglich wäre, auf die Gehälter immer tüchtige Lehrer zu vociren’. Eines der dadurch überflüssig gewordenen Pfarrhäuser könne obendrein als ‘passendes Haus für die Töcherschule genutzt’ werden.“ Klockow (Anm. 16), S. 69.

<sup>22</sup> Klockow (Anm. 1), S. 216 f. – Walberg, Hartwig: Die Anfänge der katholischen Pfarrgemeinde in Lippstadt am Ende des 18. Jahrhunderts. In: Heimatblätter Lippstadt 69 (1989), S. 131-134. – StadtA Lp. vorl. Nr. 4547. – KGA Lp. 6,57-6,63. – Die Vorgänge, soweit die lippische Regierung damit befaßt war: StA Detmold L 77 A 1231.

<sup>23</sup> KGA Lp. 6,61. Landesherrliches Reskript vom 18./27. März 1806, das die Wahl eines neuen Predigers der Nicolai-Gemeinde untersagt. – StA Detmold L 77 A 1231 Bl. 11-13, gutachtlicher Bericht des Drost Rose an die Regierungen vom 29. Mai 1806. – StA Detmold L 77 A 1231 Bl. 4-10, Bericht des Magistrats an die Landesherrn vom 6. Juli 1806. Die Gründe, die für das geplante Eingehen der Nicolai-Gemeinde genannt werden: nur 246 Mitglieder, keine hinreichenden Fonds zur Predigerbesoldung und zur Unterhaltung der Gebäude. Die Nicolai-Gemeinde protestiert dagegen. Fast ein Jahr später erläutert Drost Rose in einem Bericht an die Regierungen (a.a.O. Bl. 48-50), warum der Vollzug des landesherrlichen Reskripts sich verzögert hat: Die Jacobi-Gemeinde (zu deren Vorstand Drost Rose gehört) will erst sichergehen im Hinblick auf die Entschädigung der Nicolai-Gemeinde, und letztere protestiert weiter gegen die Auflösung, erklärt sich bereit, auch in

nigte der Befehl der französischen Besatzungsmacht an die Landesbehörden die Vorgänge: im „arrêté“ des Gouverneurs Canuel vom 19. Mai 1807 wurde die Übergabe der Nicolaikirche an die Katholiken befohlen. Zur Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden hieß es: „Wir veranlassen [...] die Vereinigung der Nicolai-Gemeinde mit der Marien-Gemeinde interimistisch zu veranstalten, auch einen ausführlichen Plan wegen der beständigen Vereinigung der Nicolai- sowie der Jacobi-Gemeinde mit der Marien-Gemeinde zu entwerfen und binnen 14 Tagen [...] einzusenden [...]“. <sup>24</sup> Daraufhin führten die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm und die Fürstlich Lippische Regierung in Detmold die Übergabe der Kirche an die neugegründete katholische Nicolai-Gemeinde aus. An dem Festgottesdienst nahmen die evangelische Geistlichkeit und viele evangelische Bürger teil. <sup>25</sup>

Die evangelische Nicolai-Gemeinde wurde auf ihren Wunsch nicht mit der Jacobi-Gemeinde, sondern mit der großen Marien-Gemeinde vereinigt, die daran u.a. auch ein finanzielles Interesse hatte. Einige der beteiligten Stellen (Magistrat und staatliche Verwaltungen) planten schon damals, drei lutherische Gemeinden zusammenzulegen. Die Jacobi-Gemeinde winkte aber ab, sie erklärte einhellig ihre Abneigung, sie wünsche keine Veränderung. <sup>26</sup>

Für Dreieichmann ist der Befehl des französischen Gouverneurs das auslösende Moment: „Ein Act der Willkürherrschaft raubte ihr nicht nur ihre Kirche, sondern machte auch ihrer Selbstständigkeit ein Ende.“ <sup>27</sup> Diese „patriotische Verkürzung“ der Vorgänge ist auch heute noch die weitverbreitete Auffassung in Lippstadt.

Zukunft einen eigenen Prediger zu besolden, und fragt, wie sie an ihre Entschädigung kommen werde.

<sup>24</sup> StA Detmold L 77 A 1231 Bl. 55, der französische Text des „arrêté“ (Verfügung) vom 19. Mai 1807 an die preußische Kriegs- und Domänenkammer in Hamm. – A.a.O. Bl. 52, der Erlaß der Regierung an Drost Rose vom 22.5./3.6.1807, der den Vollzug befiehlt. – Die Vorgänge auch in KGA Lp. 6,58.

<sup>25</sup> StA Detmold L 77 A 1231 Bl. 105, Bericht des Drost Rose vom 20. Juli 1807 an die Behörden in Hamm und Detmold. – Ein bemerkenswertes Detail zur Stellung der Katholiken in der lutherischen Stadt: Einige katholische Familien hatten (wohl seit dem Mittelalter) Kirchensitze und Begräbnisplätze in der Großen Marienkirche. Die Landesherrn beauftragten Drost Rose mit der Regulierung: „[...] die Kirchensitze welche die Nicolai Gemeine in ihrer vorigen abgetretenen Nicolaikirche gehabt hat, nach ihrem Werte [auszumitteln,] auf gleiche Weise aber auch diejenigen Kirchensitze in der Marienkirche, welche ein Eigenthum der katholischen Glaubensgenossen sind, mittels einer aufzunehmenden Taxe [auszumitteln und eine] Compensation des Werthes dieser beiderseitigen Kirchensitze“ vorzunehmen. A.a.O. Bl. 114.

<sup>26</sup> StA Detmold L 77 A 1231 Bl. 113-115, Verfügung der landesherrlichen Behörden an Drost Rose vom 23.7./11.8.1807.

<sup>27</sup> S.o. S. 89.

Über die Ansprüche auf Entschädigung, die die große Mariengemeinde erhob, wurde schon in französischer Zeit verhandelt. Als in den Jahren nach dem Abzug der Franzosen diese Angelegenheit erneut den Behörden vorgetragen wurde, aber bis 1820 keine Regelung erfolgte, klagte die große Mariengemeinde gegen den katholischen Pfarrer und die katholische Gemeinde.<sup>28</sup> Die Archivbestände des Kirchenarchivs enthalten die Verhandlungen vor dem königl. preußischen Oberlandesgericht in Hamm. Die Klage wurde abgewiesen. Durch Vermittlung des Bürgermeisters Gallenkamp kam ein Vergleich zustande. Das Protokoll der Sitzung der Vorstände der großen Mariengemeinde mit dem Bürgermeister hält dazu fest: „Der Staat, der bei ähnlichen Gelegenheiten schon Opfer gebracht habe“, sei auch hier zu einem solchen bereit und werde der evangelischen Gemeinde „1400 Thaler berliner Courant“ zahlen. Der Vergleichsvorschlag wurde angenommen, es wurde auch festgehalten, daß die Summe nicht gezahlt werde für die Überlassung der Nicolaikirche an die katholische Gemeinde, sondern nur für die Übergabe von Pfarrhaus und Pfarrgarten.

Die Regelung erfolgte in der Weise, daß die Stadt Lippstadt „für die ihr von der Regierung überwiesenen Klostersgüter des aufgehobenen Nonnenklosters [St. Annen-Rosengarten] das von der katholischen Gemeinde zu zahlende Kapital ad 1400 rt. B. C. für Pfarrhaus und Garten übernahm“ und der Mariengemeinde mit 4 % verzinste.<sup>29</sup>

## VI. Vereinigung kleine Marien- oder Stifts-Gemeinde und Jacobi-Gemeinde (1819)

Diese Vereinigung hatte ihre besonderen Schwierigkeiten, denn der Pfarrer der Stifts-Gemeinde war zugleich Stiftsprediger des Hochadeligen Damenstiftes. Außerdem würden zu der vereinigten Gemeinde dann zwei mittelalterliche Kirchen gehören, die zu erhalten waren. Die zu vereinigende Gemeinde hatte ca. 400 Seelen, die Urkunde wurde von 46 wahlfähigen Mitgliedern unterzeichnet.

Der Anlaß für die Vereinigung war die vom 70jährigen Stiftspredigers Laar erbetene „Zurruhesetzung“. Das kümmerliche Predigergehalt ließ es den Aufsichtsbehörden angezeigt sein, die Pfarrstelle eingehen zu lassen und die Vereinigung mit der Jacobigemeinde anzustreben.

<sup>28</sup> Klockow (Anm. 1), S. 216 f. – KGA Lp. 6,61; 6,62. – StA Detmold L 77 A 1231; 1232.

<sup>29</sup> KGA Lp. 6,61. – Nonne, Fr. Joh. Christian: Chronik der Mariengemeinde: KGA Lp. HS 13.

Offensichtlich versprachen sie schon im Vorfeld der Verhandlungen dem Prediger Buddeberg und seiner Gemeinde, daß sein Gehalt durch die „beneficia“ des Stiftspredigers, nach dessen Tod, aufgebessert werden solle.

Bei den Verhandlungen, denen schriftliche „Punctionen“ vorausgegangen waren, mußte die unterschiedliche Interessenlage der Beteiligten hinreichend berücksichtigt werden. Für das Damenstift ging es darum, daß seine geistliche Betreuung gesichert blieb und ihm keine zusätzlichen Kosten dafür entstanden. Es war natürlich auch an der Erhaltung der Stiftskirche interessiert, die aber Eigentum der Stifts-Gemeinde war. Für die Stifts-Gemeinde mußte es darum gehen, einen Vertrag zu schließen, durch den ihre Kirche und ihr Vermögen gesichert blieben. Die Jacobi-Gemeinde wollte verhindern, daß sie die Lasten der Stifts-Gemeinde zu tragen hatte, außerdem versprach sie sich durch die Aufbesserung ihres Predigergehaltens einen finanziellen Gewinn.

Wie haben sich diese Interessen in der „Vereinigungs-Acte“ niedergeschlagen?<sup>30</sup>

*„Die Jacobi-Kirchen und kleine Marien- oder Stiftsgemeinen vereinigen sich zu einer unzertrennlichen Kirchengemeinde oder Parochialverbindung für sich und ihre Nachkommen unter nachfolgenden näheren Bestimmungen:*

*I. Das Hochadelige Stift und die kleine Mariengemeinde berufen den Herrn Pastor Buddeberg, zeitigen Prediger an der Sankt Jacobi Kirche, zu ihrem adjungirten Prediger und Seelsorger, dergestalt, daß derselbe sein officium pastorale und alle damit besonders verbundenen Pflichten auch auf ihren Kirchlichen Verein nach Maßgabe der gemeinschaftlichen Bestimmungen der beiden vereinigten Gemeinden ausdehnt.“ [...]*

*„IV. [...] Die Königl. Regierung zu Arnberg und Hochfürstliche Lip-pische Regierung zu Detmold haben auch bereits auf die Huldreiche Verwendung einer Hochverehrlichen Stiftischen Kapitels die Verleihung dieser, mit dem Stiftspredigeramte immer verbunden gewesenenen Beneficia an den Herrn Prediger Buddeberg samtherrlich zu genehmigen geruht und wird demselben zu seiner Zeit darüber die erforderliche Collations-Urkunde [...] ertheilt werden.“ [...]*

*„XII. Bei Verhandlung und Entscheidung gemeinschaftlicher Angelegenheiten oder Gegenstände vereinten Interesses, insbesondere der Wahl eines künftigen Pfarrers decidirt die durch Zählung der einzelnen Stimmen der vereinigten Kirchengemeinden sich ergebende überwiegende Mehrheit [...].“*

<sup>30</sup> „Vereinigungs-Acte“ vom 17. Februar 1819, KGA Lp. 3,14. – Die Vorgänge lassen sich erschließen: StA Detmold L 77 A 1232 und KGA Lp. 3,14.

XIII. Die Verwaltung des beiderseitigen Kirchenvermögens bleibt fort-  
hin getrennt. Sowohl die kleine Marien- oder Stiftsgemeine als die Jacobi  
Gemeine reserviren sich das Recht der Ernennung ihres besonderen Kirchen-  
vorstandes und Rendanten, die übrigen Kirchlichen Verhältnisse können  
nur in so fern als Gegenstand gemeinschaftlicher Berathung und Entschei-  
dung betrachtet werden, als in einem oder andern Punkt des gegenwärtigen  
Unions-Vertrages die Ausübung solcher Gesellschaftsrechte ausgedrückt  
oder dieselbe mit der Tendenz der Vereinigung in nothwendiger Verbindung  
steht.

XIV. Die Unterhaltung der Kirche und übrigen Gebäude, so wie die  
Bestreitung sonstiger Ausgaben geschieht wie bisher aus den besondren Mit-  
teln jeder Kirche [...].“

Betont der Vertrag an anderen Stellen, daß man „unzertrennlich“ und  
„solidarisch“ sei, so liegt in den Paragraphen XII, XIII und XIV der  
Ansatz für unvermeidliche Auseinandersetzungen über Prioritäten  
und/oder das Vorgehen bei der Beschaffung weiterer Mittel, besonders  
wenn es um die Erhaltung der zwei Kirchen geht, die beide viele Repa-  
raturen erforderlich machten.

Das erste Opfer wurde die Stiftskirche, die wenige Monate nach  
dem Abschluß des Vertrages schwere Schäden durch ein Unwetter er-  
litt. Die Geschichte ihres langsamen Verfalls, die Dreieichmann in be-  
wegten Worten erzählt, kann hier nicht zum Thema gemacht werden.<sup>31</sup>  
Soviel ist aber festzuhalten: Es gab immer Differenzen oder Verzöge-  
rungen zwischen all den Beteiligten, d.h. der Gemeinde, dem Stift, der  
Stadt, den Landesregierungen. Die Beteiligung des Königs war wün-  
schenswert, wenn es um Gelder für die Renovierung ging, sie war er-  
forderlich, als es um die Genehmigung zum „Verkauf auf Abbruch“  
ging. Der preußische Oberlandbaudirektor Schinkel vertrat 1831 die  
Ansicht, daß die Kirche ein Bauwerk aus einem für die Kunst eigen-  
tümlichen Zeitalter sei und „deshalb der Abbruch zu verhüten und  
selbst wenn die Kirche als Gotteshaus überflüssig und fernerhin unver-  
wendbar werde, sie doch als Ruine zu erhalten, für die Kunstgeschichte  
von Werth sei.“

1841 verbot Friedrich Wilhelm IV. den Abbruch der Ruine, 1865  
verkaufte das Presbyterium die Kirche und die dazu gehörenden  
Grundstücke an das Damenstift, das nun für die Erhaltung aufzukom-  
men hatte.

<sup>31</sup> Klockow (Anm. 1), S. 236-238. – Jesse, Jürgen: Die Stiftskirche in Lippstadt, Ur-  
sprung und Niedergang der schönsten Kirchenruine Deutschlands, Lippstadt 1976.  
– Vgl. Anm. 8.

Dreichmanns herbe Beurteilung des sich durch Jahrzehnte hinziehenden Verfallsprozesses muß man teilen. Die Ungenauigkeiten, die ihm bei der Skizzierung der Vorgänge unterlaufen sind, lassen sich anhand der vorausgegangenen Ausführungen erkennen.

Eine weitere Belastung der Zusammenarbeit innerhalb der Kirchengemeinde ergab sich 1834/35, als nun auch die Jacobikirche wegen baulicher Schäden geschlossen war. Die damit zusammenhängenden Vorgänge sind nur noch zum Teil zu erschließen. Auch der preußische König schaltete sich ein mit einer Kabinettsordre an den Staatsminister von Altenstein vom 30. Juni 1835: „Auf den [...] von Ihnen erstatteten Bericht bin ich damit einverstanden, daß bei der Zulänglichkeit der Marienkirche für alle dortigen Gemeinden, die Jacobikirche ganz eingehen, und die Stiftskirche als Ruine erhalten werden kann. Ich will Ihnen hiernach die weitere Leitung der Sache und Bescheidung der Gemeinen überlassen.“<sup>32</sup>

In diesen Monaten wurde von der Regierung in Arnberg, die den Superintendenten Hentzen beauftragte, ein neuer Versuch gemacht, alle Lippstädter Gemeinden an einen Tisch zu bringen und einen neuen Vertrag zu beraten.

Die Belastung der kleinen Gemeinden mit den vier (nachher drei) großen mittelalterlichen Kirchen wird bis zum Ende der sechziger Jahre immer wieder ein Anstoß für Vereinigungsbemühungen sein. Der Jacobi-Gemeinde gelang es in der Folgezeit, die Schäden an der Jacobikirche mit der Hilfe von Spenden zu beheben.

Der 1819 geschlossene Vertrag hatte nur bis 1838/41 Bestand, als diese Gemeinde sich mit der reformierten Gemeinde zusammenschloß. Eine getrennte Vermögensverwaltung gab es danach nicht mehr, im Gegenteil, der armen Gemeinde wuchs ein nicht unbeträchtliches Vermögen zu. Dafür gab es jedoch neue Konfliktstoffe, da die „s.g. Reformierten“ überparochial in der Stadt verstreut wohnten.

## VII. Das Reformationsjubiläum 1817 und die folgenden Jahre

Dies Jubiläum und die Zustimmung aller evangelischen Gemeinden Lippstadt zu einer Union der evangelischen Christen wird von Dreichmann nur mit drei Sätzen erwähnt, und zwar im Hinblick auf die gemeinsame Abendmahlsfeier. Natürlich waren ihm die Vorgänge vertraut durch die Erzählungen seines Vorgängers Schliepstein, und sein Presbyter Konrektor Nonne schrieb an einer Chronik für die Marien-

<sup>32</sup> StA Detmold L 77 A, 1230 Bl. 101-128. Zitat a.a.O. Bl. 126.

kirche. Das Kapitel „Reformationsfeier von 1817 und Geschichte der Vereinigungsversuche der evangelischen Gemeinden in Lippstadt“ liegt handschriftlich vor. Nonne stützt sich, was den Festgottesdienst angeht, in weiten Passagen fast wörtlich auf einen Bericht der „Privilegirte[n] Lippstädtische[n] Zeitung“ vom 6. Oktober 1817 [6. November!], der im Archiv der Kirchengemeinde in Lippstadt liegt, dessen Inhalt bis jetzt aber nur so weit bekannt geworden ist, wie ihn der Buchdrucker Lange in seinem Festbericht benutzt hat.<sup>33</sup>

Im Zusammenhang mit seinen Arbeiten über das Reformationsjubiläum in Deutschland hat von Meding<sup>34</sup> sich ausführlicher mit Lippstadt beschäftigt und durch detaillierte Analyse der Predigten von Schliepstein (lutherische Marien-Gemeinde) und Krägelius (Rektor und Hilfsprediger an der reformierten Kirche) unter Bezugnahme auf den Festbericht von Buddeberg (lutherische Jacobi-Gemeinde) viel Bemerkenswertes zu Tage gefördert. Für ihn ist Lippstadt „öffentlicher Austragungsort für das theologische Problem des Reformationsverständnis-

<sup>33</sup> Zu Nonne Anm. 29. Das Kapitel „Reformationsfeier und Geschichte der Vereinigungsversuche der evangelischen Gemeinden in Lippstadt.“ KGA Lp. 3,17. – Friedrich Johann Christian Nonne (1780–1856) war versippt mit vielen alteingesessenen Familien in Lippstadt. Sein Schwager war Bürgermeister Gottfried Gallenkamp, der 1826 und 1830 Versuche zur Vereinigung der Lippstädter Kirchengemeinden machte, die aber in den Anfängen stecken blieben: StadtALp. Communalia C 243. Nonne lehnte Berufungen auf besser dotierte Stellen ab, weil er sich der Stadt verbunden fühlte. Durch Jahrzehnte war er Kirchenvorstand der Gr. Mariengemeinde und offensichtlich sehr tätig bei den Vereinigungsversuchen. Spannungen mit seinem Pfarrer S. L. A. Schliepstein, der solchen Bestrebungen mit Argwohn begegnete, konnten nicht ausbleiben. Nonne war wohl eine irenische Natur. Seine Darstellungen und Schriftsätze lassen das jeweilige Konfliktpotential nicht so deutlich erkennen, wie man es bei seiner Kenntnis der Sachverhalte erwarten könnte. – KGA Lp. 3,5: „Privilegirte Lippstädtische Zeitung“ Nr. 177. Donnerstag, den 6ten October [November!] 1807. Der Buchdrucker und Verleger ist Hieronymus Lange. „Vorläufige Beschreibung der Feier des Reformations-Jubelfestes und der Vereinigung zu Einer evangelischen Kirche in Lippstadt.“ Auszüge davon in: Allgemeine Chronik der dritten Jubel-Feier der deutschen evangelischen Kirche. Im Jahre 1817. nebst einigen Nachrichten von dieser Feier in auswärtigen Ländern. Hg. v. Christian Schreiber, Valentin Carl Veillodter und Wilhelm Hennings. 1. Bd., welcher die Beschreibungen der kirchlichen Feierlichkeiten nebst einer Sammlung von Miscellen enthält. Erfurt und Gotha 1819, S. 323 f. – Über die Entwicklung der preußischen Union informiert: Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Ein Handbuch. Hg. J.F. Gerhard Goeters und Joachim Rogge. Bde. I und II, Leipzig 1992 ff.

<sup>34</sup> Meding, Wichmann von: Lippstadts Reformationsjubiläum 1817. JWK 82 (1989), S. 203–220. Der Aufsatz gibt einen Einblick in die komplizierten Verhältnisse der Lippstädter Gemeinden und ihrer Pfarrer. – Ders. Kirchenverbesserung. Die deutschen Reformationspredigten des Jahres 1817. Bielefeld 1986. – Kampmann (Anm. 10), S. 179 f.

ses in Westfalen 1817<sup>35</sup>. Bei der Beschäftigung mit dem plötzlichen Predigertausch für einen der Gottesdienste und den spannungsreichen Vorgängen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Druck aller Predigten kommt er zu dem Ergebnis, daß es sich hier „um eine latente Unzufriedenheit handelte, die an verschiedenen Stellen aufbrechen konnte und die Prediger unter starken Druck setzte.“<sup>36</sup> Er vermutet Spannungen zwischen den Evangelischen und den Katholiken.

Akute konfessionelle Spannungen zwischen den Konfessionen im Vorfeld der Feier lassen sich aber nicht belegen. Im Gegenteil, der katholische Geistliche der Nicolai-Gemeinde, Jodokus Denker, hatte seine Gemeinde aufgefordert, „an der Festfreude ihrer evangelischen Brüder und Schwestern Theil zu nehmen“.<sup>37</sup> Umgekehrt waren 1807 evangelische Geistliche und andere Bürger im Festgottesdienst zugegen gewesen, mit dem die Katholiken die Übergabe der Kirche an ihre neugegründete Gemeinde feierten. So waren nun auch beim Festgottesdienst in der Marienkirche anlässlich des Reformationsjubiläums Katholiken anwesend, zumal der katholische Organist der Nicolai-Gemeinde an diesem Gottesdienst mitwirkte, „[...] die Responsorien erfolgten von einem Chor Sängern und Sängern mit Begleitung der Orgel und anderer Instrumente unter der Leitung und nach den gelungenen Kompositionen des Organisten und Musiklehrers Herrn Knievel hier selbst“.<sup>38</sup> Prediger Buddeberg erwähnt die Teilnahme von Katholiken und Juden an seinem Abendgottesdienst in der Jacobikirche.

Die Unzufriedenheit, die von Meding feststellt, wird zuerst greifbar in dem Festbericht von Buddeberg, als er von der Planung der Gottesdienste (und damit Predigten !) spricht: „weil aber darüber einige Unzufriedenheit sich äußerte, so beschloß der Prediger der Jacobi-Kirche Buddeberg eine Frühandacht von 7–9 Uhr zu halten und über den Text Römer 13 V 12 zu predigen“. Außerdem hielt er am Abend des 31. Oktober „eine feierliche Andacht in der Jacobi-Kirche“.<sup>39</sup>

<sup>35</sup> Meding (Anm. 34), S. 208–218, hier S. 209. – Die Lippstädter Pfarrer im Jahr 1817: S. L. August Schliepstein, Große Marien-Gemeinde von 1791–1840, s. Bauks, Pfarrer Nr. 5436. – Joh. Diedr. Arnold Laar, Stifts-Gemeinde von 1774–1819, s. Bauks, Pfarrer Nr. 3599. – Johann Carl Buddeberg, Jacobi-Gemeinde von 1788–1830, s. Bauks, Pfarrer Nr. 861. – Josef Verhoeff, reformierte Gemeinde von 1788–1832, s. Bauks, Pfarrer Nr. 6489. – Gerhard Krägelius, Hilfsprediger und Rektor, reformierte Gemeinde von 1786–1829, s. Bauks, Pfarrer Nr. 3433.

<sup>36</sup> Meding (Anm. 34), S. 209 u. S. 211.

<sup>37</sup> Schreiber, Veillodter, Hennings (Anm. 33), hier S. 234.

<sup>38</sup> S.o. Anm. 33, „Vorläufige Beschreibung...“.

<sup>39</sup> KGA Lp. 3,17. Buddeberg, „Kurze Darstellung der religiösen Feyer des dritten Reformationsjubiläums in den Kirchen Lippstadts besonders in der Jacobi Kirche“, Absatz 2 und 3.

Auf Grund der bekannten Rivalitäten zwischen den Lippstädter Pfarrern, die bei einem konkretem Anlaß auch auf die Gemeinden übergreifen konnten, scheinen sich Glieder der Jacobi-Gemeinde bei der Verteilung der Festlichkeiten benachteiligt gefühlt zu haben. Dies wäre dann ein Grund für die „latente Unzufriedenheit“, die von Meding feststellte.

Der eigentliche Stein des Anstoßes war Schliepsteins Festpredigt in der Marienkirche. Mit ihrem langen antikatholischen Einleitungsteil, ihren „schiefe[n] Antithesen“ und ihrer „kraftmeierisch hämmernde[n] Sprache“ erregte sie Ärgernis in der Stadt und besonders bei den Katholiken.<sup>40</sup> Als Schliepstein seine Predigten drucken ließ, ging ihnen eine „Vorrede und Rechtfertigung gegen die Angriffe der Gegner“ voraus.

Daß Buddeberg und Verhoeff (reformierte Gemeinde) keine Neigung verspürten, in diesem „Sammelband“ ihre Predigten veröffentlichen zu lassen, ist zu verstehen, Krägelius gab seine Predigt gesondert heraus. Eine Predigt von Verhoeff ist leider nicht erhalten, das verwundert, denn Verhoeff hatte literarischen Ehrgeiz. Er veröffentlichte Gedichte, hatte 1799 sogar mit Schiller korrespondiert, um ihm seine Gedichte für den „Musenalmanach“ anzubieten.<sup>41</sup>

Die oben erwähnte Ausgabe der „Lippstädtische[n] Zeitung“ bringt am 6. November 1817 einen recht allgemeinen Bericht über die Feierlichkeiten in Lippstadt, der durch seine Gliederung und Wortwahl die Vermutung nahelegt, daß er von einem Geistlichen abgefaßt wurde. Er ist mit „V.“ unterzeichnet. Bemerkenswert ist der letzte Teil dieses Berichtes, wo V. zu allgemeinen Betrachtungen über die Bedeutung des Festes übergeht: „Gelobt sey der Herr unser Gott! Denn er hat besucht und erlöst sein Volk. Herzlich danken wir evangelischen Christen Gott auch für seine Erlösung von einer Trennung, die drei Jahrhunderte gedauert und der Übel viele hervorgebracht hat. Lasset uns dieser großen Wohlthat Gottes immer würdiger zu werden trachten und darum fleißig sein, zu halten die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens [...] es ist eine große Zeit, worin wir leben. Möge sie von immer mehreren Menschen erkannt und dazu benutzt werden, um sich zu einer Gottesverehrung im Geist und in der Wahrheit zu vereinen! Möge sie stets näher kommen die Zeit, in welcher von Millionen ein Huldi-

<sup>40</sup> Von Meding (Anm. 34), S. 212-214. Die Darstellung der Schwierigkeiten, die sich beim Druck der Festpredigten ergaben, ebd. S. 209.

<sup>41</sup> Nachricht von Andreas Wistoff, Bonn (Mitarbeiter an der Herausgabe der Schiller-Nationalausgabe), der im April/Mai 1997 mit dem Stadtarchiv Lippstadt korrespondierte.

gungsfest der frei machenden, alle herabwürdigende Trennungen aufhebenden religiösen Wahrheit gefeiert wird!

Sie, des heiligen Geistes Lehre  
In des Weltalls Sternennrund  
Sie der Gottheit Preis und Ehre  
In der Ersterschaffnen Mund;  
Sie des Eingebornen Leben  
Und sein Evangelium,\*  
Sie nur kann die Weihe geben  
Zum Triumph für ewgen Ruhm.

Innern macht zum äußern Frieden  
Sie durch **den**, durch **den** sie ist,  
der in Zeit und Raum hinnieden  
Ihr auch ihre Bahnen mißt,  
Und wo seine Selgen wallen  
Sie als Bundessonne weis't.  
Zu der Paradiese Hallen,  
Leit uns Alle Gottes Geist!  
V.“

\*Joh. 8, 31,32. 14,6. 18,37.<sup>42</sup>

Wenn Verhoeff der Verfasser ist, dann haben wir ein Zeugnis dafür, wie dieser reformierte Pfarrer das Fest unmittelbar danach gesehen haben wollte. Bei der Fortsetzung der Union durch gemeinsame Abendmahlsfeiern wird er schon bald Schwierigkeiten machen und im Streit mit Schliepstein die Union aufkündigen.

Dem Festbericht lassen sich zusätzliche Informationen zur Vorgeschichte entnehmen. „Schon vor Beginn desselben war hier zwischen zwei vorher getrennten christlichen Confessionen ein heiliger Verein zu Stande gekommen. Bei den hiesigen, sonst evangelischlutherischen und evangelischreformirten, Geistlichen bedurfte es nur einer Zusammenkunft, um ihre Verbrüderung zu Einer evangelischen Kirche auszusprechen. Sie verfertigten gemeinschaftlich einen Aufsatz, worin sie ihren Gemeinden vorschlugen, sich mit ihnen zu einem gleichen evangelischen Bunde zu vereinen. Der hiesige Kaufmann, Hr. Schwarze, Vorsteher der großen Marienkirche, ging selbst in Begleitung des Schullehrers mit diesem Aufsatze in allen erwähnten Gemeinden herum, deren Glieder sich gleich bereit bewiesen, diesem heiligen Bunde beizutreten: sie unterzeichneten den Aufsatz und genehmigten alle Vorschläge ihrer Prediger. Jetzt wurde eine gemeinschaftliche Feier des Abendmahls Jesus Christi in der großen Marienkirche Vormittags den 31. Okt., und den Tag zuvor Nachmittags die Vorbereitung in der bis dahin evangelischreformirten und Garnisonkirche veranstaltet.“<sup>43</sup>

Leider sind weder der „Aufsatz“ noch die Unterschriften der Gemeindeglieder erhalten. Waren es Vorschläge nur im Hinblick auf die gemeinschaftliche Abendmahlsfeier und den dabei vorgesehenen Ritus,

<sup>42</sup> S.o. Anm. 33, „Vorläufige Beschreibung ...“.

<sup>43</sup> Ebd.

oder waren es weitergehende Vorschläge im Hinblick auf einen „gleichen evangelischen Bund“? Mittelbar läßt sich mit aller Vorsicht einiges erschließen.

1. In der „Vereinigungs-Acte“ der Jacobi-Stifts-Gemeinde vom 17. Februar 1819 heißt es zur Feier des Abendmahls in § VII: „Wegen der Austheilung des heiligen Abendmahls für diejenigen Christen, welche den Genuß desselben unabhängig von der Feier dieser Handlung im allgemeinen Bunde mit den übrigen Confessionisten besonders verlangen, so bleibt es bei der vormaligen Einrichtung, daß alle 4 Wochen abwechselnd in der Stifts- und Jacobi-Kirche diese religiöse Handlung begangen werden könne“.<sup>44</sup>
2. Als Konsistorialrat Hasenclever 1828 mit den Lippstädter Gemeinden wegen der Konstituierung einer Gesamtgemeinde verhandelt, kommt es während der Verhandlungen zu einem Einspruch der reformierten Gemeinde, die ihre Existenz bedroht sieht. In dem Entwurf zu diesem Einspruch hält Verhoeff fest: Die Absprachen von 1817 waren zu verstehen als „Einleitung zur Union“. Die Kirchenvermögen sollten nicht angetastet werden, die unterschiedlichen Lehrbücher sollten erhalten bleiben, und bei Einsegnung der Kinder in jeder Gemeinde sollten die übrigen Herren Prediger „gegenwärtig [sein] und Theil nehmen an der Einsegnung, [...] dieß ist auch schon 1817 bei der Einleitung der Union in dieser Art und Ordnung festgesetzt und damals bereits geschehen“. Ferner hatte man gemeinschaftliche Abendmahlsfeiern verabredet.<sup>45</sup>
3. Als 1835 erneut Verhandlungen wegen der Vereinigung unter der Leitung von Superintendent Hentzen stattfinden, glaubt der Presbyter der großen Mariengemeinde, Adolf Modersohn, im Rückblick auf 1817 zu erinnern, daß alle Glaubensunterschiede aufgehoben waren, daß die Namen lutherisch und reformiert fortfallen sollten, daß jeder seine Kinder zum Konfirmationsunterricht schicken konnte, wohin er wollte, daß jeder in jeder Kirche das Abendmahl empfangen konnte, daß Wechselpredigten gehalten wurden, die aber den Kirchenbesuch verminderten, „und da seitens des damaligen Predigers Verhoeff von der Brüder-Gemeine fortwährend Zwistigkeiten entstanden und obwalteten, so sind und mußten diese wieder abgeschafft werden“.<sup>46</sup>

<sup>44</sup> KGA Lp. 3,14.

<sup>45</sup> KGA Lp. 3,3.

<sup>46</sup> KGA Lp. 3,3. Adolf Modersohn ist einer der Deputierten, die 1836 gegen die Vereinigung stimmen, s.u. S. 156.

Es erhebt sich die Frage, welche Abendmahlsauffassungen in Lippstadt vertreten wurden. Die noch vorliegenden Aussagen lassen erkennen, daß man im Hinblick auf die gemeinschaftliche Feier von Lutheranern und Reformierten anlässlich des Reformationsjubiläums 1817 den Vorgaben der Behörden folgte. Über den Ritus heißt es: „Der Einsetzung Jesu Christi gemäß wurde Brot und Wein dabei gebraucht“.47 Dies weist auf den „Berliner Ritus“ hin: das Brotbrechen ist reformierter Brauch, die gesprochenen Einsetzungsworte sind lutherischer Brauch.

Der Vereinigungsvertrag von 1828 bezieht sich darauf: „Der seit jener Zeit bestehende Ritus des Brodbrechens und Darreichens desselben und des Kelches unter Aussprechung der Einsegnungsworte Jesu soll selbstredend unverändert erhalten bleiben“, und weist damit auf den Unionsvertrag hin.48

Welche Position der damals in Lippstadt einflußreichste Pfarrer einnahm, der auch eine Autorität in Schulfragen war, läßt sich aus Schliepsteins „Lehrbuch der Religion nach Vernunft und Bibel“ erschließen, das 1804 erschienen war.49

Im 6. Abschnitt „Von den Einrichtungen und Anstalten Jesu zur Erhaltung und Verbreitung seiner Lehre unter den Menschen“ handelt er vom „Abendmal, [...] dieser Genuß soll euch ein Erinnerungs- und Bestätigungsmal der neuen Religionsverfassung, des neuen und ewigen Bundes seyn, den ich mit meinen Verehrern gestiftet habe, und mit meinem Blut besiegeln will. [...] Die Aussprüche: das ist mein Leib sc. Das ist mein Blut u.s.w. und solches thut zu meinem Gedächtnisse, verpflichten auch alle Christen, die an den Wohltaten der Lehre und des Todes Jesu Theil haben wollen, das Andenken an Jesum [...] durch den Genuß des Abendmals zu feiern, dadurch ein feierliches Bekenntnis seiner Lehre abzulegen, und die Verbindung, in welcher sie mit ihm stehen, recht wichtig zu machen.“ [...] Es ist ein „Gedächtnis-, Bekenntniß- und Bundesmal“.50 Wenn ein lutherischer Pfarrer dies lehrte, dann konnte die Abendmahlsunion mit den Reformierten für ihn kein Problem sein. Auch in den folgenden Jahrzehnten werden die Auseinandersetzungen mit der reformierten Gemeinde nicht mit konfessionellen Argumenten geführt werden.

In der reformierten Gemeinde war der Heidelberger Katechismus im Gebrauch. An ihm wollten die Reformierten so lange festhalten, bis

47 S.o. Anm. 33 „Vorläufige Beschreibung ...“.

48 KGA Lp. 3,4. „Vertrag die Vereinigung der reformirten Gemeinde mit den lutherischen Gemeinden in Lippstadt betreffend“. Hier § 4.

49 S. L. A. Schliepstein, Lehrbuch der Religion nach Vernunft und Bibel. Lippstadt 1804. 134 S. (Kommission bei Hemmerde und Schwetzke in Halle). StadtA Lp.

50 Ebd. S. 91-93.

ein allgemeiner Katechismus für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen durch die Behörde eingeführt wurde. In ihrem Protest gegen den Einigungsvertrag von 1828 ist das Festhalten am Heidelberger Katechismus im Zusammenhang mit den anderen Forderungen zu sehen, die den Fortbestand der Gemeinden zum Ziel hatten: Unsere Kirche! Unser Pfarrer! Unser Kirchenvermögen! Unser Gesangbuch! Unser Katechismus!<sup>51</sup> – Man verteidigt seinen Besitzstand, seine Traditionen. Von Gewissenskonflikten ist in dem Protest nichts zu spüren.

Schon 1818 kam es zu Differenzen zwischen den Gemeinden im Hinblick auf die Vereinbarung von 1817, daß sechs gemeinsame Feiern des Heiligen Abendmahls im Wechsel an allen Kirchen stattfinden sollten. Wie war sie zu verstehen: nur sechs Feiern überhaupt? Nur gemeinsame Feiern? Oder konnten auch weitere Feiern in der jeweiligen Gemeinde gehalten werden?

Für Verhoeff ist das letztere ein Nichtbeachten der Vereinigung, für Schliepstein ist das Verbot weiterer Feiern ein Eingriff in die Befugnisse der einzelnen Gemeinden, eine Gängelung der Gemeindeglieder. Es müsse doch selbstverständlich sein, daß die Konfirmanden und die übrigen Abendmahlsgäste am Tage der Konfirmation in ihrer Kirche von ihrem Pfarrer das Abendmahl empfangen. Das „Consistorium der reformirten Gemeinde“ schreibt: Schliepstein teile das Abendmahl alle vier Wochen aus, „wenn dies nicht geändert wird, so kann natürlich keine gemeinschaftliche Abendmahlfeier mehr in Lippstadt stattfinden. Aber diese traurige Trennung kann dann uns nicht zu Schulden kommen.“<sup>52</sup>

Der Streit wird auf der Kreissynode vorgetragen. Superintendent Hennecke gibt in einem Schreiben an seine Amtsbrüder (24. November 1818) ein „Gutachten“, dem sich später 16 Pfarrer anschließen werden. Er rügt, daß in Lippstadt bei der Vereinigung die Gemeindeglieder nicht gefragt wurden, daß die „Stiftung des evangelischen Vereins“ nicht schriftlich niedergelegt wurde. Er rügt Verhoeff, der an dieser Frage den Verein für aufgelöst erklärt. Er fordert die Lippstädter Pfarrer auf, einander nachzugeben und dadurch zu zeigen, „wie sie so ganz der evangelische Geist der Liebe beseele“. Sollten Kreissynode und Provinzialsynode auf einen eventuellen Antrag von Verhoeff hin nicht

<sup>51</sup> S.u. S. 142 f.

<sup>52</sup> KGA Lp. 1,1 Fasz. 1. Zeitraum vom 18. Februar 1819 bis 6. März 1820. Der Streit wird geführt zwischen den Pfarrern, den Vorstehern der Gemeinden und einzelnen Gemeindegliedern und zeigt einen Wust von Mißverständnissen, Beschuldigungen und Vorwänden. Es wird beklagt, daß 1817 nichts schriftlich vereinbart wurde.

zu einer Entscheidung in dieser Frage kommen, so müsse das Konsistorium entscheiden!<sup>53</sup>

Wenige Monate später (17. Februar 1819) hält die Jacobi-Stiftsgemeinde in ihrer „Vereinigungs-Acte“ fest: „VII. Wegen der Austheilung des heiligen Abendmahls für diejenigen Christen, welche den Genuß desselben unabhängig von der Feier dieser Handlung im allgemeinen Bunde mit den übrigen Confessionisten besonders verlangen, so bleibt es bei der vormaligen Einrichtung, daß alle vier Wochen abwechselnd in der Stifts- und Jacobi- Kirche diese religiöse Handlung begangen werden könne.“<sup>54</sup>

S. L. A. Schliepstein – lutherische gr. Mariengemeinde – und J. Verhoeff – reformierte Gemeinde – waren Amtsbrüder in Lippstadt von 1791–1832. Sie waren konservative, eigenwillige und redegewandte Herren, die keiner Auseinandersetzung aus dem Wege gingen und dabei oft zur Waffe der Polemik griffen. Schliepstein wachte darüber, daß die Traditionen der lutherischen Stadt und der Einfluß der lutherischen Gemeinden nicht geschmälert wurden. Verhoeff wachte darüber, daß die Sonderstellung der Reformierten nicht angetastet wurde. Er war bekannt als ein „schwieriger Mann“ von „wunderlicher Gemüthsstimmung“.

Ihr Verhältnis war wohl durchgängig von Mißtrauen und Rivalität bestimmt, die auch in offenen Streit übergehen konnten. Schliepstein beklagte sich über seinen „bösen Nachbarn“ beim Bürgermeister: „Der Prediger Verhoeff hat sich unterwunden, mich in einer mir vor einigen Wochen zugeschickten Schmähchrift zu den jämmerlichsten Predigern und zu den verächtlichsten Personen zu zählen. Ich habe diese Schrift durch einen Sachwalter zur Beurtheilung des Oberlandesgerichtes in Hamm und dessen Entscheidung darüber gelangen lassen. Da ich nun mit dem Herrn Prediger V., der, wiewohl ohne meine Schuld, mein geschworener und unversöhnlicher Feind ist, keiner Art von Versammlung beiwohnen kann, indem ich schon vor dessen Anblick schaudere, so sehe ich mich in der Nothwendigkeit, den hochverehrten Herren zu erklären, daß ich an keiner ferneren Zusammenkunft des Schulvorstandes, wenn der P. Verhoeff zugegen seyn sollte, mehr Theil nehmen kann; ich werde aber jeder Zeit bereit und willig seyn, jede Forderung, welche die Hochverehrten Herren außer der einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Herrn V. an mich in Schulangelegenheiten machen

<sup>53</sup> KGA Lp. 2,6,2. Schreiben Henneckes (mit einigen Voten der Amtsbrüder). – LkA EKvW 4,55 A 11. Protokolle der Kreissynode Soest. – Zu den Schwierigkeiten in der Kreissynode Kampmann (Anm. 10), S. 172 f., 176 f.

<sup>54</sup> KGA Lp. 3,4.

werden, nach Möglichkeit zu erledigen.“<sup>55</sup> Der Arbeit im Schulvorstand war diese Spannung nicht förderlich, zumal auch der Leiter des Gymnasiums sich nicht mit dem reformierten Prediger verstand und sich weigerte, mit ihm gemeinsam an Sitzungen teilzunehmen.

Die Akten enthalten viele Belege für die Empfindlichkeit, Rechthaberei und Streitsucht der beiden Herren (bis zum Prozessieren). Es ist müßig, in die Details zu gehen, jedoch hat ihr zerrüttetes Verhältnis wesentlich dazu beigetragen, daß Unionsversuche und Gemeindevereinigungen in Lippstadt immer wieder scheiterten. Die Lippstädter Streitigkeiten waren sprichwörtlich in der Synode Soest. Der Präsident des Lippischen Konsistoriums, M. L. Petri, sagt am 14. September 1833 in einem Bericht an seine Regierung im Blick auf Lippstadt, daß von Kommissionen nichts zu erwarten sei, daß Schliepstein und der inzwischen verstorbene Verhoeff „langjährige Fehden“ ausfochten und daß man wohl auf den Tod von Schliepstein warten müsse, „bevor die jetzt lebende Generation sich friedlich vereinigt.“<sup>56</sup> Leider sollte dies Thema auch unter den Nachfolgern von Schliepstein und Verhoeff weiter Gesprächsstoff sein und für die Superintendenten viel Ärger und vergebliche Arbeit bringen.

### VIII. Hasenclevers Vereinigungsvertrag für die Lippstädter Kirchengemeinden (1828)

Die zwanziger Jahre sahen verschiedene Versuche, zugleich mit der Reorganisation der Schulverhältnisse auch eine Vereinigung der Kirchengemeinden in die Wege zu leiten. Konsistorialrat Hasenclever, der in der Regierung in Arnsberg die Zuständigkeit für das Kirchen- und Schulwesen hatte, war mit den Verhältnissen in der Stadt gut vertraut, hatte er hier doch am 6. September 1819 den neuen „Schulorganisationsplan“<sup>57</sup> vorgelegt. Sein Ziel war es, das Schulwesen im Hinblick auf eine straffere Gliederung und eine bessere und wirkungsvollere Unterrichtung der Jugend umzugestalten, wozu auch die Erhöhung der Lehrergehälter und die Bereitstellung von besseren Schulräumen gehörte. Dabei sollte zugleich den Interessen des Staates ein größeres Gewicht verschafft werden. Das Schulwesen sollte in die Zuständigkeit der Stadt gelegt werden, ohne daß sich an der Trägerschaft und Finan-

<sup>55</sup> Klockow (Anm. 16), S. 165. StadtA Lp. vorl. Nr. 778. Schliepsteins Schriftsatz vom 20. November 1820, Rektor Steubers Beschwerde vom Februar 1820.

<sup>56</sup> StA Detmold L 77 A 1230 Bl. 62-64.

<sup>57</sup> Klockow (Anm. 16), S. 149-158.

zierung der einzelnen Schulen etwas änderte. In diesen Zusammenhang gehörte die Veränderung der Zuständigkeit und der Zusammensetzung des Schulvorstandes, dessen Wahl durch die Regierung genehmigt werden sollte. Ein weiteres Ziel war die Umwandlung des Gymnasiums in eine „höhere Bürgerschule“ nach dem Vorbild der Königlichen Realschule in Berlin.

Das Protokoll über die neue Schulorganisation wurde von allen Teilnehmern der Konferenz unterzeichnet, die Regierung genehmigte das Protokoll noch im selben Monat. Doch dann geschah erst einmal nichts! Auf wiederholte Nachfragen der Regierung erklärte der Bürgermeister am 2. Februar 1820, man sei „nicht im Stande, den neuen Schulplan in Ausführung zu bringen“. Der inhaltliche Widerstand der Stadtverwaltung und der Kirchengemeinden (in der Folgezeit durch gewisse Zugeständnisse aufgelockert) führte 1826 zu einer weiteren Konferenz der Konsistorialräte Hasenclever (Arnsberg) und Kohlrausch (Münster) mit dem Schulvorstand, in der man sich nun im Einverständnis befand im Hinblick auf die höhere Bürgerschule.<sup>58</sup>

Hasenclever wandte sich auch der Verbesserung des Kirchenwesens zu und richtete sein Augenmerk besonders auf die reformierte Gemeinde. Die Regierung in Arnsberg setzte die Regierung in Detmold davon in Kenntnis, daß Konsistorialrat Busch in Dinker am 4. August 1827 seinen Bericht über den beim Konsistorium in Münster zur Anzeige gebrachten Vorfall in der reformierten Gemeinde gegeben habe. Die Untersuchung habe „die Ergebnisse herbeigeführt, daß sowohl der Gottesdienst als der religiöse Jugend-Unterricht unregelmäßig verwaltet und betrieben worden, der Kirchenbesuch an den Vormittagen sehr in Abnahme gerathen und an den Nachmittagen längst aufgehört hat, die Ursache hiervon und dem überhaupt vermißten kirchlichen Sinne der Gemeindeglieder wenigstens zum großen Theile in der Kränklichkeit, der heftigen und wunderlichen Gemüthsstimmung des Pfarrers Verhoeff und in dem geringen Beifall des 71 Jahre alten, unansehnlichen und für Behauptung pfarramtl. Würde unfähigen Hilfspredigers Krägelius gefunden wird.“<sup>59</sup>

<sup>58</sup> Ebd. S. 189 f.

<sup>59</sup> Die Beauftragung von Carl Fr. C. Busch: LkA EKvW 4,55 B 9,3 Fasz. 1. 10. Juli 1827. – S. Bauks: Pfarrer Nr. 917. – Der Schriftwechsel der beteiligten Regierungen in Arnsberg und Detmold vom Dezember 1827 bis März 1828 beginnt am 3. Dezember 1827, Regierung Arnsberg an Regierung Detmold. KGA Lp. 2,6,2 lippische Vorg. Nr. 211. In diesem Bestand des KGA Lp. befinden sich Aktenstücke aus dem Bestand der lippischen Regierung: L 77 A 1230 Bd. 4, „Acta das ref. Consistorium zu Lippstadt betreffend 1827–“, der schon 1832 als vermißt vermerkt wurde.

Der Gedankenaustausch zwischen den Behörden ging dahin, Krägelius zu pensionieren und einen Kandidaten der Theologie mit der Wahrnehmung des Schulunterrichtes zu beauftragen, ihn außerdem Verhoeff bei der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte zur Seite zu stellen. In Detmold stimmte man grundsätzlich zu (es ging ja auch um die Finanzierung), gab aber zu bedenken, daß „keine grundsätzliche Remedur bewirkt werden könne“, wenn nicht auch Verhoeff in den Ruhestand versetzt werde.<sup>60</sup>

Alle Beteiligten waren sich darüber im klaren, daß Verhoeff ein schwieriger Mann war, sie wollten aber versuchen, ihn und Krägelius durch günstige finanzielle Bedingungen zur Zurruesetzung zu überreden.

Anschließend ging es um das Vorgehen in Lippstadt, das abgesprochen werden sollte im Hinblick auf die Union und die Vereinigung der „beiderseitigen“ Gemeinden. Hasenclever drängte auf ein schnelles Verfahren, um schon zum Schuljahrsbeginn eine Verbesserung der Schulverhältnisse zu erreichen. Generalsuperintendent Weerth in Detmold hatte seine „Bedenklichkeiten“ und schlug vor, Verhoeff zuvor schriftlich zu seiner Pensionierung zu hören.<sup>61</sup> – Weerth bekam offensichtlich keinen Auftrag von seiner Regierung, an den Kommissionsverhandlungen in Lippstadt teilzunehmen, sah man doch in Detmold nur geringe Chancen für ein Gelingen des Planes bei dem beabsichtigten Vorgehen. Hasenclever war vom 18.–24. März 1828 in Lippstadt und richtete es so ein, daß er bei seinen Besprechungen mit der reformierten Gemeinde die Ältesten und Diakonen getrennt von ihrem Pfarrer befragte (und die Beteiligten wohl auch gegeneinander auspielte). Anschließend rief er kurzfristig die reformierten Gemeindeglieder auf das Rathaus (!), einige bekamen die Aufforderung erst eine Stunde vor Beginn. Er befragte sie, ob sie der Union beitreten wollten, in welchem Falle sie sofort Repräsentanten mit unbeschränkten Vollmachten wählen sollten, die den Vertrag zu errichten und zu vollziehen hätten.<sup>62</sup>

<sup>60</sup> KGA Lp. 2,6,2 lippische Vorg. Nr. 213, Gutachten des Generalsuperintendenten Weerth an die lippische Regierung vom 23. Januar 1828. Lippische Vorg. Nr. 216, ein zweites Gutachten (G.P.M.) vom 14. März 1828.

<sup>61</sup> KGA Lp. 2,6,2 lippische Vorg. Nr. 215, Regierung Arnsberg an Regierung Detmold, 22. Februar 1828. – Lippische Vorg. Nr. 217, Regierung Detmold an Regierung Arnsberg, 11. März 1828.

<sup>62</sup> LkA EKvW 4,55 B 9,1. Alle Protestschriften der Reformierten nach Abschluß des Vertrages betonen diesen Sachverhalt.

Den lutherischen Gemeindemitgliedern wurde eine schriftliche Vorladung geschickt, die den Standpunkt der Regierung unmißverständlich zum Ausdruck brachte:

*„Vorladung an ... Sie werden hiermit vorgeladen, am morgigen Freitage dem 21sten März d.J. Nachmittags um 2 Uhr in der großen Marienkirche hierselbst zu erscheinen, um den Vortrag des unterzeichneten Commissarius der Königl. Regierung zu Arnberg über die sehr wünschenswerthe Union der lutherischen und reformirten Christen und über die Vereinigung ihrer beiderseitigen Kirchen-Gemeinden anzuhören und hiernächst*

- 1) sich zu erklären, ob Sie der evangelisch-christlichen Union beitreten wollen,*
- 2) in diesem Falle aus den Mitgliedern Ihrer Gemeinde außerordentliche Repräsentanten zu erwählen, welche mit den gleichfalls zu bestellenden Vertretern der reformirten Gemeinde, unter dem Vorsitze des Commissarius, sich darüber zu berathen haben, ob und unter welchen Bedingungen die hiesigen lutherischen Gemeinden mit der reformirten sich zu zwey evangelischen Christengemeinden möchten zu vereinigen haben; – zugleich diese Repräsentanten mit unbeschränkter Vollmacht zu versehen, um den Vertrag zur Feststellung der gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen, zur Regulirung aller äußeren und innern Verhältnisse der künftigen vereinigten Gemeinden, auch in Ansehung des beiderseitigen Gemeinde-Vermögens im Namen der ganzen Gemeinde, zu errichten und zu vollziehen.*
- 3) Von den Nicht-Erscheinenden oder vor der völligen Beendigung der Verhandlung und ohne Unterzeichnung des Protokolles sich entfernenden Gemeindemitgliedern wird angenommen, daß sie*
  - ad 1) der evangelischen Union beitreten und*
  - ad 2) den von der Mehrheit der Anwesenden zu fassenden Beschlüssen sich unterwerfen.*

*Lippstadt, den 20. März 1828*

*Der Commissarius der Königl. Regierung  
Consistorial-Rath Hasenclever<sup>63</sup>*

Die Verhandlungen mit allen beteiligen Gemeinden führten am 24.3.1828 zum Vertragsabschluß, der von den Pfarrern Schliepstein,

<sup>63</sup> KGA Lp. 2,6,2. – StadtA Lp. C 241.

Matthes, Verhoeff und ihren Repräsentanten (Bevollmächtigten) unterzeichnet wurde.<sup>64</sup>

*„Vertrag die Vereinigung der reformirten Gemeinde mit den lutherischen Gemeinden zu zwei uniirt-evangelischen Kirchen-Gemeinden in Lippstadt betreffend.“*

- „§ 1. Es sollen für die beiden uniirt-evangelischen Gemeinden von dem Zeitpunkt ab, wo die Vereinigung der reformirten mit den lutherischen Gemeindegliedern in Kraft tritt, nur die beiden besten Kirchen zu den Gottesverehrungen gebraucht werden. Diese sind unbezweifelt die große Marien- und die Jacobi-Kirche. Es werden also sowohl die reformirte als die lutherische Stifts-Kirche außer Gebrauch gesetzt und veräußert werden.“
- § 4. „[...] der seit jener Zeit (1817) bestehende Ritus des Brodbrechens und Darreichen desselben und des Kelches unter Aussprechen der Einsetzungsworte Jesu soll unverändert erhalten werden.“
- § 6. „[...] Bei einer Einigung der Prediger und Kirchenvorstände über die nähere Auswahl des interimistisch zu gebrauchenden Lehrbuches und des biblischen Historienbuches soll die Entscheidung der höheren Behörde überlassen werden.“
- § 7. „Da die größere vereinigte evangelische Gemeinde mit Inbegriff der ehemaligen reformirten Mitglieder sich auf ungefähr 1000 Seelen, die Jacobi-Gemeinde mit Einschluß der jetzt zutretenden Reformirten und der im Jahre 1818 zugeschlagenen Stifts-Gemeinde sich auf ungefähr 400 Seelen beläuft, welche alle im Bezirk der Stadt wohnen, so kann jede Gemeinde füglich von Einem Pfarrer verwaltet werden und soll es daher bis zu dem Zeitpunkt dabei verbleiben, wo die vorgesetzten geistlichen Behörden auf den Antrag der Gemeinden etwa die Beiordnung eines zweiten Geistlichen zweckmäßig und nützlich erachten möchten.“
- § 8. „Die Prediger sollen in beiden Gemeinden, wenn während der nächsten sechs Jahre nach Bestätigung dieses Vertrages eine neue Pfarrbesetzung nötig werden möchte, nach Vorschrift des allgem. Landrechts auf die Präsentation dreier Wahl-Candidaten durch den Kirchenvorstand, durch Abstimmung aller selbständigen Eingepfarrten über die Candidaten gewählt werden. – Nach Ablauf des bemerkten sechsjährigen Zeitraums [...] sollen die Pfarrwahlen durch Re-

<sup>64</sup> KGA Lp. 3,4. und 3,6. – StA Detmold L 77 A 1230 Bl. 26-33. – Johann Georg Matthes, Bauks, Pfarrer Nr. 3984. Matthes war Pfarrer der Jacobi-Stiftsgemeinde von 1825–1830.

präsentanten der Gemeinden in der Art bewirkt werden, daß alle diejenigen noch lebenden und innerhalb des Pfarrsprengels wohnende Gemeindeglieder, welche jetzt Kirchenvorsteher sind oder früher [...] gewesen sind unter der Benennung des großen Kirchenvorstandes erst die weitere Wahl durch Benennung von drei Wahl-Candidaten, hiernächst, wenn [...] keine begründeten Widersprüche Seitens der Gemeindeglieder [...] erhoben werden, die engere Wahl durch Abstimmung über diese [...] abhalten, und hiernächst die Bestätigung des Gewählten nachsuchen.“

§ 12. [Über die unteren Kirchenbedienten] „Den betreffenden Kirchenvorständen soll es überlassen bleiben, bei den ihnen zuständigen künftig vorkommenden neuen Besetzungen dieser Stellen zweckmäßig erachtete Anordnungen in deren Geschäften so wie in ihren Besoldungen unter Vorbehalt der gesetzlich erfordernten höheren Genehmigung zu treffen. Bei der Wahl der Organisten und Küster concurrirt selbstredend die städtische Schul-Commission, so lange deren Stelle mit dem Schulamte verbunden ist.“

§ 13. Regelt die Verwendung des Vermögens der reformirten Gemeinde, „sobald es disponible wird“. Pfarrhaus und Garten werden der großen Marien-Gemeinde als Wohnung ihres Pfarrers überwiesen. Haus und Garten des Rektors Krügelius werden der „Stadt als Eigenthum übergeben, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung solches einem Lehrer der höheren Bürgerschule zur Benutzung einzuräumen. Das gesamte übrige Vermögen mit Inbegriff des Ertrags der zu veräußernden Kirche und der aus der Königl. Preussischen und Fürstlich Lippischen Staats-Casse fließenden Theile des Pfarrgehaltes wird zwischen beiden vereinigten Gemeinden, an welche sich die reformirten Gemeindeglieder angeschlossen haben, zu gleichen Theilen vertheilt werden. Es soll einer näheren Berathung und Bestimmung der Repräsentanten und Kirchen-Vorstände [...] vorbehalten bleiben, wie diese dem Vermögen der beiden Kirchen-Gemeinden zuwachsenden Fonds verwendet werden sollen. Es wird jedoch schon jetzt grundsätzlich festgesetzt, daß daraus ein gleich großer Antheil von beiden Gemeinden zur Verbesserung der gemeinschaftlichen höheren und niederen Bürgerschule hergegeben, überdem das Einkommen der Pfarrer verbessert, zugleich auch solche Accidentien der Geistlichen so wie der niederen Kirchen-Bedienten und der Schullehrer ermäßigt und resp. gänzlich abgeschafft werden sollen, welche entweder unanständig sind (wie das Beichtgeld) oder den Eingepfarrten zum Druck gereichen (wie die gar zu hohen Beerdigungsgebühren).“

§§ 15. u. 16. regeln bis ins Detail, daß Pfarrer Verhoeff bis zu seinem Tode im Genuß seiner Wohnung im reformierten Pfarrhaus und im Genuß seines vollen Einkommens bleiben wird. Es wird genau festgelegt, zu welchen Amtshandlungen und sonstigen Amtsgeschäften er befugt ist.

§ 17. „Die Kirchsprengel der großen Marien- so wie der Jacobi-Gemeinde sollen für's erste unverändert bleiben. Einer künftigen Beschlußnahme soll es überlassen werden, eine schicklichere Einteilung der beiden Parochien, welche beide aus zwei anderen erwachsen sind, oder eine Vereinigung aller evangelischen Einwohner zu einer Gemeinde mit zwei Kirchen zu bewirken. – Bis dahin werden die Reformirten sowie die Lutherischen als Eingepfarrte derjenigen Kirche betrachtet in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz haben und soll der ehemalige Confessions-Unterschied durchaus keinen Unterschied in den Rechten und Pflichten derselben in Beziehung auf kirchliche Verhältnisse weder jetzt noch künftig zu Folge haben.

Lippstadt am 24 ten März 1828

Carl Delhaes. Arnold Landmann. J.W. Schmitz. Gottfd. Petri. Hermann Modersohn, J. Hugo Ernst Wablert. Carl Theodor Sohn. D. Gallenkamp. Peter Rocholl. Steinkäuler. Lorenz.

J. Verhoeff  
Pfarrer der evangelischen  
reformirten Gemeinde  
S. L. A. Schliepstein  
Prediger bei der großen  
Mariengemeinde  
G. Matthes  
Pfarrer der vereinten  
Jacobi und Stiftungsgemeinde

Bevollmächtigte der ev.  
reformirten Gemeinde [alle  
obenstehenden Namen]  
J. Hülsemann. Lempke.  
Nonne.  
C. Mattenklodt. F. Reus.  
Theodor Mattenklodt.  
Job. Wemmers“.

Vier Tage später (28. März 1828) attestiert der Gesammtrichter Willmanns, daß die oben genannten Herren vor ihm erschienen sind, „ihre vorstehenden Namens-Unterschriften gerichtlich recognoscirt und dabei sich zu dem Inhalte der mittelst derselben vollzogenen Unions-Acte wiederholt bekannt haben“.<sup>65</sup>

<sup>65</sup> KGA Lp. 3,4. – StA Detmold L 77 A 1230 Bl. 34.

Ein bemerkenswerter Vertrag! Ist er ein Modellvertrag, geboren aus dem Geist der Union zwischen Lutheranern und Reformierten? Ist die reformierte Gemeinde wirklich bereit, sich von den beiden Gemeinden absorbieren zu lassen? Was hat sich im Hintergrund an Überrumpelung, Überredung und Druck abgespielt?

Am 14. April 1828 erfolgte der wütende Protest von 45 Gliedern der reformierten Gemeinde bei den Regierungen in Arnberg und Detmold und bei Oberpräsident von Vincke. Sie protestieren gegen alles, was zwischen dem 18. und 24. März „in Absicht auf unsern Pfarrer, Kirche und Gemeinde beschlossen, geschrieben und unterschrieben wurde. [...] Unsere Kirche und das Kirchenvermögen sind das Eigentum unserer Gemeinde, worauf sie ein ausschließliches Recht hat, das ihr nur gewaltsam entzogen werden kann, welches in unserem Staate keinesfalls zu befürchten ist.“ Man habe ihrem Pfarrer versichert, sie [die Gemeindeglieder] seien mit allem einverstanden, was der Vertrag sagte. Dies sei aber unzutreffend, daher sei „seine Unterschrift [...] ganz ungültig, da er unrecht berichtet worden ist“. Sie bitten die Behörden, alles „als nicht geschehen zu betrachten“.<sup>66</sup>

Die Regierung in Arnberg war sich ihrer Sache ganz sicher, auch das Konsistorium in Münster sah nichts zu bemängeln. So bat man die Regierung in Detmold um Zustimmung, damit man dem Ministerium für die geistlichen Angelegenheiten in Berlin den Vertrag zur Bestätigung vorlegen könne.<sup>67</sup>

Die Proteste gipfelten in einer Petition des reformierten Presbyteriums an den König vom 24. August 1828. Die oben genannten Einsprüche wurden wiederholt, ein großes Gewicht lag jedoch auf der Beschreibung des besonderen Verhältnisses, in dem die Gemeinde seit ihrer Gründung durch den Großen Kurfürsten zum preußischen Herrscherhaus gestanden habe. Darum näherte das Presbyterium sich auch der Königlichen Majestät in „tiefer Ehrfurcht und treuester Anhänglichkeit“ mit der Bitte um eine Verfügung, durch welche „unsere Gemeinde eine eigene Gemeinde bleibt und Pfarrer, Kirche und Kirchenvermögen [...] ihr erhalten werden“.<sup>68</sup>

Als ein Jahr später zwar der Eingang der Eingabe bestätigt wurde, aber noch keine Antwort erfolgte, entschloß sich die Gemeinde zu einem weiteren Schritt, der Einholung eines Rechtsgutachtens. Im Ak-

<sup>66</sup> KGA Lp. 2,6,2. – LkA EKvW 4,55 B 9,1. Dort auch: Ref. Presbyterium an die Regierung in Detmold am 19. April 1828. [Aus dem Bestand L 77 A 1230 Vorg. Nr. 220. (s. Anm. 59)].

<sup>67</sup> 12. Mai 1828. Die Vorgänge lassen sich erschließen aus KGA Lp. 2,6,2.

<sup>68</sup> LkA EKvW 4,55 B 9,1.

tenbestand der reformierten Gemeinde liegt eine sorgfältige Abschrift (eines Konzeptes von Verhoeff?), die 13 Paragraphen umfaßt: „Instruction zu einem, von einem Rechtsgelehrten abzufassenden Gutachten über eine, für die evangelische reformirte Gemeinde zu Lippstadt wichtige Angelegenheit, Lippstadt, 21. Julius 1829.“ Leider enthält sie weder eine Anrede noch eine Unterschrift. Es gibt auch keinen Beleg dafür, daß dieses Gutachten in Auftrag gegeben wurde.

Hasenclevers Vorgehen gegenüber den verschiedenen Gruppen und Einzelpersonen der reformierten Gemeinde, das sich deutlich abhebe von dem Vorgehen gegenüber den lutherischen Gemeinden, wird ausführlich und mit Zeitangaben beschrieben. Da ist die Rede von der Beeinflussung der Gemeindeglieder durch den lutherischen Bürgermeister während der Versammlung, erwähnt wird Hasenclevers „Drohung mit fiskalischen Maßregeln“, und die „Judasse“ in der Gemeinde werden mit Namen genannt.

Der Gutachter solle nun klären, ob nicht durch dieses Vorgehen, besonders die unterlassene „Bekanntmachung dessen was die Regierung oder ihr Commissar Herr Consistorialrath Hasenclever von der reformirten Gemeinde und deren Pfarrer fordert“ und die mangelnde Bedenkzeit die Rechte einer Gemeinde mißachtet wurden. Das könne doch „unmöglich das Landrecht erlauben“.<sup>69</sup>

<sup>69</sup> KGA Lp. 2,6,2. – Über Vereinigungsverhandlungen in Minden: Hans-Walter Schmuhl, 250 Jahre Petri-Kirche in Minden. JWK 88 (1994), S. 84-112; bes. S. 106 ff. Fast zeitgleich, von August bis Oktober 1828, wurden in Minden Verhandlungen über die Vereinigung der reformierten Petri-Gemeinde mit der lutherischen Martini-Gemeinde geführt. Um das Ergebnis voranzunehmen, auch sie scheiterten. Aber es gab signifikante Unterschiede zu Lippstadt. In Minden gingen die Verhandlungen von den beiden beteiligten Gemeinden aus, es fehlte der Druck der Behörden. Die reformierte Pfarrstelle sollte erhalten bleiben, allerdings sollte auch dort die Kirche veräußert werden. Nach einigen Monaten traten Komplikationen auf, bevor der Vereinigungsbeschluß die staatliche Genehmigung erhalten hatte. Der plötzliche Tod des Pfarrers der Martini-Gemeinde veranlaßte die Behörden, den reformierten Pfarrer mit den Gottesdiensten in der Martini-Kirche zu beauftragen und die reformierte Kirche vorläufig schließen zu lassen. Dies führte zu Unruhe in der reformierten Gemeinde, die so groß wurde, daß der Vereinigungsbeschluß ausgesetzt wurde, „um den förmlichen Unionsbeitritt der reformierten Gemeinde nicht zu gefährden“. Auch spätere Vereinigungsverhandlungen blieben ohne Erfolg „aus Rücksicht auf die [...] Gemeindebasis, die mit großer ‚Anhänglichkeit‘ an ihrer Gemeinde und ihrer Kirche festhielt“. Die reformierte Petri-Gemeinde blieb bis zum heutigen Tag erhalten.

## IX. Vereinigungsversuche der dreißiger Jahre

Die Behörden schwiegen über Jahre. Es ist anzunehmen, daß sie die weitere Entwicklung in Lippstadt, besonders in der reformierten Gemeinde, abwarten wollten.<sup>70</sup> Nach Verhoeffs Tod (1832) wollte man die Wiederbesetzung der Pfarrstelle abhängig machen von der Erledigung der im Jahre 1828 gepflogenen Unionsverhandlungen. Die Pfarrer Schliepstein (Mariengemeinde) und Daecke (Jacobi-Stifts-Gemeinde) wurden bis auf weiteres mit der Vertretung in der reformierten Gemeinde betraut. Man hoffte auf eine Annäherung der Vertragspartner von 1828. Als diese nicht zu erkennen war, erging am 14.3.1833 folgendes Reskript des Ministeriums an die Regierung in Arnberg: „Der Königl. Regierung wird auf die unter dem 21. und 25. Jan. des Js. erstatteten Berichte, die Union in Lippstadt betreffend, hierdurch eröffnet, daß des Königs Majestät auf die s.l.r. beigefügte Immediat-Eingabe des Presbyteriums der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Lippstadt vom 24. August 1828 unter dem 4. des Monats zu beschließen geruht haben, daß, so wünschenswerth die vollständige Vereinigung der evangelischen Gemeinden in Lippstadt auch sein möge, doch keinerlei Zwang damit verknüpft sein dürfe. Wenn daher die reformirte Gemeinde bei ihrem Widerspruche beharre, so müsse derselbe um so mehr beachtet werden, als es im Sinne der Union genüge, wenn die bisher statt gefundenen Unterschiede des Cultus durch die bereits erfolgte Einführung der Agende und den gleichförmigen Genuß des heiligen Abendmahls aufhören, womit denn auch die Namen: reformirt und lutherisch in die gemeinsame Benennung evangelische Gemeinden zusammenfallen. Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, hiernach das Erforderliche zu veranlassen und die Supplikanten zu bescheiden. Über die weitere Regulirung dieser Angelegenheit erwartet das Ministerium demnächst Bericht.“<sup>71</sup>

Unklare Verhältnisse und/oder mißverstandene Formulierungen der Behörden sind der Nährboden für Parochialstreitigkeiten. Dazu ein Beispiel von 1832. Der Bürstenmacher Mäther erklärte seinen Übertritt von der Marien-Gemeinde zur reformierten Gemeinde. Seine Braut war reformiert, er wollte wohl die doppelten Stolgebühren sparen. Die Pfarrer Schliepstein und Daecke beschwerten sich bei Superintendent Busch darüber, daß der Mäther „von der evangelischen zu einer hier genannten evangelisch-reformirten Kirche nach schriftlich abgegebener Erklärung übergetreten“ sei. Dies sei unzulässig, dagegen müsse die Re-

<sup>70</sup> Die Vorgänge: LkA EKvW 4,55 B 9,1 2. Fasz.

<sup>71</sup> StA Detmold L 77 A 1230 Bl. 49.

gierung einschreiten. Wenn sie dies nicht tue, so werde man sich an das Ministerium in Berlin wenden!<sup>72</sup> Busch erbat einen Rat von seinem Kollegen M. P. Fr. Dreckmann in Soest, den dieser in aller Deutlichkeit erteilte.<sup>73</sup> Die Beschwerde sei unbegründet: „Lutheraner und Reformirte bilden an allen Orten, wo sie sich noch nicht zu einer evangelischen Gemeinde zusammengeschlossen haben, zwei getrennte Kirchengesellschaften [...]. Der Übergang von der einen Religionsparthei zu einer anderen [ist] ausdrücklich gestattet, ohne eine besondere Form hierfür zu verlangen [...]“. So könne es keinem Bedenken unterliegen, „daß der Mäther in Lippstadt, wo die Union [Vertrag von 1828] noch nicht zustande gekommen ist, berechtigt war [...] zur reformirten Gemeinschaft überzugehen [...]. Die Herren Schliepstein und Daecke irren in ihrer Vorstellung augenscheinlich darin, daß sie die Wirkungen und Folgen der Union für sich in Anspruch nehmen, obschon die Union selbst in Lippstadt noch nicht zustande gekommen ist. [...] aus diesem Grunde halte ich es für sehr bedenklich, die ohnehin etwas unklare Vorstellung der Herren Schliepstein und Daecke bei der Königl. Regierung amtlich zu befürworten, würde denselben vielmehr rathen, die Sache auf sich beruhen zu lassen.“ Eine Beschwerde bringe ihnen weder den Mäther noch die Stolgebühren wieder!

Streitigkeiten dieser Art mußten es den Behörden nahelegen, in Lippstadt auf klare Verhältnisse hinarbeiten, entweder durch den Vollzug des Vertrages von 1828 (in einer modifizierten Form) oder durch eine Vereinigung zu einer Gesamtgemeinde.

Anders lagen die Verhältnisse in Soest.<sup>74</sup> Die reformierte Gemeinde hat sich dort bis zum heutigen Tag als Personalgemeinde erhalten. Damals bestanden enge Kontakte zu Lippstadt, zumal zwei angesehene und einflußreiche Familien in Lippstadt aus Soest stammten, die Namen Rocholl und Schmits [Schmitz] waren in beiden Kirchenvorständen vertreten.

Die Soester Gemeinde war kleiner, sie hatte 1838 nur 24 stimmberechtigte Mitglieder, aber sie hatte sich immer von den lutherischen Gemeinden distanziert. Ihr sehr angesehener Pfarrer Leopold Schmölder beging 1833 sein 50jähriges Amtsjubiläum (mit Verleihung des Roten Adlerordens 4. Klasse), und als er sich 1838 zur Ruhe setzte, erfolgte die reibungslose Wahl von Pfarrer Ludwig Hilbck, der dann wieder

<sup>72</sup> LkA EKvW 4,55 B 9,1. 1. März 1832.

<sup>73</sup> Ebd. 18. März 1832. – M. P. Fr. Dreckmann, s.o. Anm. 18.

<sup>74</sup> LkA EKvW 4, 55 B 27,2. – 455 A 11 Fasz. 1. – Kampmann (Anm. 10), S. 180–184. Ders.: Die Einführung der Berliner Agende in Westfalen. Bielefeld 1991, S. 121. – Leopold Schmölder, s. Bauks, Pfarrer Nr. 5538. – Ludwig Hilbck, s. Bauks, Pfarrer Nr. 2651.

für Jahrzehnte amtierte. Die finanzielle Ausstattung der Pfarrstelle war immer gesichert. Die Gemeinde gab also keinen Anlaß für ein steuern- des Eingreifen der Behörden.

In Lippstadt beginnt nach Verhoeffs Tod (Juli 1832) ein langwieriger Schriftverkehr zwischen allen an der Regulierung der kirchlichen Verhältnisse in Lippstadt Beteiligten (Gemeinden, Superintendent, Landrat, Regierungen in Arnberg und Detmold, Konsistorium in Münster, Geistliches Ministerium in Berlin und preußischer König), der bis zum Sommer 1835 anhält.

Der Regierung in Arnberg erscheint der Fortbestand der reformierten Gemeinde „nicht anrathlich“.<sup>75</sup> Sie ist daher geneigt, Druck in Richtung auf Vollzug des Vertrages von 1828 auszuüben.

Die Position des Ministeriums ist eine andere, wie der Erlaß an die Regierung in Arnberg vom 14. März 1833 erkennen läßt: „Des Königs Majestät [hat] auf die [...] Immediateingabe des Presbyteriums der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Lippstadt vom 24. August 1828 unter dem 4. des Monats [4. März 1833] zu beschließen geruht [...], daß, so wünschenswerth die vollständige Vereinigung der evangelischen Gemeinden in Lippstadt auch sein möge, doch keinerlei Zwang damit verknüpft sein dürfe.“<sup>76</sup>

Das wichtigste Anliegen der reformierten Gemeinde ist es, die Erlaubnis zur Pfarrwahl zu erhalten und damit auch den Vertrag von 1828 endgültig vom Tisch zu bekommen. Sie bekennt sich in ihren Schriftsätzen zur Union, ist auch bereit zu weiteren Verhandlungen über eine engere Verbindung, wird diese aber nur eingehen, wenn sie dabei durch einen eigenen Pfarrer vertreten wird, denn ohne einen Pfarrer sei ihre Position gegenüber den beiden anderen Gemeinden zu schwach.<sup>77</sup>

<sup>75</sup> StA Detmold L 77 A 1230 Bl. 21. Regierung Arnberg an Regierung Detmold, 17. Oktober 1832.

<sup>76</sup> StA Detmold L 77 A 1230 Bl. 49. Das Reskript fährt fort: „Wenn daher die reformirte Gemeinde bei ihrem Widerspruch beharre, so müsse derselbe um so mehr beachtet werden, als es im Sinne der Union genüge, wenn die bisher stattgefundenen Unterschiede des Cultus durch die bereits erfolgte Einführung der Agende und den gleichförmigen Genuß des heiligen Abendmahls aufhören, womit denn auch die Namen: reformirt und lutherisch in die gemeinsame Benennung: Evangelische Gemeinden zusammenfallen. Die Königliche Regierung wird daher angewiesen, hiernach das Erforderliche zu veranlassen [...].“

<sup>77</sup> StA Detmold L 77 A 1230 Bl. 52-54. Ev. ref. Presbyterium an Landrat von Schade, 19. Juni 1833. Das Presbyterium bekräftigt seine früheren Erklärungen: „[Wir sind] geneigt, der Union beizupflichten und wollen den Namen reformirt mit der Zustimmung unserer ganzen Gemeinde in der Folge nicht mehr gebrauchen. [...] Wir geben die ernstliche Erklärung ab, daß wir von unserer Kirche nicht getrennt sein wollen, vielmehr unerschütterlich darauf beharren, derselben fernerhin anzugehören und keiner anderen Parochie als dieser einverleibt zu werden.“ – Zur Bitte um die

Der Regierung in Arnberg ist vom Ministerium in Berlin eine verzwickte Aufgabe gestellt worden, die sie den drei Lippstädter Gemeinden durch den Landrat übermitteln läßt. Aus diesem Dokument zitiert Dreieichmann nur die Sätze, die die Reformierten auffordern, ihren Charakter als eine von den übrigen Gemeinden unterschiedene „Corporation“ näher zu bestimmen (s.o. S. 97). Im folgenden wird die Verfügung an den Landrat vollständig wiedergegeben, da in ihr die Weichen gestellt werden für weitere Verhandlungen und schon auf „Collisionen“ hinsichtlich der Parochialgerechtsame hingewiesen wird, die unweigerlich auftreten werden, wenn keine grundsätzliche Klarheit über den Status der Reformierten und ihr Zusammenwirken in der Union mit den uniert lutherischen Gemeinden getroffen werde.<sup>78</sup>

*„Nach einer auf einen Beschluß Allerhöchst Seiner Majestät sich gründenden uns zugekommenen Bescheidung des Ministeriums der Geistlichen Angelegenheiten, soll auf den dringenden Antrag der Glieder der dortigen reformirten Gemeinde die durch den Tod des Verboef erledigte Pfarrstelle erhalten bleiben und der Gottesdienst in der bisherigen reformirten Kirche fortgesetzt werden; indem Allerhöchst Seine Majestät so wohl als auch das Ministerium im Gefolge der mehrmals wiederholten desfallsigen Erklärungen voraussetzen, daß dorten die Union vollkommen stattfinde, die Agende in sämmtlichen dortigen evangel. Kirchen eingeführt sey, auch ein gemeinschaftlicher Gottesdienst und eine gemeinschaftliche Abendmalsfeier solle eingeführt werden, und also die Namen reformirt und lutherisch in die gemeinsame Benennung: evangelische Gemeinde zusammen fallen.*

*Wir sind angewiesen, hiernach das Erforderliche zu veranlassen und über die weitere Regulirung dieser Angelegenheit Bericht zu erstatten.*

*Indem wir Sie veranlassen dies zuzuförderst dem Presbyterium der ehemaligen reformirten Gemeinde, so wie den Deputirten der drey unirten evangelischen Gemeinden, den Letzteren als Antwort auf ihre Immediat-Eingabe vom 31ten August praet. bekannt zu machen: so wollen Sie zugleich jenes auffordern, sich näher über die sich jetzt neu bildenden Verhältnisse der dortigen Evangelischen zu erklären. Da die Unterscheidungsnamen der Confessionen aufhören, nach ihrem eigenen Antrage gemeinschaftlicher Gottesdienst und gemeinschaftliche Abendmals-Feyer statt finden sollen, also durchaus kein confessioneller Unterschied mehr statt findet, auch dies Allerhöchsten Orts genehmigt ist: da ferner die reformirte Gemeinde keine abge sonderte Parochialgrenze hat; sondern in der ganzen Stadt verstreut, oft in*

baldige Pfarrwahl: Presbyterium der evangelisch reformirten Gemeinde an den Superintendenten am 29. November 1832. KGA Lp. 2,6,2.

<sup>78</sup> StA Detmold L 77 A 1230 Bl. 50-51. – LkA EKvW 4,55 B 9,1.

denselben Häusern und Familien mit den Gliedern der anderen Gemeinden vermischt wohnt, so ist nicht wohl abzusehen, woran sie als eine besondere von den Gemeinden geschiedene Corporation erkannt, und wodurch sie zusammen gehalten werden soll. Will sie als eine eigene Gemeinde bestehen bleiben, so hat sie sich näher darüber zu erklären: wie die Scheidung von den übrigen evangelischen Gemeinden bewerkstelligt und für die Zukunft festgehalten werden soll. Desfallsige genaue Bestimmungen sind wegen der sonst unvermeidlichen Collisionen über Parochial-Gerechtsame zwischen den verschiedenen Pfarrern und Gemeinden durchaus nothwendig und müssen bei denselben selbst mögliche Fälle, z. B. die Aufnahme von Evangelischen aus anderen Orten nach Lippstadt herüber ziehenden Bewohnern berücksichtigt werden.

Am angemessensten möchte noch immer eine Vereinigung der dortigen Gemeinden unter der Allerhöchsten Ortes zugestandenen Bedingung der Erhaltung der reformirten Pfarrstelle und Kirche bleiben, und wollen Sie auch hierüber das Presbyterium der reformirten Gemeinde zu einer Erklärung auffordern, zugleich aber demselben eröffnen, daß die Ernennung eines Pfarrers erst nach vollständiger Regulirung aller dieser Verhältnisse stattfinden kann.

22. May 1833

Königl. Regierung Arnberg  
Abtheilung des Inneren. Porbeck

An den Herrn Landrath von Schade  
zu Lippstadt“

Die Antwort der reformierten Gemeinde, die Dreieichmann so gern gesehen hätte (s.o. S. 97), weil sie seines Erachtens einen „Beitrag zur Beschreibung des Lichtenbergschen Messers ohne Klinge, woran das Heft fehlt“, geben könnte, ist vorhanden<sup>79</sup> und befriedigt die Regierung ganz und gar nicht; sie ist verärgert, die reformierte Gemeinde schein „die Bedeutung unserer Frage [...] nicht einmal verstanden zu haben“.<sup>80</sup>

Die Reformierten argumentieren anders und taktisch nicht ungeschickt. Sie werden sich nicht in Verhandlungen über die „vollständige

<sup>79</sup> StA Detmold L 77 A 1230 Bl. 52-54. Ref. Presbyterium an Landrat von Schade, 19. Juni 1833. – LkA EKvW 4,55 B 9,1. (Als Datum wird der 12. Juni 1833 angegeben).

<sup>80</sup> LkA EKvW 4,55 B 9,1. Regierung Arnberg an Landrat von Schade, 4. August 1833. – StA Detmold L 77 A 1230 Bl 88. Regierung Arnberg an den Kirchenvorstand der reformierten Gemeinde, 19. August 1833.

Regulierung der Unions-Angelegenheiten und Parochialgrenzen mit den übrigen evangelischen Gemeinden“ einlassen, ehe sie sich nicht mit einem eigenen Pfarrer beraten haben, daher ihre Bitte um die Erlaubnis zur Pfarrwahl. Auch schein die Zeit für eine endgültige Regulierung noch nicht reif zu sein, so solle man eben abwarten, denn „eine solche gute Sache darf aber nach unserer Meinung auch nicht einmal den entferntesten Anschein von Zwang haben, sondern muß auf dem Weg der christlichen Brüderliebe und vollkommenen Eintracht bewirkt werden“. Gleichzeitig deuten sie an, daß sie eine weitere Petition an den König richten könnten.<sup>81</sup>

Der Fortgang der Angelegenheiten wird durch finanzielle Überlegungen beeinflusst. Die Regierung in Detmold erklärt schon 1833, daß sie in Zukunft keinen Zuschuß zum reformierten Predigergehalt zahlen werde, da – laut Unionsvertrag von 1828 [!] – die Reformierten nicht mehr von den anderen unterschieden werden könnten und eine eigene reformierte Gemeinde daher unzulässig sei. Das Ministerium in Berlin findet es bedenklich, die Wahl zu gestatten, da nicht genügend „Subsistenzmittel“ für den Pfarrer vorhanden sind, und fordert die reformierte Gemeinde auf, sich dazu zu erklären.<sup>82</sup>

Das Einwirken des Ministeriums (u.a. mit königlichen Kabinettsordern) geht dahin, einerseits den Reformierten entgegenzukommen und andererseits sanften Druck auszuüben in Richtung auf eine Fortentwicklung der Union bis zu Gemeindevereinigungen in Lippstadt. Der König bestätigt den Vertrag von 1828 nicht, er genehmigt, daß die Predigerstelle und die Kirche erhalten bleiben und bewilligt am 24. Febr. 1835 einen Zuschuß zum Predigergehalt, aber nur für die „Zeit des Abganges eines der jetzt fungierenden Prediger, wo der jetzt zu erwählende aus dem Einkommen, welches der Abgegangene bezogen hat, in seiner Einnahme wird verbessert werden können“. In diesem Zusammenhang werden auch andere finanzielle Gesichtspunkte genannt. Die Regierung in Arnberg solle überlegen, ob nicht für die vereinigte Gemeinde zwei Kirchen genügen und sich gutachterlich dazu äußern.<sup>83</sup>

<sup>81</sup> LkA EKvW 4,55 B 9,1. Presbyterium der evangelisch reformierten Gemeinde an die Regierung in Arnberg, 9. September 1833.

<sup>82</sup> LkA EKvW 4,55 B 9,1. Verfügung der lippischen Regierung vom 18. Februar 1834 an die reformierte Gemeinde: „Die Glieder der reformierten Gemeinde haben wiederholt erklärt, daß eine vollkommene Union bestehen und aller wesentliche Confessionsunterschied aufhören solle, womit jedoch ihr Verlangen, ohne bestimmte Parochialgrenzen auch ferner eine abgesonderte Gemeinde zu bilden und einen eigenen Pfarrer zu besitzen, wenig in Einklang zu stehen scheint.“ – StA Detmold L 77 A 1230 Bl. 95. Erlaß des Geistlichen Ministeriums vom 28. Dezember 1833.

<sup>83</sup> StA Detmold L 77 A 1230 Bl. 114. Geistliches Ministerium an Regierung Arnberg, 5. März 1835.

Die Überlegungen und Entscheidungen in Berlin müssen auf dem Hintergrund der damaligen kirchlichen Situation betrachtet werden. Der König und das Ministerium sahen sich häufigen Beschwerden über die Unionsverhandlungen ausgesetzt und gerieten dadurch in manche Schwierigkeiten. Das letzte Jahrzehnt der Regierung Friedrich Wilhelms III. war eine Zeit der Stagnation; verschreckt durch die Julirevolution von 1830 und die Auseinandersetzungen über die Union in Schlesien vermied man es möglichst, den Forderungen und Protesten aus den Gemeinden mit Deutlichkeit zu antworten oder gar diese Gemeinden zu bedrängen in Richtung auf die Weiterentwicklung der Union.

Die Regierung in Arnberg war der Auffassung, daß es möglich sein müsse, in Lippstadt zu einer Gesamtregelung für zwei Gemeinden, eventuell sogar zu einer Gesamtgemeinde zu kommen. Jedoch gab es 1835 neuen Zündstoff zwischen den Gemeinden: der bauliche Zustand ihrer Kirchen. Das Schicksal der Stiftskirche war Mitte der 30er Jahre schon fast besiegelt, nun wurde auch die Jacobikirche wegen baulicher Mängel geschlossen. Die Gemeinde bat an höchster Stelle um einen Zuschuß, gab sogar zu verstehen, das Geld könne doch zum Teil aus dem reformierten Pfarrfonds genommen werden, da die Pfarrstelle ja seit Jahren vakant sei! Wichtiger ist in diesem Zusammenhang, daß die Presbyterien der vereinigten Jacobi-Stifts-Gemeinde (s. Vertrag von 1819) über der Frage der Finanzierung im Streit lagen, daß sogar ihre Gemeindevereinigung in Gefahr war. Am 30. Juni 1835 beschied der König den Staatsminister von Altenstein: „Auf den von Ihnen erstatteten Bericht bin ich damit einverstanden, daß, bei der Zulänglichkeit der Marienkirche für alle dortigen Gemeinden, die Jacobikirche ganz eingehen, und die Stiftskirche als Ruine erhalten werden kann. Ich will Ihnen hiernach die weitere Leitung der Sache und Bescheidung der Gemeinden überlassen.“<sup>84</sup>

Damit wäre der Gordische Knoten in Lippstadt zerschlagen worden: die finanziellen Engpässe der kleinen Gemeinden mit den vier mittelalterlichen Kirchen wären gemildert und gleichzeitig ein Druck in Richtung auf mehr Kooperation zwischen den Gemeinden ausgeübt worden!

Am 28. März 1835 wird Superintendent Hentzen von der Regierung in Arnberg beauftragt, mit allen Lippstädter Gemeinden Verhandlungen zu führen und ihnen dabei folgendes mitzuteilen: Der König habe für die reformierte Predigerstelle einen Zuschuß von 145 rt aus der Staatskasse bewilligt, aber nur bei „wechselnder Abhaltung des Gottes-

<sup>84</sup> StA Detmold L 77 A 1230 Bl. 126.

dienstes in den verschiedenen Kirchen und bis zum Abgange eines der jetzt fungirenden evangelischen Geistlichen“. Die Vorbedingung für eine Predigerwahl sei jedoch die Vereinigung der Gemeinden, bei der man den Vertrag von 1828 zugrunde legen könne. Die reformierte Gemeinde könne nach dem Aufhören aller Konfessionsunterschiede nicht als eine für sich bestehende Korporation definiert werden und habe, da sie über die ganze Stadt verstreut wohne, auch keinen eigenen Parochialbezirk. Zuletzt wird dem Verhandlungsführer noch eine Drohung als Waffe gegeben: Sollte eine Vereinigung nicht zustande kommen, „wird uns sodann nichts anderes übrig bleiben, als die Zuweisung der ehemals reformirten Gemeinde zu den beiden anderen einzuleiten, da dieselbe nicht im Stande ist, ein auskömmliches Gehalt für einen eigenen Pfarrer zu beschaffen.“<sup>85</sup>

Hentzen sah die Reformierten zum Einlenken bereit. Hatten sie zuerst als Vorbedingung zur Vereinigung die Wahl ihres Pfarrers (des dritten Pfarrers für Lippstadt) und damit das Weiterbestehen ihrer Gemeinde genannt, so waren sie in der Folgezeit bereit, nur die drei Kandidaten zu präsentieren und den Wahlgang dann von einer je gleichen Zahl von Deputierten der drei Gemeinden vornehmen zu lassen. Hatten sie zuerst gefordert, daß ihr Kirchenvermögen auch nach der Vereinigung getrennt bleiben und von ihnen verwaltet werden solle (wir müssen damit unsere Kirche zu erhalten!), so waren sie gegen Ende der Verhandlungen bereit, darauf zu verzichten. Sie willigten ein, daß vor der Wahl ganz genau die Stellung dieses Pfarrers zu den beiden anderen, seine Amtsgeschäfte und Einkünfte (das Gehalt und die Stolgebühren, auch Akzidentien genannt) bestimmt werden sollten. Über diese Frage gab es den ersten Dissens innerhalb der Mariengemeinde. Die Ältesten hatten nur festgelegt, daß die Vereinigungsverhandlungen vor der Wahl zum Abschluß gebracht sein sollten, dagegen hatte Schliepstein die „Details“ (gemeint als Zeichen des Mißtrauens!) in den Schriftsatz an die Reformierten hereingebracht, worüber die Ältesten und Hentzen empört waren.<sup>86</sup>

Die Schwierigkeiten, die schließlich im Juli 1836 zum Scheitern führen werden, liegen je länger desto mehr in der Mariengemeinde. Sie ist

<sup>85</sup> Die Verhandlungen, die von März 1835 bis Juli 1836 geführt wurden, sind erhalten in der Handakte von Superintendent Hentzen: KGA Lp. 3,6. – LkA EKvW 4,55 B 9,2. – Friedrich Conrad Hentzen, Bauks, Pfarrer Nr. 2563.

<sup>86</sup> Die Berichte von Hentzen an die Regierung Arnberg vom 26. Mai und 27. Juli 1835 befinden sich auch im StA Detmold L 77 A 1230 Bl. 116-123. Detmold wird offensichtlich von Arnberg nur informiert im Zusammenhang mit der Frage, ob die lippische Regierung bereit sei, erneut einen Zuschuß zum Gehalt des reformierten Pfarrers zu geben.

mit 184 wahlberechtigten Mitgliedern (Jacobi-Stift: 91, Reformiert: 44) die größte Gemeinde, und viele ihrer Mitglieder haben kein sonderliches Bedürfnis, ihre Gemeinde in ihrer Gestaltung und der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt zu sehen. Das eigentliche Problem liegt jedoch bei Schliepstein, der seit 46 Jahren ihr Pfarrer ist. Er hat eine tiefe Abneigung, in einer Gesamtgemeinde mit zwei anderen Pfarrern zusammenzuarbeiten, da er in den ersten fünf Jahren seiner Amtszeit schlechte Erfahrungen gemacht hatte. Sein Kollege wurde damals suspendiert und die Pfarrstelle nie wieder besetzt (ein Teil des Gehaltes diente als Aufbesserung für Schliepstein). Außerdem kann er sich nicht vorstellen, daß er mit einem Pfarrer zusammenarbeiten soll, bei dessen Wahl die Reformierten (maßgeblich) beteiligt sind. Und überhaupt: was soll ein dritter Pfarrer in Lippstadt? Hat der Vertrag von 1828 nicht festgelegt, daß zwei Pfarrstellen für Lippstadt ausreichend sind?!

Bei dem Studium seiner Schriftsätze<sup>87</sup> läßt sich feststellen, daß (zumindest was den Umfang seiner Darlegungen angeht) die finanziellen Auswirkungen für ihn sehr wichtig sind. Die Neuverteilung der Amtsgeschäfte wird nämlich dazu führen, daß er weniger Akzidentien bekommen wird, daß u.a. auch die „Geschenke“ (freiwillige Gaben), die den Pfarrern zu Weihnachten und Neujahr und anlässlich der Konfirmationen gegeben werden, für ihn geringer ausfallen werden. Er will nicht hinnehmen, daß er am Ende seiner langen Amtszeit in seinen Einkünften geschmälert wird. Die Behörden machen allerdings Vorschläge, wie dies geregelt werden könne, z.B. durch Zahlungen aus der Kirchenkasse. Schliepstein hat sich von einem (ungenannten) „Obere“ gutachterliche Äußerungen geben lassen, die die Bedenken gegen eine Vereinigung bündeln, und macht sie im Sommer 1835 seiner Gemeinde in Gesprächen bekannt. Je länger sich die Vereinigung hinzieht, desto mehr Raum ist für die Austragung von Differenzen. Als der Älteste Konrektor Nonne, der sich sehr um die Vereinigung bemüht, in einer Versammlung der Gemeindepäsidenten einen Bericht über die Verhandlungen gibt, beschwört er sie in eindringlichen Worten:

<sup>87</sup> KGA Lp. 3,6. 11. Juli 1835 und 9. Juni 1836, Schliepstein an Hentzen. – StA Detmold L 77 A 1230 Bl. 120-123. Regierung Arnsberg an Regierung Detmold: Der größte Widerspruch komme von Schliepstein, der befürchte, durch die Vereinigung und die Anstellung eines dritten Pfarrers „in seinen Einnahmen beeinträchtigt zu werden“. Wenn die lippische Regierung wieder einen Zuschuß zahlen würde (wie früher zum reformierten Pfarrergehalt), so könnte das ein Zuschuß werden „zu der Entschädigung, auf welche er Anspruch machen wird [...], so würde vielleicht dadurch der gute Zweck wohl am ersten gefördert werden können“. – Schliepsteins Erwartungen sind auch zu erschließen aus seinem Brief an Superintendent Busch vom November 1836. LkA EKvW 4,55 B 9,1.

*„Es ist dieß seit Einführung der Kirchenordnung die erste Berathung, zu welcher Presbyterium u. Repräsentantencollegium zusammentreten. Lassen Sie uns [...] im Geist der Liebe, in einer ruhigen Haltung, ohne vorgefaßte Meinung, ohne Leidenschaftlichkeit unsere Ansichten gegenseitig austauschen u. Alles genau erwägen, damit sich das Bessere und möglichst Beste herausstelle [...]. Damit aber der Gang der Verhandlungen nicht unnötig aufgehalten werden, wird es unumgänglich erforderlich sein, daß wir es uns zum Gesetz machen, daß jedes Durcheinanderreden vermieden werde und jedes abgesonderte Gespräch unterbleibt. Jeder achte die Ansichten des Anderen, und, ist er anderer Meinung, widerlege er sie in ruhiger Rede. Ich denke, so gelangen wir leicht zum Zwecke [...] So wollen wir denn im Namen Gottes zur Sache schreiten, die wenn sie zu einem erwünschten Resultat führt, uns das Anerkenntniß u. den Beifall unserer Gemeinden u. Sr. Maj. unsers allverehrten Königs erwerben wird.“<sup>88</sup>*

Die Reformierten tragen ihren Teil zur Verzögerung der Verhandlungen und der Abstimmung bei. Es dauert mehr als drei Monate, bis sie zu der von der neuen Kirchenordnung vorgesehenen Wahl ihrer Gremien schreiten. Da sind Schriftsätze nicht bekanntgegeben worden, einige Mitglieder haben von einem Tag zum anderen ihre Meinung ge-

<sup>88</sup> KGA Lp. 3,4. In der Versammlung der Presbyterien und Repräsentanten der Jacobi-Stifts-Gemeinde und der Marien-Gemeinde am 26. September 1835 spricht man sich einstimmig für die Vereinigung aus, wünscht aber noch eine Erklärung der Reformierten zu den Punkten, die man ihnen am 12. September 1835 genannt hatte. Die wichtigsten waren die Regelung der Dienstverhältnisse des dritten Pfarrers, die Zusammenlegung der Kirchenfonds und die Beteiligung an der Wahl des dritten (reformierten) Pfarrers mit 50 % der Stimmberechtigten. – In dem Schriftsatz an Hentzen vom 27. September 1835 heißt es: „[...] so sind wir denn der bisher noch problematischen Zustimmung unserer Gemeinden völlig gewiß und hegen nur noch den innigen Wunsch, daß auch die reformirte Gemeinde von gleicher Willfährigkeit wie die unsrigen besetzt seyn möge, damit bald das heilsame Werk zu Stande komme.“ – Der beigefügte Brief von Nonne an Hentzen schließt mit dem Satz: „Wir werden uns bald umso mehr eines glücklichen Erfolges [...] zu erfreuen haben, da auch Herr P. Schliepstein, in dessen Abwesenheit alles verhandelt ist, den gemachten Beschlüssen beitrifft und keine Schwierigkeiten mehr machen wird.“ KGA Lp. 3,6. – In seinem Bericht an die Regierung in Arnberg vom 27. Juli 1835 hatte Hentzen über die Stimmung in den Gemeinden berichtet: „Den Besseren in allen Gemeinden ist der gegenwärtige Zustand der Dinge schon längst höchst widrig. Ja, es ist der selbe so nachtheilig, daß, wenn's nicht anders seyn könnte, es besser wäre, der Vereinigungsplan würde ganz aufgegeben, als daß die gegenwärtige gereizte Stimmung noch lange fortdauern sollte. Die Besseren in allen Gemeinden haben auch das Annehmliche der oben erwähnten Vorschläge der Reformirten zur genüge anerkannt und erheben sich sogar in der Stifts-Jacobi-Gemeinde einzelne für die Vereinigung mit der reformirten Gemeinde mit Vorbeziehung der großen Marien-Gemeinde.“ StA Detmold L 77 A 1230 Bl. 123. – KGA Lp. 3,6.

ändert und Unterschriften zurückgezogen etc.<sup>89</sup> Diese „Gärung“, die Nonne in zwei Briefen an Superintendent Hentzen beschreibt, ließ die Gegner der Vereinigung die Hoffnung hegen, den Reformierten noch weitere Zugeständnisse abringen zu können.<sup>90</sup>

Auch die Behörden trugen zum schleppenden Gang der Angelegenheit bei. Es erhob sich nämlich die Frage, wie die Gremien zusammengesetzt sein sollten, die die Abstimmung über die Vereinigung vorzunehmen hätten. Hentzen hatte dazu unterschiedliche Aussagen gemacht, und sogar die Regierung in Arnshagen hatte Besorgnisse hinsichtlich des korrekten Vorgehens nach der Kirchenordnung von 1835. Sie fragte im Ministerium an und bekam den Bescheid, den sie am 16. Mai 1836 an Hentzen weitergab, daß nicht die Gemeindevertretungen entscheiden dürften, sondern daß für die Abstimmung über die Vereinigung von jeder Gemeinde vier Deputierte gewählt werden mußten.<sup>91</sup>

Diese Verzögerungen gaben den Gegnern der Vereinigung in der Mariengemeinde einen Zeitgewinn. Schliepstein formulierte aufs neue seine Bedenken, diesmal in einem Brief an den Superintendenten.

Inzwischen war das Schicksal der Jakobikirche wieder in den Vordergrund getreten. Die Jacobigemeinde wollte sich nicht damit abfinden, daß ihre Kirche auf Dauer geschlossen sein sollte, da, wie die Behörden verfügt hatten, zwei Kirchen für Lippstadt ausreichend seien. Als ihr Zuschüsse zur Renovierung versagt und das Sammeln von Spenden verboten wurde, focht sie die Verfügung der Behörde an und ließ es dabei an Deutlichkeit nicht fehlen: Als der König am 30. Juni 1835 entschieden habe, daß die Jakobikirche eingehen solle, da habe er offensichtlich die Jakobikirche mit der Stiftskirche verwechselt, die habe nämlich eine äußerst ungesunde und feuchte Lage, die Jakobikirche jedoch liege im gesündesten Teil der Stadt. Die Jacobi-Gemeinde legte Gutachten der Ortsbehörden und des „königlichen Baubeamten“ bei, dazu eine Erklärung der Regierung in Detmold, die den Erhalt der Kirche befürwortete (Jacobi stand seit seiner Gründung in einem besonderen Verhältnis zu Lippe). Das Presbyterium erklärte nun, daß es den Beginn der Renovierung mit eigenen Mitteln vornehmen werde, später

<sup>89</sup> KGA Lp. 3,6.: 14.12.1835, Konzept von Hentzen an das Presbyterium der reformierten Gemeinde (zur Wahl der Gremien). – 27. Januar 1836, ref. Presbyterium an Hentzen. 29. Januar 1836, Friedrich Blankenburg, Repräsentant der ref. Gemeinde, an Hentzen.

<sup>90</sup> KGA Lp. 3,6. Briefe vom 19. und 30. Januar 1836.

<sup>91</sup> KGA Lp. 3,6. „Wir sind belehrt worden, daß die eine Combination vorher getrennter Gemeinden betreffenden Beschlüsse und Erklärungen nicht im Bereiche der den Gemeinde-Repräsentanten nur übertragenen Vertretung ihrer Gemeinden in den von der Kirchenordnung bezeichneten gewöhnlichen Verwaltungsangelegenheiten liegt, sondern diese immer selbst von der Gemeinde ausgehen müssen.“

könnten die anderen sich an den Kosten beteiligen. „Mag nun eine Vereinigung zustande kommen oder nicht, wir werden unsere Kirche niemals aufgeben; weshalb wir denn hiemit offen und frei erklären, wie unser Beitritt zu einer förmlichen Vereinigung an die unablässige Bedingung geknüpft sey, daß die Jakobikirche als die dritte Kirche der großen evangelischen Gemeinde erhalten, und ihre Wiederherstellung auf gemeinschaftliche Kosten geschehen müsse.“<sup>92</sup> – Dies ließ sich die Regierung nicht bieten und ließ dem Jacobipresbyterium durch den Landrat alles ungenehmigte Vorgehen untersagen. Gegenüber Hentzen wies sie darauf hin, daß die große Mariengemeinde einer Vereinigung unter Beibehaltung sämtlicher Kirchen nicht zustimmen werde, da sie sich „dadurch nur eine unnütze Last aufbürden würde“.<sup>93</sup> – Innerhalb der Jacobi-Stiftsgemeinde entstanden neue Spannungen, da 29 Mitglieder der Stiftsgemeinde erklärten, sie wollten mit der Renovierung der (geschlossenen) Stiftskirche beginnen, da ja die Jakobikirche geschlossen sei.

Die Regierung in Arnsberg sah also mehrere Probleme miteinander verzahnt: Der Zusammenschluß der reformierten Gemeinde mit den anderen Gemeinden, die Erlaubnis zur Wahl eines reformierten Pfarrers, die Entscheidung über das Schicksal von zwei Kirchen, die Spannungen innerhalb der Jacobi-Stiftsgemeinde. Vorrangig war ihr dabei die Entscheidung in den „reformirten Sache“.

Der Vertrag, über den am 20. Juli 1836 abgestimmt wurde, ist in seinem Wortlaut nicht mehr erhalten. Aus der Verfügung der Regierung Arnsberg an Superintendent Hentzen (16. März 1836) läßt sich entnehmen, daß ihm der Vertrag von 1828 zugrundegelegt wurde, nun mit den Modifikationen, die durch die inzwischen eingeführte Agende, das neue Gesangbuch und die Kirchenordnung von 1835 erforderlich waren. Ferner sollte das „Accidenten Wesen“ neu gestaltet und Schliepstein für seine finanziellen Einbußen entschädigt werden. Die reformierte Kirche sollte erhalten bleiben, Lippe würde auch weiterhin einen Zuschuß zum reformierten Pfarrergehalt zahlen!<sup>94</sup>

Die Wahl der vier Deputierten der Mariengemeinde am 19. Juli 1836 verlief alles andere als störungsfrei, ein schriftlicher Protest wurde vorgelegt, und es gab erregte Debatten. Als dann die Wahl vollzogen war und es ja bekannt war, daß diese Deputierten gegen eine Vereinigung eingenommen waren, kam es zu einem Zornesausbruch der drei anwe-

<sup>92</sup> KGA Lp. 3,6. Einstimmige Erklärung der „convocirten“ Jacobi-Gemeinde vom 24. Juni 1836. Darin der Bezug auf die Königliche Kabinettsordre vom 30. Juni 1835 (StA Detmold L 77 A 1230 Bl. 126.).

<sup>93</sup> KGA Lp. 3,6. 15. Juni 1836.

<sup>94</sup> KGA Lp. 3,6.

senden Ältesten gegen Schliepstein, dem sie in scharfen Worten vorwarfen: „An der nicht zu Stande gekommenen Union sind Sie allein Schuld!“<sup>95</sup> – Das Ergebnis fiel am folgenden Tag auch dementsprechend aus: Die Jacobi-Stifts-Gemeinde und die reformierte Gemeinde stimmten für die Vereinigung, die Deputierten der Mariengemeinde stimmten mit „nein“.

Konrektor Nonne beschließt sein Kapitel in resigniertem Ton: „Somit war auch dieser schon so weit gediehene Versuch einer für das kirchliche Wesen so ersprießlichen Vereinigung gescheitert und die vielen Bemühungen der dabei Beteiligten vergeblich gewesen, sowie die Erwartungen der Gemeinden enttäuscht.“<sup>96</sup>

Es lohnt sich, einen Blick auf die Vorwürfe der Ältesten gegen Schliepstein zu werfen. Sie lassen sich erschließen aus dem Brief Schliepsteins an Hentzen vom 11. Juli 1835 und aus dem Beschwerdebrief, den er [Schliepstein] im November 1836 an Konsistorialrat Busch richtete, der die Geschäfte für den plötzlich verstorbenen Hentzen führte: Schliepstein habe seine Abneigung gegen einzelne Regelungen immer wieder zu erkennen gegeben, er habe ein „collegialisches Prediger-Verhältniß“ immer wieder als nachtheilig geschildert, „ohne Collegen Himmel, mit Collegen Hölle“. Damit habe er die Gemeinde unbillig beeinflusst. Seine finanziellen Einwände werden nicht erwähnt.<sup>97</sup>

Schliepsteins Ausführungen lassen erkennen, daß in seiner Gemeinde die Wogen hoch gingen bei der Erörterung der Frage, wie weit der Pfarrer in einer so wichtigen Gemeindeangelegenheit die Gemeindeglieder bedrängen dürfe mit seinen persönlichen Wünschen für die Gestaltung seines Dienstverhältnisses. Ein halbes Jahr später wird man dem 78jährigen einen Hilfsprediger begeben (Gangolf Dreieichmann), weil er nicht mehr in der Lage ist, seine Amtsgeschäfte ausreichend zu versehen.

<sup>95</sup> KGA Lp. 3,17. – LkA EKvW 4, 55 B 9, 1. Brief Schliepsteins vom November 1836 an Konsistorialrat Busch.

<sup>96</sup> KGA Lp. 3,17. S. Anm. 88.

<sup>97</sup> KGA Lp. 3,6. – LkA EKvW 4,55 B 9,1.

## X. Vereinigungsvertrag der Jacobi-Stifts- und reformierten Gemeinde (1838), Exemtion der Reformierten und Königliche Kabinettsordre (1841)

Superintendent Hentzen blieb in der Nacht vom 20./21. Juli 1836 in Lippstadt, am frühen Morgen erreichte ihn die Bitte, er möge die Verhandlungen zwischen der Jacobi-Stifts- und reformierten Gemeinde zwecks Abschluß eines Vereinigungsvertrages leiten. Dies wird nicht so unerwartet für ihn gewesen sein, hatte er doch in einem Bericht an die vorgesetzte Behörde schon im Juli des vorausgegangenen Jahres angedeutet, daß dies im Fall eines Scheiterns der Vereinigung aller Gemeinden im Bereich des Möglichen liege. Offensichtlich hatten die Kontrahenten sich gründlich vorbereitet, sie einigten sich auf „Punctationen“, die in der Folgezeit mit vielem Hin und Her überarbeitet und dem Vertrag vom 28. März 1838 zugrunde gelegt wurden.<sup>98</sup> Dieser Vertrag wird von Dreieichmann in Kapitel 3–6 wiedergegeben und anschließend beleuchtet (s.o. S. 93–100).

§ 1 enthält die interessanteste Aussage: nämlich die Exemtion der Reformierten vom Parochialzwang. Dazu gibt es eine Vorgeschichte. Als die Presbyter und Diakonen der reformierten Gemeinde am 11. Mai 1835 Superintendent Hentzen ihre Positionen darlegten, betonten sie, daß die reformierte Gemeinde „nach wie vor eine selbstständige Gemeinde ausmachen mußte. Diese würde aus den gegenwärtig dazu gehörenden Gliedern bestehen und diese sich jetzt zu ihrer Teilnahme verpflichten. Sollten später Fremde in die Stadt einziehen, so mußte es diesen, falls sie früher zu einer reformierten oder unirten Gemeinde ge-

<sup>98</sup> KGA Lp 3,4. „Punctationen“ vom 21. Juli 1836 und „Bestimmungen, Modificationen und Reservationen der Jacobi-Gemeinde-Deputirten“ vom 5. Juni 1837. – LkA EKvW 2 (alt) 3696. Der Vertrag vom 28. März 1838. – In dem vorausgegangenen Zeitraum waren die Spannungen innerhalb der Jacobi-Stifts-Gemeinde (die ja zwei Presbyterien hatte) so groß geworden, daß die Vertreter der Stiftsgemeinde sich mit der reformierten Gemeinde zu vereinigen planten; ein Vertrag war schon aufgesetzt. Anlaß der Spannungen war der Zustand der beiden Kirchen (die Stiftskirche war geschlossen, die Jacobikirche war zeitweilig geschlossen) und die sich daraus ergebenden Fragen, welche Kirche die Priorität habe und wie die Behörden sich dazu stellen würden. Die Regierung war der Auffassung, die Spannungen seien so groß, daß eine Trennung der beiden Gemeinden „nur erwünscht“ sein könne, und beauftragte Konsistorialrat Bäumer am 11. November 1837 mit Verhandlungen in Lippstadt. Da die Jacobigemeinde sich weigerte, von der „Vereinigungs-Acte“ von 1819 zurückzutreten, verlief sich die Angelegenheit im Sande. Dies Zwischenspiel ist ein weiterer Beweis dafür, welchen Stellenwert die Erhaltung der großen mittelalterlichen Kirchen (und die Frage des Kirchenvermögens) der einzelnen Gemeinden bei den Entscheidungen für eine Vereinigung hatte. Da ist „Union“ nur eine nachgeordnete Sache. Die Vorgänge: LkA EKvW 4,55 B 9,1.

hört hätten, selbstredend freystehen, welcher Gemeinde sie sich anschließen wollten.“<sup>99</sup>

Zu dieser Forderung war man offensichtlich im Hinblick auf § 2, Zusatz 4 der Kirchenordnung vom 5. März 1835 gekommen, sie zielte auf den Fortbestand als Personalgemeinde. Im Zusammenhang mit den weiteren Verhandlungen wurde diese Forderung „modifiziert“.

Als aber 1836 Vereinigungsverhandlungen zwischen der Jacobi-Stifts-Gemeinde und der reformierten Gemeinde geführt wurden, fand das Bestreben, den Reformierten eine Sonderstellung in der Stadt zu erhalten, in den Punctationen vom 21. Juli 1836 seinen Niederschlag:

„Die reformirte Stifts- und Jacobigemeinde vereinigen sich zu einer evangelischen Gemeinde. Selbstredend bleiben die Reformirten, ohne Rücksicht in welchem Bezirk der Stadt jetzt dieselben wohnen oder ihre Wohnung künftig wählen werden, Mitglieder der vereinten evangelischen Gemeinde.“<sup>100</sup>

Aber woher kam die spätere Formulierung im Vertrag von 1838: „Die Allerhöchste Genehmigung soll nachgesucht werden, daß sämtliche Reformirte, auch wenn sie in der Gr. Marien-Gemeinde wohnen, dennoch Glieder der unirt evangelischen Gemeinde bleiben mögen“? Sie geht zurück auf die „Bestimmungen, Modificationen und Reservationen“ der Deputierten der Jacobi-Gemeinde, die den „Punctationen“ zugefügt wurden.<sup>101</sup> Sie sollte „Collusionen wegen des Pfarrzwangs“ mit der Marien-Gemeinde ausschließen, klarer formuliert: sie sollte verhindern, daß die Glieder der ehemaligen reformierten Gemeinde der Mariengemeinde zufielen. Es ging nicht um den Bekenntnisstand, in Lippstadt empfanden sich alle als „unirtevang. evangelisch“; man wollte die überparochiale Abgrenzung der Reformierten erhalten wissen und sie der vereinigten Gemeinde zugute kommen lassen. Damit glaubte man ein Gegengewicht gegen die große und einflußreiche Marien-Gemeinde zu haben.

Die Forderungen der reformierten Gemeinde gingen in die gleiche Richtung, wie aus dem Bericht über den Abschluß des Vertrages zu entnehmen ist, den Superintendent Seidenstücker an die Regierung in Arnsberg schickte. Zur Erläuterung von § 1 sagt er: „[...] so glaube ich erwarten zu dürfen, daß dieser Punkt um so mehr die Allerhöchste Genehmigung erhalten wird, da schon ein Gleiches in den unterm 25. Oct.

<sup>99</sup> KGA Lp. 3,4. Sie erklärten, daß sie nicht auf der Beibehaltung der Konfessionsunterschiede beharren, daß sie das „Praedicat ‘reformirt’ fallen lassen und vom König die Erlaubnis [...] auswirken wollen, sich ‘evangelische Friedrich-Wilhelms-Gemeine zu Lippstadt’ nennen zu dürfen“.

<sup>100</sup> S.o. Anm. 98.

<sup>101</sup> Ebd.

pr. [25. Oktober 1837] durch den Consistorialrath Baeumer gepflegten Verhandlungen stipulirt wurde.“<sup>102</sup>

Damals hatten die Vertreter der reformierten Gemeinde gewünscht: „§ 14 – Alle jetzt der reformirten Gemeinde angehörigen Glieder, in welchem Theile der Stadt sie auch wohnen mögen, sollen fortwährend als zu derselben gehörig betrachtet werden sowie auch deren Kinder und Nachkommen, wenn sie in der jetzt gemeinschaftlichen Kirche getauft und konfirmirt sind.“<sup>103</sup> Dieser Wunsch der reformierten Gemeinde ist in § 1 des 1838 abgeschlossenen Vertrages nicht in seinem ganzen Umfang zu erkennen. Aber die Praxis der vereinigten Gemeinde, die Dreieichmann darstellt, richtet sich genau nach diesem Wunsch: „Wenn nämlich die s.g. Reformirten und die Glieder der Jacobi-Stifts-Gemeinde untereinander sich verheiratheten, so wurde ihre Ehe als Mischehe angesehen, und mußten die Betreffenden sich ebensowohl in der reformirten, wie in der Jacobi-Kirche dreimal proclamieren lassen und selbstredend auch doppelte Proclamationsgebühren bezahlen.“

In die gleiche Richtung ging auch die Regelung für die Konfirmirten. Ihnen wurde gesagt, daß sie in Zukunft auf Grund der Zugehörigkeit ihrer Eltern (Vater? Mutter?) zur Jacobi-Stifts-Gemeinde oder zur reformierten Gemeinde sich ebenfalls als solche Mitglieder zu betrachten hätten. Da steckt der „erbliche Parochialnexus“, über den Minister Eichhorn sich in seiner Immediateingabe an den König 1841 ablehnend äußern wird.

Schon die Regierung in Arnberg hatte verständliche Bedenken gehabt und versucht, die Gemeinden von ihrer Forderung nach der Allerhöchsten Genehmigung abzubringen, als sie im September 1840 sagte, man könne den Vertrag, der nun die ministerielle Genehmigung habe, schon jetzt in Kraft setzen ohne die Allerhöchste Genehmigung. Er brauche keine weitere Bestätigung, denn er enthalte keine Abweichung von der gesetzlichen Bestimmung. Der neuen Gemeinde fehle die örtliche Begrenzung nicht, „nur daß sie für diejenigen, welche früher der reformirten Gemeinde angehört haben, eine andere sei, als für die ehemaligen Mitglieder der Jacobi-Stifts-Gemeinde“. Man solle die „Einleitung zur Wahl eines Pfarrers bei der unirten Gemeinde treffen, damit allen

<sup>102</sup> LkA EKvW 4,55 B 9,1. 23. April 1838. – Wilhelm Bäumer, s. Bauks, Pfarrer Nr. 200. – Dazu auch Presbyter Rose (Jacobi-Gemeinde): [Er] „kam im Auftrage Hochlöbl. Regierung zu Arnberg um einen nochmaligen Versuch zur Combination der Jacobi-Stifts- und Brüdergemeine zu machen, welcher jedoch kein günstiges Resultat geliefert.“ KGA Lp. 3,4. – Wie sein Vater Drost Rose war auch Rentier Carl Rose ein sehr einflußreiches Mitglied der Jacobi-Gemeinde.

<sup>103</sup> S.o. Anm. 102.

ferneren Umtrieben und dem Schwankenden derselben ein Ende gemacht werde“.<sup>104</sup>

Aber darauf ließ sich man sich in Lippstadt nicht ein, ließ sich auch nicht beeindrucken durch die Drohung, die Pfarrstelle könne „ex jure devoluto“ besetzt werden.<sup>105</sup> Die Kontrahenten blieben hartnäckig, die Unruhe in Lippstadt hielt an. Damit wurde der Minister sozusagen unter Zugzwang gesetzt. Pfarrer der Jacobi-Stiftsgemeinde von 1831–1871 war Johann Friedrich Daecke. Sein Wirken und sein Einfluß sind für den späteren Betrachter wenig greifbar. Nicht alle Beteiligten waren so offenerzig wie Schliepstein und Dreieichmann, die ihr Verhalten schriftlich begründeten und dies dann zu den Akten legten.

Im Mittelpunkt des Manuskriptes von Dreieichmann stehen die königliche Kabinettsordre vom 20. Mai 1841 und die Auslegungen, die sie in der Jacobi- Stifts- und reformierten Gemeinde und im Konsistorium fand. Dreieichmanns verständlicher Zorn auf die Formulierungen der Ordre läßt ihn den Verdacht aussprechen: „Das Original [wurde] sorgfältig verborgen. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß auch das Consistorium dieses noch nicht zu Gesicht bekommen hat.“ (s.o. S. 100)<sup>106</sup>

Die Aktenbestände des geistlichen Ministeriums im Geheimen Staatsarchiv weisen große Lücken auf, aber in den Akten des preußischen Zivilkabinetts befinden sich der sehr ausführliche Immediatbericht (mit der Vereinigungsurkunde) des Ministers an den König, der die Begründung und Formulierung der erbetenen Kabinettsordre enthält, und das Konzept der Kabinettsordre, das dieser Vorlage wörtlich folgt. Da der Bericht Ausführungen zu allgemeinen Problemen der Union enthält, werden hier auch solche Passagen wiedergegeben, die über den konkreten Lippstädter Fall hinausgehen.<sup>107</sup>

<sup>104</sup> LkA EKvW 4,55 B 9,1 und KGA Lp. 3,4. Regierung Arnberg an Superintendent Seidenstücker, 4. September 1840.

<sup>105</sup> KGA Lp. 3,4. Hier findet sich das Konzept des Gerichtsactuarius Sohn (Presbyter der Jacobi-Gemeinde), in dem die Forderung der Presbyterien der Jacobi-Stiftsgemeinde ausführlich begründet wird. Das Schreiben vom 26. September 1840: LkA EKvW 4,55 B 9,1. Daecke, s. Bauks, Pfarrer Nr. 1116.

<sup>106</sup> Die Kabinettsordre wurde der Regierung Arnberg in einem Erlaß des Ministeriums vom 16. Juni 1841 mitgeteilt. Eine Abschrift wurde dem Presbyterium der Mariengemeinde im Juni 1885 vom Konsistorium zugestellt, wahrscheinlich wegen Dreieichmanns wiederholten Anfragen. KGA Lp. 3,15.

<sup>107</sup> GStA Berlin I. HA Rep. 89 Nr. 23141 Bl. 109-115. Immediatbericht des Staatsministers Eichhorn, 3. April 1841. – A.a.O. Bl. 116. Kabinettsordre Friedrich Wilhelms IV. an Staatsminister Eichhorn, handschriftliches Konzept des Chefs des Zivilkabinetts. Die ausgefertigte Ordre ist in den Beständen des GStA nicht erhalten.

„Sämtliche drei Gemeinden sind bereits vor längerer Zeit durch Annahme des Unionsritus der Union beigetreten. [...] Die Vereinigung zweier so kleiner Gemeinden, von denen die erstere nur etwa 350, die zweite etwa 150 Seelen zählt, erscheint nicht allein an sich dem kirchlichen Interesse in hohem Grade förderlich, sondern bahnt auch den Weg, um die Parochialverhältnisse der Stadt Lippstadt einer angemesseneren Gestaltung entgegen zu führen. [...]

Die fernere Vollziehung der Vereinigungs-Urkunde vom 26<sup>ten</sup> März 1838 findet jedoch bei den Presbyterien der Stifts-Jacobi-Gemeinde gegenwärtig um deswillen Anstand, weil die in §. I. vorbehaltene Allerhöchste Genehmigung derselben noch nicht erfolgt ist. Die Presbyterien hegen das Bedenken, daß ohne eine solche Allerhöchste Bestätigung die ehemaligen Mitglieder der reformirten Gemeinde, welche unter dem Parochial-Bezirk der Marien-Gemeinde wohnen, in diesen örtlichen Parochialbezirk fallen und der vereinigten Gemeinde entzogen werden möchten. Diese Besorgnis erscheint unbegründet, indem es als ein, aus der Natur der Sache folgender Grundsatz, durch eine Cirkular-Verfügung des Ministeriums der Geistlichen Angelegenheiten vom 5<sup>ten</sup> Mai 1830 allgemein ausgesprochen, und in allen einzelnen Fällen festgehalten worden ist, daß der Beitritt zur Union keine Confessions-Veränderung enthält, und daß die bis dahin bestandenen Parochialverhältnisse dadurch keine Veränderung erleiden. Es folgt daraus, daß die reformirten Gemeinde-Mitglieder nach Annahme der Union und nach erfolgter Vereinigung mit der Stifts-Jacobi-Gemeinde, ganz in derselben Weise der Vereinigten Gemeinde angehören, wie sie vorher der reformirten Gemeinde angehört haben. Das Bedenken der Presbyterien hat jedoch auf den gegenwärtigen Zustand der Seelsorge in der reformirten-evangelischen Gemeinde einen unmittelbar nachtheiligen Einfluß.“

Der Minister führt aus, daß die Pfarrstelle der reformierten Gemeinde seit 13 [neun!] Jahren „erledigt“ sei, daß eine Wiederbesetzung ausgesetzt blieb, „dem Willen des Hochseligen Königs Majestät gemäß, [...] bis über eine zweckmäßigere Vereinigung der mehreren Gemeinden zu Lippstadt ein anderweitiges Abkommen getroffen sein würde.“ Dies sei nun erreicht, das reformierte Presbyterium wolle nun wählen, „die Presbyterien der Stifts- und Jacobi-Gemeinde weigern sich aber, wiederholter Aufforderungen ungeachtet, zu dieser Wahl zu schreiten, bevor nicht durch die Königliche Genehmigung der Bestand der getroffenen Vereinigung gesichert ist“.

„Um daher das Bedenken der Presbyterien zu beseitigen, und um nicht durch ein Eingreifen der höheren, kirchlichen Aufsichtsgewalt bei der Wiederbesetzung der Pfarrstelle, die Weigerung der Presbyterien bis zu einem

gänzlichen Rücktritte von der mühsam erwirkten Vereinigung zu steigern, halte ich mich für verpflichtet, Eurer Königlichen Majestät den ehrfurchtvollen Antrag vorzutragen:

dem § 1. der Vereinigungs-Urkunde vom 26<sup>ten</sup> März 1838 die Allerhöchste Bestätigung dahin ertheilen zu wollen, daß die Mitglieder der bisherigen reformirten Gemeinde, welche jetzt oder auch künftig als solche anzusehen sind, auch wenn sie in dem Pfarrbezirke der Mariengemeinde ihren Wohnsitz haben oder künftig aufschlagen, dennoch der Parochie der vereinigten Stifts-Jacobi-reformirten Gemeinde ausschließlich verbleiben.“

Der Minister zieht mögliche Konsequenzen in Erwägung und fährt fort:

„In Ansehung ihrer Nachkommen aber kann in Zukunft der Zweifel entstehen, zu welcher Parochie dieselben gehören werden. So lange nämlich die Union noch nicht angenommen war, bestand in dem besonderen reformirten Glaubensbekenntnisse ein charakterisches Merkmal, welches die Bekenner derselben, gleichviel in welchem örtlichen Pfarrbezirke sie ihre Wohnung aufschlugen, von den lutherischen Glaubens-Verwandten auch in der äußeren Kirchen-Gemeinschaft unterschied. Durch die Union hat dieses Glaubensbekenntniß aufgehört, ein äußerlich unterscheidendes Merkmal für die Kirchengemeinschaft zu sein; die Verschiedenheit der Lehre besteht nur als eine innerliche, die äußere Gestalt der Kirchengemeinden nicht bedingende Unterscheidung.

Wenn daher die Nachkommen der jetzigen Reformirten nicht mehr durch ein, von den lutherisch-evangelischen Gemeinden abweichendes Glaubensbekenntniß sich unterscheiden werden, so kann wohl die Frage entstehen, ob dadurch nicht die durch das verschiedene Glaubensbekenntniß früher begründete Exemption von den lutherisch-evangelischen Ortsparochien hinwegfalle, und diese Nachkommen, lediglich nach ihrem Wohnsitze, der Marien- oder Stifts-Jacobi-Gemeinde beizuzählen sein werden. Denn vermöge ihrer bloßen Abstammung von reformirten Eltern sind sie noch nicht als Angehörige der reformirten Kirche anzusehen, da das Allg. Landrecht II. 11. § 237.260.261.277. seq. in Übereinstimmung mit dem gemeinen deutschen Kirchenrechte, nur einen örtlichen und einen auf besondere, gesetzliche Exemption begründeten, nirgends aber einen erblichen Parochialnexus anerkennt. Zur Lösung dieser Zweifel wird eine neue Anordnung der Parochialverhältnisse hinsichtlich derjenigen Gemeinden, welche der Union beigetreten sind, ohne sich miteinander verschmolzen zu haben, beabsichtigt. In welcher Weise diese Regulirung zu bewirken ist, kann aber nur mit Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse und nach vollständiger Ermittlung aller faktischen Vorfragen erwogen werden.

*Um daher einerseits die gegenwärtigen Verlegenheiten in der kirchlichen Organisation der beiden Gemeinden zu Lippstadt schon jetzt zu beseitigen, andererseits aber auch deren künftiger Entwicklung nicht vorzugreifen, vielmehr deren sachgemäße Weiterführung zu fördern, wage ich Eure Königliche Majestät ehrfurchtsvoll zu bitten:*

*Die nachgesuchte Bestätigung der Vereinigungsurkunde in der von mir vorgeschlagenen Form zu ertheilen, zu gleicher Zeit aber auch mir die Anweisung zu ertheilen, auf eine angemessene, definitive Regulierung der Parochialverhältnisse daselbst hinzuwirken.*

*Berlin, den 3ten April 1841*

*Eichhorn*

*an*

*Seine Majestät den König*

*No. 26,047“*

Die tatsächliche Entwicklung in Lippstadt zeigte jedoch, daß die Regierung in Arnberg und das Konsistorium in Münster sich offensichtlich nicht in der Lage sahen, eine „angemessene, definitive Regulierung der Parochialverhältnisse“ im Hinblick auf die Nachkommen zu bewirken, so lange nicht vom Ministerium die „neue Anordnung“ erlassen war. Die juristische Bedeutung der Annahme der Union für die Kirchengemeinden blieb in Lippstadt ungeklärt. Die Behörden wagten sich in den folgenden Jahrzehnten nicht an eine Regulierung, weil dann die Vereinigte Gemeinde protestiert hätte, dies sei eine Mißachtung des „Allerhöchsten Willens“. Darum konnte eine Einigung nur auf gütlichem Wege, am besten durch die Vereinigung beider Gemeinden, geschehen, und dies haben die Behörden immer wieder versucht.

Die Interpretation (mittels Interpolation!), die diese Kabinettsordre dann in Lippstadt im Interesse der Seelenzahl der Vereinigten Gemeinde fand, verkehrte die Absicht des Ministeriums in das Gegenteil und verwirrte die Parochialverhältnisse je länger desto mehr.<sup>108</sup>

<sup>108</sup> S.o. S 99 f. Weitere Interpretationen: Pfarrer Ahlert über den „Bekennnißstand der Vereinigten Gemeinde“ s.u. S. 165–167 – Konsistorialrat Wiesmann s.u. S. 168–170. – Konsistorialrat von Westhoven im Protokoll der Sitzung vom 1. Juni 1881, KGA Lp. 3,12. – Zwei Eingaben: Presbyterium der Marien-Gemeinde am 20. Oktober 1884 und Presbyterium der Vereinigten Gemeinde am 19. November 1884, KGA Lp. 3,13. – Konsistorium an Superintendent Marpe am 14. März 1885, LkA EKvW 2 (alt) 3696 Bl. 283-286. S.u. S. 184-186. – Evangelischer Oberkirchenrat an das Presbyterium der Marien-Gemeinde am 28. September 1885, KGA Lp. 3,13.

Als nach Jahrzehnten (1880) der Umfang der Exemption der Reformierten wieder einmal Gegenstand juristischer Erörterungen war, wurde ein Argument, das stichhaltig ist, vorgebracht:<sup>109</sup> Hätte diese Ordre eine „Präklusivklausel“ gehabt (d.h. die Aufstellung eines Verzeichnisses der Reformierten bis zu einem Stichtag in nicht zu ferner Zeit nach dem Inkrafttreten des Vertrages), so hätten keine weiteren Unklarheiten entstehen können. In Ansehung der Überlegungen der beteiligten Gemeindevertretungen von 1836–1838 erscheint es allerdings fraglich, ob jene Kontrahenten einer solchen Klausel zugestimmt hätten. Der spätere Betrachter gewinnt den Eindruck, daß in der Folgezeit die Pfarrer und das Presbyterium der vereinigten Gemeinde alle anderen Beteiligten (die zuziehenden Reformierten, die Mariengemeinde, die Behörden) „über den Tisch gezogen“ haben.

## XI. Parochialstreitigkeiten/Bekenntnisstand der Gemeinden

Das Verhältnis der beiden Gemeinden (Pfarrer und Gemeindevertretungen) in den folgenden Jahrzehnten wird von Dreieichmann in den Kapiteln 6–8 (s.o. S. 98–100) nur allgemein dargestellt, denn er drängt in seinen Darlegungen dem damaligen Streitpunkt zu, der Parochialregulierung. Es läßt sich daher aus dem Text nicht erkennen, welche wiederholten Versuche einer Lösung besonders in den Jahren 1868–1872 stattgefunden hatten. Alle Schwierigkeiten, die in der Endphase von 1880–1886 auftreten werden, waren schon vorher immer wieder erörtert worden:

- der Umfang der Exemption der Reformierten
- die Klärung und Bedeutung des Konfessionsstandes der beiden Gemeinden
- die Entwürfe von Kombinationsverträgen durch die Pfarrer
- der Zeitpunkt der Kombination der Gemeinden (sofort oder erst nach Eintreten einer Pfarrvakanz)
- die Festlegung der Abstimmungsverfahren
- die Abstimmungen, die zu einer unerwarteten Ablehnung führten
- die Überlegungen für die Regulierung der Parochialgrenzen.

<sup>109</sup> EZA 7/6503 Bl. 208-221, Bericht des Konsistoriums an den Evangelischen Oberkirchenrat vom 17. Juli 1885 im Zusammenhang mit der Beschwerde des Presbyteriums der Marien-Gemeinde vom 23. Juni 1885. Die fehlende „Präklusivklausel“ Bl. 214. „Der königliche Wille hatte sich zeitlich nicht begrenzt.“ – Diesen Gedanken hatte Dreieichmann schon früher gehabt (s.o. S. 99), er ist auch einleuchtend, wenn man den damaligen Zustand der reformierten Gemeinde berücksichtigt.

Diese Vorgänge können hier nicht nachgezeichnet werden, zumal sie wegen des Fehlens der Konsistorialakten nur noch unvollständig erhalten sind. Soviel ist aber festzuhalten, daß hohe und höchste Behörden immer wieder mit diesen Angelegenheiten beschäftigt waren, ohne sie einer Lösung näherbringen zu können.

Die Schwierigkeiten in Lippstadt und das Zögern der Behörden müssen auch im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung in der Union in Preußen gesehen werden. Die konfessionelle Besinnung stärkte das Bewußtsein einer konfessionellen Unterscheidung. Im Vergleich zu den Überzeugungen in den Anfangsjahren der Union wurden nun Bekenntnisfragen wieder wichtiger. Bei den Vereinigungsverhandlungen in Lippstadt in den zwanziger und dreißiger Jahren hatten sie nur eine marginale Rolle gespielt.

Die Lippstädter vereinigte Jacobi-Stifts- und reformierte Gemeinde verstand sich, wie ihr Pfarrer Wilhelm Ahlert in einem Schriftsatz über den Bekenntnisstand seiner Gemeinde 1854 dem Presbyterium der „unirt-lutherischen“ Mariengemeinde darlegte,<sup>110</sup> als eine [solche] Konsensus Gemeinde, die über die Verfassungs-Union hinaus zu einer Lehrunion gefunden hatte und von daher der „unirt-lutherischen“ Marien-Gemeinde [die ja auch den Konsensus hatte!] überlegen war. Daraus leitete sie sozusagen ihre Berechtigung ab, alle Zuziehenden, die auf dem Boden des Konsensus standen, zu sich herüberzuziehen und damit immer wieder die Parochialgrenzen in Frage zu stellen.

*„Die vereinigte Jacobi-Stifts- und reformirte Gemeinde ist [...] durch Combination entstanden. Da eine Combination einer lutherischen und reformirten Gemeinde mit völlig unveränderter Confession nicht möglich ist, so ist der confessionelle Standpunkt der combinirten Gemeinden in Folge der Vereinigung dahin verändert worden, daß für die Lehrordnung in derselben, daß für den Unterricht der Jugend, für Predigt und anderweite öffentliche Lehre, sowie für Verwaltung der Sacramente der Consensus der beiden reformatorischen Bekenntnisse das Maafgebende geworden ist. Durch die Combination haben die Lutherischen und die Reformirten in beiden Gemeinden, wenn auch nicht für ihre Person ihr Bekenntniß aufgegeben, doch in Beziehung auf den Inhalt des in der vereinigten Gemeinde zu Lebrenden und zu Predigenden gegenseitig auf die trennenden Punkte ihres Sonderbekenntnisses Verzicht geleistet und somit das Übereinstimmende beider als Summe der Lehrinhalte angenommen. Diese confessionelle Stellung unserer Gemeinde gestaltet ihre parochialen Verhältnisse folgendermaßen:*

<sup>110</sup> KGA Lp. 3,5. – Wilhelm Ahlert (Pfarrer der vereinigten Gemeinde von 1853–1877), s. Bauks, Pfarrer Nr. 44.

1. die vereinigte Gemeinde besteht zuerst aus den Parochieen der früheren Jacobi- und Stifts-Gemeinde.

2. Sodann gehören zu ihr sämmtliche in Lippstadt wohnende und ferner dahin ziehende Reformirte. Dies stützt sich zunächst formal auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12ten May 1841, nach welcher der vereinigten Gemeinde ausdrücklich sämmtliche in Lippstadt wohnende und fernerhin ziehende Reformirte ohne Rücksicht auf die Parochie, innerhalb derer sie wohnen, zugewiesen sind. Materiell betrachtet finden die zuziehenden Reformirten – denn nur um diese kann es sich handeln, da die hier wohnenden bereits durch den Unionsvertrag ihre Zugehörigkeit festgestellt haben – allerdings in dem, was durch Predigt und Unterricht zu öffentlicher Lehre gebracht wird, ihre besonderen trennenden Glaubenslehren in unserer Gemeinde nicht vor. Aber da die lutherischen Bestandtheile der Gemeinde durch die Union [ebensowohl] auf die Hervorhebung der trennenden Lehren ihrer Confession Verzicht geleistet haben, so ist es für die Reformirten nicht nothwendig, in der Verzichtleistung auf Lehren ihres Sonderbekenntnisses so weit zu gehen, daß sie ihr Bekenntniß und ihren Cultus ganz preisgäben und entweder selbst lutherisch werden oder doch ihre Kinder dem Unterricht in einem specifisch lutherischen Bekenntnisse zuführen müßten, was bei der Mariengemeinde, die nach der ausdrücklichen Erklärung des Presbyteriums unirt-lutherisch ist, unzweifelhaft der Fall wäre. Die Erklärung, daß die Marien-Gemeinde unirt-lutherisch sei, können wir nämlich nicht anders verstehen, als daß dieselbe innerhalb der allgemeinen Union der Preussischen Landeskirche ihren confessionell lutherischen Charakter beibehalten hat. Wir erwähnen dies, um das Mißverständniß abzuwehren, als ob die Union, die in dieser Weise von der Marien-Gemeinde angenommen ist, mit derjenigen, welche in unserer Gemeinde besteht, dieselbe sei. Jene ist nur eine Verfassungs-Union, innerhalb derer die Gemeinden confessionell blieben, was sie waren, die Marien-Gemeinde z.B. nach der Erklärung des Presbyteriums lutherisch. Familien anderer Confession, die solchen Gemeinden zuziehen, haben in derselben also nur das Recht einer gewissen Duldung; sie kommen mit ihrer Confession nicht zur Sprache; sie können zwar, auch wenn nicht ohne eine gewisse Trübung ihres Bekenntnisses, dem Gottesdienst und dem Sacramente des Altars beiwohnen und doch bleiben, was sie sind, aber ihre in der Gemeinde unterrichteten und confirmirten Kinder treten ganz unzweifelhaft zur anderen Confession über. Dies würde die Lage der Reformirten werden, wenn sie der Marien-Gemeinde zugewiesen seyn sollten. Dagegen ist in unserer Gemeinde die Union zugleich mit der Verfassungs- auch eine Lehr-Union, in der beide Theile die trennenden Punkte, wenn sie dieselben auch für sich behalten mögen, doch für denjenigen Lehrinhalt, der öffentliche Berechtigung in der Gemeinde hat, aufgeben und vielmehr den Consensus der reformatorischen Bekenntnisse als confessionelle

Norm festhalten. Hierin liegt allerdings ein Verzichtleisten auf Einzelnes in dem Separatbekenntnisse, aber kein Aufgehn, kein Verschwinden des Einen in dem Andern. Wäre hier nun außer der lutherischen Marien-Gemeinde keine andere, oder keine andere als eine lutherische, so müßten freilich die zuziehenden Reformirten, um nur einen kirchlichen Anschluß zu haben, sich das oben angedeutete Opfer gefallen lassen. Aber da die vereinigte Gemeinde den hinzuziehenden Reformirten dies Opfer nicht aufnöthigt, so leuchtet ein, daß außer der formellen Berechtigung, welche der Gemeinde durch die oben erwähnte Cabinets-Ordre gegeben ist, auch hinsichtlich der Lehre in derselben sich viel mehr Anschließungs-Punkte darbieten als bei der Marien-Gemeinde [...(?)] daß ihre Zugehörigkeit zu dieser so wenig in Anspruch genommen werden kann, als man einem Reformirten bei seiner Übersiedlung nach Lippstadt zumuthen könnte, lutherisch zu werden.

Durch die gegebene Ausführung wird es nun aber auch gerechtfertigt, wenn wir

3. alle diejenigen hier wohnenden oder später zuziehenden Evangelischen, deren Bekenntniß sich durch religiöse Erziehung oder besondere Wahl dem Consensus der reformatorischen Bekenntnisse zugewandt hat, zu unserer Gemeinde zählen, sobald sie diese confessionelle Stellung durch offene Erklärung oder einen unzweideutigen Akt aussprechen. Da nämlich nach § 2. Zus. 3 der K.O. jedes an einen Ort mit Parochieen verschiedenen Bekenntnisses zuziehende Gemeindeglied verpflichtet ist, sich innerhalb des ersten Vierteljahres zu erklären, welcher Parochie es angehören will und da hier in Lippstadt die Wahl zwischen einer lutherischen und einer Consensus-Gemeinde zu treffen ist, so wird sich die vereinigte Gemeinde gerade denjenigen Evangelischen zu dem geeignetsten Anschlusse darbieten, welche durch Unterricht und Confirmation oder später gewonnene Überzeugung ihren confessionellen Stand auf den Consensus der Bekenntnisse gestellt haben, vorausgesetzt, daß sie dies durch eine Erklärung oder durch einen öffentlichen Akt, durch welchen sich ihre Zugehörigkeit ergibt, zu erkennen geben.“

Im Anschluß an diese Ausführungen werden einige Fälle von Verletzungen der Parochialrechte genannt.

„Was zunächst die Zugehörigkeit des [...] zu unserer Gemeinde betrifft, so müssen wir denselben aus den unter Nr. 3 erwähnten Gründen zu unserer Gemeinde zählen, da sein Bekenntniß keineswegs [...] lutherisch ist, sondern vielmehr nach einer ausdrücklichen Erklärung den Consensus der reformatorischen Bekenntnisse umfaßt. [...] Wir müssen die Zugehörigkeit des [...] zu unserer Gemeinde ebenso entschieden in Anspruch nehmen, wie die eines jeden hier wohnenden Evangelischen, der sich nach ausdrücklicher Erklärung zu dem Consensus bekennt.“

Unter Anlage dieses Schreibens wandte Gangolf Dreieichmann sich in einem Privatbrief an Konsistorialrat Julius Wiesmann (ab 1857 Generalsuperintendent der Provinz Westfalen), mit dem er seit der gemeinsamen Schulzeit und dem Studium befreundet war, und bat ihn um Rat, besonders zu den Ausführungen Ahlerts unter Nr. 3. Wiesmann antwortete umgehend:<sup>111</sup>

Münster 6/3 1854

„Liebster Bruder!

*Guter Rath ist bekanntlich theuer, aber er wird es noch mehr, wenn nun ein solches Monstrum von Gemeindebildung existirt, wie das der vereinigten Jacobi-Stifts- u. reformirten Gemeinde. Allein es ist nun einmal vorhanden u. daher will ich Dir auch einfach meine Meinung über das mir [zugeschickte] Scriptum sagen u. Deine Fragen zu beantworten suchen.*

*Nr. 1. Die Ausführung des Presbyteriums ist selbstredend richtig, auch die vorübergehende Bezeichnung des Bekenntnißstandes der vereinigten Gemeinde.*

*Nr. 2. ist ebenfalls unangreifbar. Selbst wenn die Kabinets-Ordre nicht existirte, muß man bei unbefangener Auffassung anerkennen, daß es für einen neu zuziehenden Reformirten natürlicher wäre, sich der Composition anzuschließen, in der wenigstens noch reformirte Reste sich finden. Übrigens würde ich mir doch Einsicht der Abschrift der Kabinets-Ordre erbitten, aber nicht auf schriftlichem Wege, sondern mündlich den Br. Ahlert darum bitten. Ginge die Kabinets-Ordre nur auf die bei der Vereinigung vorhandenen Reformirten, so würden wenigstens die neueinziehenden in der Marien-Parochie noch das Recht der freien Entscheidung haben, was ihnen nach der vorliegenden Exposition ganz abgesprochen wird.*

*n. 3. dagegen geht zu weit, wenn die darin aufgestellte Behauptung per se gelten soll u. für immer. Allein das ist doch nicht klar ausgesprochen. § 2 Zusatz 3 der K.O. ist unzweideutig. Hat nun aber ein neu in Deine Parochie Einziehender sich nach ¼ Jahr nicht für die vereinigte Gemeinde erklärt, auch keine Amtshandlung von ihrem Geistlichen begehrt, so gehört er unzweifelhaft zu Deiner Gemeinde.*

*Ueber die am Schlusse des Schreibens gegen Dich erhobene Beschuldigungen habe ich kein Urtheil, weil mir Deine Verteidigung dagegen nicht vorliegt; den Wunsch mündlicher Vereinbarungen theile ich dagegen voll-*

<sup>111</sup> KGA Lp. 3,5. – Julius Wiesmann, s. Bauks, Pfarrer Nr. 6945. – „Monstrum“: der Ausdruck läßt sich zurückführen auf Samuel Pufendorf (Staatsrechtslehrer des 17. Jahrhunderts), der ihn gebraucht zur Definition des „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation“, eines singulären Gebildes, dem mit staatsrechtlichen Begriffen nicht beizukommen sei; es sei ein „Monstrum“.

kommen, wie Du schon ohne meine ausdrückliche Erklärung von früher wissen wirst.

Wenn Du nun fragst: ob jemand von einer unirten Gemeinde zur andern übertreten darf? So antworte ich: nein, sofern es ein willkürlicher Wechsel der Parochie ohne Verlassen des Parochial-Bezirks wäre; dagegen halte ich einen Uebertritt von einer unirt-lutherischen zu einer unirt-reformirten Gemeinde allerdings für zulässig und umgekehrt, sobald der Uebertretende sich auf das Bekenntniß beruft; es zu weigern, wäre offenbar Gewissenszwang. Ihr habt aber dort eine unirt-lutherische u. eine Consensus-Gemeinde, damit habt Ihr den Consensus in beiden Gemeinden, u. daraus würde ich folgern: ein Uebertritt von Deiner Gemeinde zur andern ist unzulässig, denn wenn einer sagt: „ich stehe auf dem Consensus“, so kann man antworten: „gut, den Consensus hat auch die Marien-Gemeinde!“; dagegen würde ich einen Uebertritt von der vereinigten Gemeinde zur Marien-Gemeinde für statthaft halten, sofern Einer sagen kann: der Consensus genügt mir nicht, ich finde mein Bedürfnis nur befriedigt in der schärfer ausgeprägten lutherischen Form. Solchem Uebertritt steht aber gegenwärtig die Parochial-Grenze entgegen; um ihn möglich zu machen, müßte also Deine Gemeinde den Antrag stellen, daß die außer ihren Parochial-Grenzen neu anzuehrenden Lutheraner, sofern sie sich anschließen wollten, ihr zugewiesen würden, resp. daß die unirt-lutherische Parochie eben so wie die der vereinigten Gemeinde über die ganze Stadt ausgedehnt werde. Ich zweifle nicht, daß ein solcher Antrag zu begründen u. durchzuführen wäre u. daß auch ein gewisser Kitzel darin liegen kann, gegenüber den anderen Intriguen den Versuch zu machen, aber wenn ich in ernster Prüfung vor dem Herrn bedenke, was für ein widerliches u. erbärmliches Partheigetriebe zum Schaden wahrhaftiger Seelenpflege daraus werden könnte, so kann ich doch nicht dazu rathen, kann nur rathen: dulde, was Du nicht ändern kannst, laß Dich darob nicht erbittern, mache Dich nicht fremder Sünde theilhaftig, halte das Panier des Wortes u. Bekenntnisses hoch, u. es wird sich schon eine Schar treuer Bekenner um Dich sammeln, die Dir Dein Bleiben in Lippstadt lieb u. werth macht! Ohne Anfechtung, lieber Bruder, bleiben wir an keiner Stelle; wir nehmen uns auch überall selbst mit; will aber einer ohne unsere Schuld von uns ausgehen, nun, wir suchen ihn zu halten mit allem Ernst u. aller Liebe, u. gelingt das nicht, so befehlen wir dem Herrn die Sache u. weiden um so demüthiger und treuer die Bleibenden.

Sieh, da hast Du aufrichtig meine Meinung u. meine Antwort; ich weiß nichts Anderes. Daß Du im Ernst unglücklich sein solltest über die confuse Wirthschaft, kann ich mir aber wirklich nicht denken. Ja, augenblicklich verdrießlich kann dergleichen sein, aber lange anhalten darf es nicht, sonst ist's Sünde. Es handelt sich am Ende doch nur um diese oder jene Familie, um dieses oder jenes Amtsgeschäft u. seine Accidentien, u. unsere Aufgabe

*ist: Seelen für den Herrn u. für den Himmel zu gewinnen u. nicht für die Parochie. Daß dies aber auch außer der Parochial-Grenzen geschehen kann, ist klar, u. daß Dir der Herr in ganz Lippstadt viele Herzen geöffnet, dafür genügt, wenn anderes nicht, doch schon laut und handgreiflich das Krankenhaus! Gälte es aber wirklich einmal Deine Versetzung, so würde sich schon Rath finden. [...] Nun, Gott befohlen!*

*Schreib mir bald wieder; [...]*

*Unter treuestem Gruß von Haus zu Haus  
Von Herzen*

*Dein Wiesmann.“*

Die verzwickten Lippstädter Verhältnisse wären natürlich schon damals am konstruktivsten durch eine Vereinigung zu einer Gesamtgemeinde beendet worden. Aber auf diesem Wege galt es neben den objektiven Schwierigkeiten viele persönliche Animositäten zu überwinden, die sich u. a. hinter juristischen und/oder konfessionellen Bedenken verbargen. Auch das Konsistorium hatte solche Bedenken. Dies läßt der Erlaß des Kultusministers vom Mühler an die Regierung in Arnberg vom 7. März 1870 erkennen. Auf zwei Berichte der Regierung hin erklärt sich der Minister

*„mit dem Evangelischen Oberkirchenrath darin einverstanden, „daß die mehrfachen Unzuträglichkeiten, welche der Mangel einer festen geographischen Abgrenzung der beiden evangelischen Parochieen zu Lippstadt mit sich führt, in zweckmäßiger Weise nur durch eine Combination der betreffenden Gemeinden beseitigt werden können. Da eine solche Vereinigung auch bereits im Allgemeinen die Zustimmung der Interessenten gefunden hat, so beauftrage ich die Königliche Regierung, die zur Durchführung des Planes erforderlichen Verhandlungen einzuleiten und demnächst weiter zu berichten.*

*Was die von dem Königlichen Consistorium zu Münster gegen die Zulässigkeit der b[esagte]n Combination geltend gemachten Gründe anlangt, so können dieselben nicht als zutreffend erachtet werden. Das Requisit einer Einstimmigkeit aller Gemeindeglieder würde, wie die Königliche Regierung mit Recht bemerkt, jede Vereinigung von Parochieen practisch undurchführbar machen und ist auch bei den wiederholten Combinations-Verhandlungen z. B. neuerdings in Hagen nie gefordert worden. Daß, wenn es sich um eine Änderung des Bekenntnißstandes handelt, die Stimmenmehrheit nicht entscheiden kann, ist selbstverständlich. Durch eine Combination von Parochieen, besonders wenn sie, wie die hier zur Rede stehenden, bereits zur*

*Union gehören, wird aber in der Confession kein Wechsel für die einzelnen Gemeindeglieder begründet. Denn abgesehen davon, daß schon der Zusatz 4 zum § 2 der Kirchenordnung eine streng confessionelle Sonderung der beiden Lippstädter lutherischen beziehungsweise Consensus Gemeinden gebrochen hat, so hebt bekanntlich auch die Union, und selbst in ihrer höchsten Stufe, dem Consensus, die Autorität der Bekenntnisse nicht auf, sondern läßt die lutherischen und reformirten Differenzlehren fortbestehen und erklärt sie nur für unzureichend, die Kirchengemeinschaft zu hindern oder zu zerreißen.“<sup>112</sup>*

Noch zehn Jahre später haben die Mitglieder des Konsistoriums unterschiedliche Meinungen darüber, was nach all den gescheiterten Versuchen in Lippstadt zu erreichen sei. Konsistorialpräsident Hering schreibt darüber in einem Privatbrief an J. H. Sterneborg, ein einflußreiches Mitglied der Vereinigten Gemeinde: „[...] Ich für meine Person bin für die Errichtung einer einzigen großen Evangelischen Kirchengemeinde mit drei Parochialbezirken; die Mehrheit des Konsistoriums ist aber noch für eine Mehrheit von Gemeinden.“<sup>113</sup>

Es ist verständlich, daß die lange Vorgeschichte bei allen Beteiligten in Lippstadt, bei den Superintendenten und im Konsistorium zu Geiztheit und Verärgerung geführt hatte und damit den Fortschritt der Verhandlungen in den entscheidenden Jahren von 1878–1886 erschwerte, oft sogar blockierte.

## XII. Kabinettsordre von 1880 und Parochialdekret von 1884

Dreieichmanns Manuskript legt den Schluß nahe, daß die Petition des Presbyteriums der Marien-Gemeinde an Wilhelm I. vom 2. April 1879 (s.o. S. 104–107) den Anstoß für die Kabinettsordre vom 12. April 1880 gab, mit der diese letzte Phase begann. Es muß offen bleiben, wie weit dies eine zutreffende Einschätzung ist. Das Konsistorium leitete die Petition an den Evangelischen Oberkirchenrat weiter und gab dazu einige Erläuterungen: „[...] die darin enthaltene Darstellung der bisherigen geschichtlichen Entwicklung des Mißverhältnisses [... kann] von

<sup>112</sup> KGA Lp. 3,11. „Vereinigung der Gemeinden; Differenzen zwischen den Gemeinden und deren Beseitigung, Vorschläge zur Vereinigung 1868–1872“. Diese Vorgänge werden im folgenden nicht dargestellt.

<sup>113</sup> Münster, 15. März 1881, KGA Lp. 3,15. – Karl Friedrich Wilhelm Hering (1818–1896). Jurist, 1873 Direktor des Appellationsgerichts in Arnshausen; 1877–1891 Konsistorialpräsident in Münster. – Zu Jacob Henrich Sterneborg s.u. S. 178 f. u. S. 187 f.

uns als richtig bezeichnet werden. [Wir tragen] jedoch Bedenken [...], diese Eingabe ohne weiteres Allerhöchsten Ortes vorzulegen, weil das darin schließlich gestellte Petikum [...] uns in formeller Hinsicht bedenklich erschien.“ Die Bitte des Presbyteriums wird befürwortet. „Ein konfessionelles Bewußtseins ist auf Seiten der sogenannten reformirten Gemeindeglieder in Lippstadt nicht vorhanden; eine reformirte Gemeinde besteht faktisch längst nicht mehr, – in beiden Lippstädter Gemeinden wird sogar derselbe Catechismus gebraucht, – und kann daher von einer Schonung der Gewissen im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. Was die bisherigen reformirten Glaubensverwandten an die Jacobi-Stifts- und reformirte Gemeinde bindet, ist lediglich ein äußeres Interesse, weil diese Gemeinde eine bessere Kirchendotation besitzt als die Mariengemeinde.“<sup>114</sup>

Am 9. April 1880 legte Minister von Puttkamer dem König seinen Immediatbericht vor, dem die Petition des Presbyteriums der Mariengemeinde beigelegt war. Er sah in der Vereinigung aller Evangelischen in Lippstadt zu einer Parochie die Lösung aller Probleme, die aber „für jetzt“ nicht erreicht werden könne. Er befürwortete die Bitte des Presbyteriums um Aufhebung der Kabinettsordre von 1841, hielt es aber mit dem Evangelischen Oberkirchenrat „für angemessen, daß zur Schonung persönlicher Anhänglichkeiten an die Geistlichen und an die kirchlichen Einrichtungen der vereinigten Jacobi-Stifts- und reformirten Gemeinde die jetzt in der Stadt Lippstadt zerstreut wohnenden Reformirten ermittelt [...] und diesen für ihre Lebenszeit die Angehörigkeit zu der in Rede stehenden Gemeinde vorbehalten wird“.<sup>115</sup>

Diese Rücksichtnahme war ein verständliches Motiv, außerdem wurde durch diese Regelung die bis dato bestehende Praxis sanktioniert. Zu welchen neuen Schwierigkeiten dies vor Ort führen würde, hatte man im Ministerium wohl unterschätzt:

1. Aufstellung der Listen der noch weiterhin privilegierten selbständigen (steuerzahlenden!) „ursprünglich Reformirten“ von den beiden Gemeinden.
2. In der Zukunft die Eingliederung der bis dahin unselbständigen Glieder „ursprünglich reformirter“ Familien in den Parochialverband ihres Wohnbezirks, sobald sie selbständig werden.

Es entstanden neue Reibereien und Streitigkeiten zwischen den Pfarrern, und so wurde wieder eine Gelegenheit zur „Befriedung“ der Verhältnisse verpaßt!

<sup>114</sup> EZA 7/6503 Bl. 84-89.

<sup>115</sup> GStA Berlin I. HA Rep. 89, Nr. 23147 Bl. 35-39. – Der Text der Kabinettsordre s.o. S. 98.

Die Kapitel 10–13 des Manuskripts (s.o. S. 107–120) haben die Kabinettsordre und die ersten Schritte zur Vorbereitung der Parochialregulierung zum Inhalt. Die wichtige Sitzung der Lippstädter Parochialkonferenz mit Konsistorialrat von Westhoven vom 1. Juni 1881 wird von Dreieichmann nicht behandelt, hier bricht sein Manuskript ab.

Mit Akribie geht das Konsistorium daran, das Material zusammenzustellen. Der Leser gewinnt einen Eindruck davon, wie alte, nie schriftlich festgelegte Parochialgrenzen, Exemption der „Reformirten“, Ausdehnung des Stadtbezirks in den Jahrzehnten nach 1850, „Observanzen“ der Pfarrer und einiger Gemeindeglieder, umstrittene Straßen und Häuser und „vagierende Bezirke“ zu einem unentwirrbaren Knäuel geführt hatten.

Das Konsistorium will die Differenzen „zuverlässig constatiren und die factischen und rechtlichen Unterlagen der beiderseitigen Ansprüche erörtern und [...] andererseits über die zweckmäßigste Feststellung der Parochialgrenzen betreffs der ungewissen Districte [...] verhandeln“, aber die „Entscheidung [...] über etwaige sonstige Differenzen für jeden einzelnen Fall [sich] vorbehalten“.<sup>116</sup>

Dagegen stemmt Dreieichmann sich mit aller Kraft. Ihm geht es darum, daß die „Reformirte Frage vorher im Princip“ entschieden werden muß. Er will sozusagen die „falsche“ Entwicklung seit 1838 wieder rückgängig machen, d.h. den Kreis der „Reformirten“ nur auf die beschränken, die damals zur „reformirten Gemeinde“ gehört hatten. Damit haben dann die Ein- und Auspendungen und die Entschädigungsfrage für die Gemeinde ein ganz anderes Gesicht. Es ist einsichtig, daß die Listen, die von beiden Gemeinden aufgestellt werden, erhebliche Unterschiede zeigen werden.<sup>117</sup>

<sup>116</sup> S.o. S. 114 f. Das Konzept des Schreibens von Konsistorialrat von Westhoven: LkA EKvW 2 (alt) 3696 Bl. 85 f. – Karl von Westhoven (1832–1920). Jurist, 1867 Kreisrichter in Dortmund; 1873–1880 Konsistorialrat in Berlin, 1880–1886 in Münster; dann Dirigent der Kirchen- und Schulabteilung der Regierungen in Oppeln und Arnberg; 1889 Oberkonsistorialrat, Mitglied des EOK in Berlin, 1892–1898 Konsistorialpräsident in Münster. – Zu Jacob Henrich Sterneborg s.o. Anm. 113.

<sup>117</sup> S.o. S. 115 f. – Zur Frage der Entschädigung: Sie wird zum erstenmal greifbar in dem Privatbrief von Sterneborg an Konsistorialpräsident Hering vom 10. März 1881: „Es werde sich darum handeln, daß die Gemeinden sich einigten oder es müßten die Parochial-Grenzen anderweit und so regulirt werden, daß die Vereinigte Gemeinde für den Verlust der im Parochialbezirke der Marien-Gemeinde wohnenden ehemaligen Reformirten aus dem Parochial Bezirke der Marien-Gemeinde entschädigt wird. Dürfte ich verlauten lassen, daß ich eine Äußerung von Ihnen so aufgefaßt hätte so dürfte dies den erwünschten Erfolg haben und zwar nach beiden Seiten.“ – Hering antwortete darauf am 15. März 1881: „Es versteht sich von selbst, daß die ganze Angelegenheit so regulirt werden muß, daß die Parochien, was sie an

Das Manuskript bricht im Juni 1881 ab, als die Verhandlungen einen ersten Höhepunkt erreichen. Die folgenden Ereignisse sind gut dokumentiert, da die Konsistorialakten für Lippstadt mit dem Juni 1881 beginnen, allerdings nicht vollständig sind.

Das Konsistorium geht nicht auf die für Dreieichmann so wichtige Prinzipienfrage ein, auch für die anderen Beteiligten ist sie nicht mehr ein Problem. Die Lösung, die die Kabinettsordre von 1880 brachte, wird von allen anderen Beteiligten akzeptiert und nur nochmals interpretiert, wenn Dreieichmann bohrende Anfragen stellt. Das Konsistorium arbeitet weiter an der Regulierung der Parochialgrenzen und faßt dabei einen Ausgleich ins Auge, der beiden Gemeinden Verluste zumutet und Zugeständnisse macht. Die Evangelischen, die in den „ungewissen“ Distrikten bzw. im äußeren Stadtgebiet der inzwischen gewachsenen Stadt wohnen, sind sozusagen die „Verhandlungsmasse“. Man wird ihnen entgegenkommen, indem man sie einzeln befragt, zu welcher Gemeinde sie sich bis jetzt gehalten haben. Die Verluste und Gewinne will man nach folgenden Kriterien regulieren: die „Observanz“ der einzelnen, die Steuerkraft der Familienhäupter und eine praktikable Grenzziehung innerhalb der Straßen. Es werden Karten angefordert: Sind sie zuverlässig? – Wer hat sie aufgezeichnet? – Was heißt zuverlässig, da die Lippstädter Parochialgrenzen niemals schriftlich festgehalten worden waren? – Leider finden sich in keinem Archiv die so oft erwähnten Karten.<sup>118</sup>

Parochien [?] verlieren, auf andere Weise wieder erhalten müssen. In diesem Geiste müssen die Presbyterien [?] und Dreieichmann muß nachgeben.“ KGA Lp. 3,15. – Dagegen Dreieichmann in seinem Brief vom 6. Januar 1882 an den Vorsitzenden der Parochialkonferenz, Freiherr von Werthern: „[...] daß der [Konsistorial]bericht bei der Entschädigungsfrage den Rechtsstandpunkt gar nicht berührt hat, obgleich dieser doch vor allen Dingen zuerst hätte untersucht und festgestellt werden müssen, zeugt nicht von einer gründlichen und objektiven Behandlung der Sache. [...] Wir haben noch zuletzt in unserem ausführlichen Bericht vom 28. August 1881 dringend um eine solche Untersuchung gebeten, aber man hat uns keiner Antwort gewürdigt, sondern die Verpflichtung unserer Gemeinde zu einer Entschädigung der Vereinigten Gemeinden für die in Folge der Cabinetsordre ihr erwachsenden Verluste als sich von vorneherein verstehend angenommen. In der g[e]n[annt]en Cabinetsordre ist aber von einer solchen Verpflichtung mit keinem Wort die Rede, sondern diese thut eben nichts anderes, als daß sie den seit 40 Jahren seitens der Vereinigten Gemeinde gefröhnten Annektirungsgelüsten ein Ziel steckt.“ KGA Lp. 3,12.

<sup>118</sup> KGA Lp. 3,12 enthält zwei Karten (Skizzen), in denen die Parochialgrenzen nicht eingezeichnet sind. – KGA Lp. 2,7,1: Stadtplan von Lippstadt (Woerls Reisehandbücher 11. Aufl. Würzburg 1888). Die Karten dienten wahrscheinlich nur dazu, die Behörden über die Lage der einzelnen Straßen und die äußeren Stadtbezirke zu informieren.

Die selbständigen Gemeindeglieder haben sich in den Jahren bis 1886 noch in manche Liste eintragen müssen, deren Glaubwürdigkeit bzw. Vollständigkeit von der jeweils anderen Gemeinde angezweifelt wurde. Sie haben ihre Meinung kundtun müssen in einer Abstimmung über eine eventuelle Vereinigung, sie haben Kommissionen und zum Abschluß eine neue Repräsentantenversammlung und ein neues Presbyterium wählen müssen. Sie haben hinnehmen müssen, daß die Verhandlungen zur Regulierung sich hinschlepten und damit immer neuen ärgerlichen Gesprächsstoff ergaben, obwohl der federführende Konsistorialrat in seinen Berichten zur Eile rief: „Duldet keinen Aufschub!“ Immer wieder werden die Behörden und Beteiligte in Lippstadt einander vor, sie „verschlepten“ die Verhandlungen.<sup>119</sup>

Das Konsistorium beruft auf den 1. Juni 1881 eine Sitzung im Rathaus in Lippstadt ein, in der Konsistorialrat von Westhoven mit den Mitgliedern der Lippstädter Parochialkonferenz verhandeln wird. Der Kommissionsvorsitzende ist Landrat Freiherr von Werthern, Presbyter der Mariengemeinde.<sup>120</sup>

<sup>119</sup> Listen: KGA Lp. 3,12 und 3,13. – LkA EKvW 2 (alt) 3696. Sie können nicht hinlänglich ausgewertet werden, weil einige Listen nicht präzise zu erkennen geben, wonach gefragt wurde, andere Zusätze und Streichungen haben und das Datum ihrer Erstellung (1881 oder 1885) nicht genannt wird. Listen mit den Namen aller selbständigen Gemeindeglieder mit Berufsangaben: KGA Lp. 3,15. – Die Erläuterungen, die Pfarrer Berkemeyer von der Vereinigten Gemeinde am 30. Juli 1881 gibt, lassen erkennen, mit welchen Kriterien man den „Ausgleich“ (Entschädigung der vereinigten Gemeinde) betreiben will: Es wird der „Seelenverlust“ beziffert und der daraus resultierende Steuerausfall. Die Lage der Kirchen wird berücksichtigt, wenn es darum geht, wo die Gemeinde ihre Entschädigung bekommen will. LkA EKvW 2 (alt) 3696 Bl. 122-134. – Am 24. Mai 1884, wenige Wochen vor dem Erlaß der Parochialregulierung, kommt Konsistorialrat von Westhoven nach Lippstadt [A.a.O. Bl. 159-169], um auf dem Rathaus 24 Gemeindeglieder – vom Bürgermeister bis zum Tagelöhner – zu ihren Wünschen für die Umpfarrung zu hören, da sie in „strittigen“ Straßen oder Häusern wohnen. Die meisten von ihnen waren mit den Vorschlägen einverstanden. Es gab den Protest eines Evangelischen, der nicht in den Bezirk der Marien-Gemeinde wollte, denn der von Dreieichmann verfaßte Katechismus gefiele ihm nicht, da der Katechismus auf dem „streng lutherischen Standpunkt“ stehe. Er sei „nämlich zwar nicht reformirt, stehe aber auf dem Consensus-Standpunkt“, außerdem sei er gewohnt, bei der Heiligen Kommunion das Brot zu empfangen, die Marien-Gemeinde gebe aber die Oblate. – In einem anonymen Brief beschwert sich ein Gemeindeglied, Herr von Westhoven habe immer davon geredet, es müsse nun Ordnung herrschen. Er sei es aber leid, von einem Hausen zum anderen geschoben zu werden, dann könne er auch gleich katholisch werden.

<sup>120</sup> Freiherr Ernst Heinrich von Werthern (1841–1916) stammte aus thüringischem Uradel, war Kreisrichter in Rüthen und Duisburg und von 1875–1916 Landrat des Kreises Lippstadt. Sein Vorgänger, Freiherr Wilhelm von Schorlemmer (1821–1884), war 1875 im Zusammenhang mit den Ereignissen des Kulturkampfes auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt worden. Es war sicher eine Kulturkampf-

Über diese Sitzung heißt es in von Westhovens Anlage zum Sitzungsprotokoll:<sup>121</sup> „[...] daß dieselben [Verhandlungen] nicht überall zu einer Einigung geführt haben, hat seinen Grund vornehmlich in der Persönlichkeit des Pfarrers Dreieichmann.“ Er sei seit 40 Jahren im Amt, habe eine „hervorragende Begabung zur speziellen Seelsorge“, sei „in der Gemeinde hochverehrt und mit derselben aufs innigste verflochten“. Die Überweisung auch nur eines Hauses, dessen Bewohner er als Seelsorger beraten habe, erscheine ihm als ein „ihm persönlich und der Mariengemeinde zugefügtes offenes Unrecht, dem er mit aller Energie widerstreben zu sollen glaubt. Diese Einseitigkeit wird noch erheblich gesteigert durch die in ihm gegen die vereinigte Gemeinde und deren Geistliche lebende persönliche Antipathie. Zu irgendeiner objektiven Würdigung der Sachlage hat er sich bei den vorliegenden Verhandlungen als durchaus unfähig erwiesen.“ [...] Das Entgegenkommen gegenüber der Mariengemeinde in der Ordre von 1880 vermöge er nur als „sehr verspätete und ungenügende Anerkennung der seines Erachtens ohnehin der Mariengemeinde gebührenden Gerechtsame“ zu sehen. „Daß diese seine Ansicht bei den Aufsichtsbehörden keine Anerkennung gefunden, ist ihm zur Ursache der Erbitterung geworden.“

Von Westhoven schildert die Eskalation während der Sitzung, als Dreieichmann den Wertherschen Plan über die Zuordnung der äußeren Stadtbezirke angreift und sagt, daß man mit dieser Teilung der „Mariengemeinde die Kehle zuschnüren“ werde. Über die Haltung der Deputierten der Mariengemeinde in der Verhandlung heißt es: Sie suchten „in persönlicher Verehrung“ für ihren Pfarrer und in Rücksicht auf dessen persönliche Stellung zu der Sache „alles zu vermeiden, was seine Empfindlichkeit hätte verletzen können“, und so habe am Schluß der Sitzung von Werthern seinen Antrag wieder zurückgezogen!

Die Verhandlungen werden nicht ohne Eindruck auf die Deputierten geblieben sein. Mitglieder des Presbyteriums der Mariengemeinde sind u.a. der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ein Studienprofessor des Höheren Realschule; im Presbyterium der Vereinigten Gemeinde sind es der Bürgermeister und Vertreter des Rates und damit der einflußreichen Familien der Stadt. Die Herren waren in ihre politischen Ämter gewählt nach dem preußischen Dreiklassenwahlrecht, das in diesem Zeitraum die Evangelischen in Lippstadt noch begünstigte. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß sie der

entscheidung, von Werthern in diesen Kreis mit ca. 90 % katholischer Bevölkerung zu berufen.

<sup>121</sup> LkA EKvW 2 (alt) 3696 Bl. 94-97 (Konzept). – Das Protokoll der Sitzung a.a.O. Bl. 98-109 und KGA Lp. 3,12.

Meinung waren, die Streitigkeiten müßten nun endlich beigelegt werden, die evangelische Bevölkerung müsse zu größerer Geschlossenheit finden.

Das Konsistorium schickte den detaillierten Plan zur Parochialregulierung am 19. November 1881 an die Regierung in Arnberg mit der Schlußbemerkung: „Im übrigen können wir [...] nur dringend bitten, die vorgeschlagenen Einpfarungen gleichfalls befürworten zu wollen. Eine Einigung zwischen den beiden beteiligten Gemeinden über die Ordnung der parochialen Verhältnisse herbeizuführen, halten wir bei den sich entgegenstehenden Interessen für gänzlich aussichtslos, und zwar zumal bei der seitens des Pfarrers Dreieichmann gegen jeden billigen Ausgleichsvorschlag betätigten beharrlichen Ablehnung und bei der einflußreichen Stellung, welche derselbe in dem Presbyterium der Mariengemeinde einnimmt.“<sup>122</sup>

Das Dekret zur Parochialregulierung wurde erst am 26.7.1884 erlassen.<sup>123</sup> In der Zwischenzeit hatten sich Superintendent Marpe und das Konsistorium wiederholt mit Beschwerden wegen der Parochialzugehörigkeit einzelner Gemeindemitglieder zu beschäftigen: Reformierte Familie? / Antrag auf Wechsel der Gemeindezugehörigkeit / Konfirmandenunterricht / Dimissoriale für Amtshandlungen / Eintragungen in die Steuerliste der jeweiligen Gemeinde etc.

Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeindevertretungen wurde zusätzlich belastet, als nun auch innerhalb der vereinigten Gemeinde große Spannungen auftraten. Es kam zu wiederholten Beschwerden aus der Gemeinde und aus der Stadt gegen einen ihrer Pfarrer, der schon in Plettenberg ein gerichtliches Verfahren gehabt hatte. Pfarrer Friedrich Pötter verzichtete daraufhin auf die Rechte des geistlichen Standes und verließ Lippstadt (Jan. 1884).<sup>124</sup>

In der vereinigten Gemeinde hatte es schon häufig Konflikte zwischen einzelnen Gruppen gegeben. Hugo Rothert, der von 1873–1879

<sup>122</sup> LkA EKvW 2 (alt) 3692 Bl. 1-12 (Konzept).

<sup>123</sup> KGA Lp. 3,12. „Dekret zur Regulierung der Parochialgrenzen in Lippstadt“, 26. Juli/31. Juli 1884. Es ist ein gemeinsamer Erlaß der Regierung in Arnberg und des Konsistoriums in Münster.

<sup>124</sup> Bauks, Pfarrer Nr. 4823. – StA Münster, Reg. Arnberg II C 278. – StA Münster, Oberpräsidium 2159. Über die Beschwerden während der Lippstädter Zeit (1879–1884) LkA EKvW 4,55 B 9,5. – Über die Spannungen innerhalb der Vereinigten Gemeinde: Konsistorium an EOK am 13. Juni 1883. EZA 7/6503 Bl. 171-172. „[...] so haben sich mehrere Gemeindeglieder, die sich bisher zur vereinigten Gemeinde hielten, in neuester Zeit der Mariengemeinde unter der Behauptung, daß sie zu Unrecht zu jener gezählt seien, tatsächlich angeschlossen.“

Pfarrer dieser Gemeinde war, berichtet in seiner unveröffentlichten Selbstbiographie darüber.<sup>125</sup>

Vorsitzender des Presbyteriums wurde Ernst Berkemeyer,<sup>126</sup> der seit 1879 in Lippstadt war. Der junge Pfarrer vertrat den Standpunkt seines Presbyteriums, aber ohne polemische Schärfen. Aus einigen schriftlichen Bemerkungen läßt sich entnehmen, daß es ihm schon zu schaffen machte, sich gegenüber dem Patriarchen Dreieichmann zu behaupten. Er war Schwiegersohn von Pfarrer Schrimpf in Soest, einem einflußreichen Pfarrer der Synode, der in Gesprächen zu erkennen gab, daß die Lippstädter Verhältnisse in Soest mit Kopfschütteln betrachtet wurden, daß endlich in Richtung auf die Vereinigung der Gemeinden gesteuert werden müsse.

### XIII. Verhandlungen über die Vereinigung zu einer Gesamtgemeinde (1884–1886)

In den achtziger Jahren bahnt sich ein Wandel an. Die einflußreichste und aktivste Persönlichkeit in den Gemeindevertretungen wurde ein Laie, J. H. Sterneborg. Er hatte Dreieichmanns Manuskript gelesen und seine Randbemerkungen dazu gemacht. War der Text vielleicht für ihn geschrieben, sozusagen als Handreichung? Er hat zuerst hinter den Kulissen und dann als Mitglied der Vereinigungskommission die Angelegenheiten vorangetrieben bis zum guten Ende.

Oekonomie-Commissions-Rath Jacob Henrich Sterneborg (1828–1903)<sup>127</sup> entstammte einer reformierten Familie aus Werth am Niederrhein. Nach dem Studium der Geodäsie und Landwirtschaft in Eldena bei Greifswald kam er als Landmesser in den Kreis Paderborn. Durch seine Heirat mit Caroline Epping wurde er Mitglied einer der angesehensten Familien der Stadt. Er war ein Mann von Initiative und einem weiten Aktionsfeld. Bodenmeliorationen und Obstbaumzucht interessierten ihn ebenso wie das Versicherungswesen und die Politik. Er er-

<sup>125</sup> Bauks, Pfarrer Nr. 5192. „Autobiographie“ verfaßt um 1900, nicht veröffentlicht. Maschinenschriftliches Manuskript im Besitz von Dr. Liebetraut Rothert, Münster, der Vf. für die Einsichtnahme dankt. Das Kapitel über die Lippstädter Zeit wurde gekürzt und unter Auslassung einiger Namen veröffentlicht von der Schriftleitung der „Heimatblätter“, Beilage zum „Patriot“, 59 (1979), S. 25-31; 33-37.

<sup>126</sup> Bauks, Pfarrer Nr. 419.

<sup>127</sup> Dahlkötter, Eva-Maria: Alexander Kisker (1819–1907). Ein Beitrag zur Geschichte der Familie Kisker auf dem Hintergrund der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in Lippstadt. In: Beiträge zur Westfälischen Familienforschung (hg. v. Wolfgang Bockhorst) 50 (1992), S. 7-89. Zu Sterneborg S. 34; 77; 84, Anm. 99.

warb beträchtlichen Grundbesitz und war Mitglied des Magistrats von 1871–1878 und 1881–1884.

Persönliche Frömmigkeit und Aufgeschlossenheit für die kirchlichen Belange machten ihn bereit, Verantwortung in seiner Gemeinde zu übernehmen. So war er zuerst Presbyter der Mariengemeinde, später (durch Wohnungswechsel) zeitweilig Kirchmeister der vereinigten Gemeinde. Die evangelische höhere Töchterschule erfreute sich seiner besonderen Förderung.

Sterneborg war Dreieichmann in lebenslanger Freundschaft verbunden. Das belegen die Privatbriefe, die sich zwischen den Akten der Kirchengemeinde finden. Es läßt sich erkennen, wie intensiv er sich für Frieden und Vereinigung einsetzte und vom Führen von Listen bis zu einem Brief an einen der Herren des Evangelischen Oberkirchenrates alle Angelegenheiten im Auge behielt und durch seine Tätigkeit vorantrieb. Dabei ergab es sich zwangsläufig, daß er nicht immer einer Meinung mit Dreieichmann war. Er sah, daß sein Freund nicht zu bremsen war, aber er redete ihm gut zu und versuchte, ihn zurückzuhalten. Die wenigen Briefe, die erhalten sind, sind bewegende Zeugnisse für die Freundschaft und Arbeitsgemeinschaft der beiden Herren.

Sterneborg hat 1880/81 mehrmals privat mit Konsistorialpräsident Hering korrespondiert und auch eine Unterredung mit ihm gehabt. Zwei Antwortbriefe von Hering sind erhalten. Der Brief vom 15. März 1881 gehört in die Vorgeschichte der Konferenz zur Regulierung der Parochialverhältnisse vom 1. Juni 1881: „Ich für meine Person bin für die Errichtung einer einzigen, großen Evangelischen Kirchengemeinde mit drei Parochialbezirken; die Mehrheit des Consistoriums ist aber noch für eine Mehrheit von Gemeinden. Ich werde mich dieser Frage indessen ganz objektiv gegenüber stellen, und mich ganz nach den Wünschen der Lippstädter Gemeinden in dieser Hinsicht richten. Wollen wir etwas Gutes zustande bringen, dann müssen wir ja auch den guten Willen der Gemeinden für uns haben. Sie, mein verehrter Herr Oekonomie-Rath, werden sich um Ihre Vaterstadt Lippstadt und die kirchlichen Belange verdient machen, wenn Sie in diesem Sinne für die Sache wirken wollen, und ich ermächtigte Sie, von diesem Brief vollständig freien Gebrauch zu machen.“<sup>128</sup>

Es läßt sich nachweisen, daß Sterneborg seit 1884 im Zentrum der Vereinigungsbemühungen in Lippstadt stand. Zum Erstaunen der seit Jahren am Werk der Parochialregulierung beteiligten Behörden, gab nur wenige Wochen nach Inkrafttreten des Dekrets eine Gruppe von

<sup>128</sup> KGA Lp. 3,15. S. auch S. 171 und Anm. 113.

20 Mitgliedern aus beiden Kirchengemeinden eine Erklärung<sup>129</sup> ab, die gedruckt und überall verteilt wurde: „Die unterzeichneten selbstständigen Mitglieder [...] von dem Wunsche beseelt, das Wohl und den Frieden unter den evangelischen Glaubensgenossen unserer Stadt sowie das Gedeihen und das Ansehen unserer evangelischen Landeskirche zu fördern und in der Erwägung, daß die hiesige evangelische Bevölkerung in ihrem Bekenntnißstande völlig einig sich weiß, und da ferner auch durch die in den letzten Tagen bekannt gegebene neue, die Parochie-Bezirke [...] betreffende Ordnung das erreichbar Beste für unsere evangelische Bevölkerung immerhin nicht erzielt wird, geben hierdurch ihrer Überzeugung Ausdruck, daß die hiesige evangelische Bevölkerung zu dem angestrebten Zwecke zu einer Gesamt-Gemeinde sich vereinigen müsse.“ Es folgen sieben Punkte zu den Schritten für eine Vereinigung.

Wenige Tage später trat eine Versammlung von 55 selbständigen Mitgliedern beider Gemeinden zusammen und nahm die sieben Punkte für die Vereinigung einstimmig an. Eine Kommission von 14 Herren wurde beauftragt, „das Einverständniß [...] der stimmberechtigten evangelischen Einwohner [...] mit der obigen Darlegung zu extrahiren, die Vertretungen der bisher getrennt gewesenen Gemeinden um solches Einverständniß anzugehen, die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde zu erbitten und überhaupt alles zu tun, was ihr notwendig erscheint, um die Vereinigung unserer Gemeinden zur Ausführung zu bringen.“<sup>130</sup>

Nun wurden in den Gemeinden Formulare für die Zustimmungserklärung ausgeteilt. Pfarrer Dreieichmann, dessen früherer Widerstand seinen Gemeindegliedern bekannt war, fügte eine kurze persönliche Erklärung bei, die mit dem Satz schloß: „In Berücksichtigung, daß hierdurch ein für allemal allen Grenzstreitigkeiten ein Ende gemacht, das Gefühl der Gemeinsamkeit gefördert und das Anseh[e]n und die Macht unserer Kirche der katholischen gegenüber erhöht wird, hält der Unterzeichnete die Vereinigung für etwas sehr Wünschenswerthes und ersucht die Mitglieder seiner Gemeinde, beikommenden Druckbogen mit Ihrer Namensunterschrift zu versehen.“<sup>131</sup>

Am 11. November mußte die Kommission noch einmal mit einer Erklärung an die Öffentlichkeit treten. Es war das Gerücht ausgestreut worden, man plane, die reformierte Kirche „außer Gebrauch zu setzen

<sup>129</sup> KGA Lp. 3,12. – LkA EKvW 2 (alt) 3696 Bl. 221. 25. August 1884.

<sup>130</sup> KGA Lp. 3,12. 3. September 1884, Gründung des Vereinigungskomitees.

<sup>131</sup> KGA Lp. 3,12. „Erklärung“ von Pfarrer Gangolf Dreieichmann, 18. September 1884.

und sie gar an eine andere Religionsgemeinschaft zu veräußern“. Dies wurde als „eine Schmach für unsere Gemeinde mit Entrüstung“ zurückgewiesen.<sup>132</sup>

Die Initiative war wohlüberlegt geplant und ausgeführt worden, aber es sollte noch mehr als zwei Jahre dauern, bis die Vereinigung in Kraft treten konnte. Auf dem Weg dahin gab es weitere energische Anläufe der Kommission, „dilatatorisches“ Taktieren des Konsistoriums, persönliche Briefe an Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates in Berlin und dann ein Reskript des EOK an das Konsistorium in Münster. Im folgenden soll nun anhand einiger Schriftstücke die begründete Stellungnahme der Beteiligten auf den verschiedenen Ebenen gezeigt werden.

Nach dem Abschluß der Unterschriftenaktion überreichte die Kommission am 11. Dezember 1884 dem Konsistorium eine Eingabe, in der in 25 eng beschriebenen Spalten Begründungen und Erläuterungen gegeben wurden.<sup>133</sup> Von den 620 stimmberechtigten Gemeindemitgliedern (aufgeschlüsselt nach männlich und weiblich) haben 524 zugestimmt. Diese Zahlen werden ausführlich erläutert. Es wird darauf hingewiesen, daß offensichtlich von den stimmberechtigten Mitgliedern manche aus dem Grunde nicht unterzeichnet haben, weil sie meinten, dies komme ihnen nicht zu, da sie wegen ihres niedrigen Einkommens keine Kirchensteuer zahlten.

Die Eingabe nennt u.a. Gründe für eine Vereinigung, die bis dahin noch nicht artikuliert worden waren. Sie ergeben sich aus der Betrachtung der demographischen und konfessionellen Entwicklung in Lippstadt in den drei vorausgegangenen Jahrzehnten. Die Formulierungen legen nahe, daß sie von einem Mitglied des Magistrats stammen. Der Entwurf der Eingabe im Archiv der Kirchengemeinde zeigt Korrekturen von der Hand Sterneborgs. Viel später, in einem Brief an ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates, bezeichnet er sich als Verfasser der Eingabe.<sup>134</sup>

Die Eingabe führt im einzelnen aus, daß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Lippstadts als eines Handelsplatzes durch den Bau neuer Verkehrslinien und den damit verbundenen Verlust alter Absatzgebiete abgenommen habe, dies treffe besonders die evangelischen Familien in Handel und Gewerbe, dagegen hätten die Katholiken einen großen Zuwachs an Bevölkerung, vornehmlich durch die Arbeiter in den neu angesiedelten Industriebetrieben. Das Zahlenverhältnis habe

<sup>132</sup> KGA Lp. 3,12. – LkA EKvW 2 (alt) 3696 Bl. 227.

<sup>133</sup> KGA Lp. 3,12. – LkA EKvW 2 (alt) 3696 Bl. 305-318. – EZA 7/6504 Bl. 30-42.

<sup>134</sup> 1. März 1886 Brief an Konsistorialrat Bayer. EZA 7/6504 Bl. 69. – S.u. S. 189.

sich zwischen 1858 und 1880 deutlich geändert: Anstieg der evangelischen Bevölkerung von 2 280 auf 3 126, der Katholiken von 3 359 auf 5 978. Im Augenblick stagniere die Zahl der Evangelischen. Auf Grund der oben erwähnten Veränderungen sinke ihr Wohlstand, daher sei auch ihre Steuerkraft erheblich geringer geworden. Die Konsequenzen, die dies für die Zusammensetzung der politischen Vertretung der Stadt haben wird, werden nicht genannt, sie sind offensichtlich für den politisch Interessierten. So fährt die Eingabe fort: „Wir [...] fühlen, daß wir geistig und materiell uns aneinanderschließen müssen, wenn unser Ort seine Bedeutung für die evangelische Kirche überhaupt und insbesondere für unsere Umgebung, deren zerstreute Evangelische hier ihren Halt suchen, nicht ganz verlieren soll. Mit der von außen uns gewordenen Bedrängniß ist das Gefühl unserer Zusammengehörigkeit erwacht und gestärkt worden.“

Die Befürchtungen, die zum Teil nur in Nebensätzen artikuliert werden, sind gewachsen in den Jahren der Auseinandersetzung des preußischen Staates mit der katholischen Kirche. Die Polemik in der Presse, die Kulturkampfstimmung, die Prägung des katholischen und evangelischen Milieus in dieser Zeit lassen sich am Lippstädter Beispiel gut studieren. Leider ist eine solche Untersuchung bis jetzt nur in wenigen Ansätzen begonnen worden.

Die Eingabe bezieht sich auch auf die neue Parochialregulierung, allerdings findet sich dazu nur ein Argument: Der Bezirk der Marien-Gemeinde schiebt sich auch weiterhin zwischen die beiden Bezirke der Vereinigten Gemeinde. Es wird nicht ausgesprochen, ist aber für den Leser ersichtlich, daß die Kommission darin die Ursache neuer Spannungen sieht.

Die Verfasser nehmen (zu Recht!) an, daß die Behörde dem Ansinnen, die Erlaubnis zur Vereinigung zu geben, nach den Erfahrungen mit dem jahrzehntelangen Hin und Her in dieser Angelegenheit kühl gegenüberstehen werden. Sie erläutern daher nochmals die Punkte, die sie für einen Vereinigungsvertrag formuliert haben und begründen deren Knappheit: „Die getroffenen Stipulationen verhalten sich nur über das Nothwendige. – Vorbehalte sind dem Wesen der Vereinigung zuwider, sie geben für die Zukunft Anlaß zu Differenzen und sind daher vermieden. Es ist aber auch sorgfältig vermieden, Stipulationen betreffs solcher Punkte zu treffen, über welche man sich zur Zeit ein begründetes Urtheil nicht hat beimessen dürfen, Punkte, welche noch näherer Erwägung bedürfen.“ –

Von diesen Punkten wird nur einer genannt und ausführlich erörtert, die Einkommensverhältnisse der Geistlichen:

*„Die Einnahmen der Pfarrer sind hierselbst gegen das Einkommen der ihnen gleichstehenden sonstigen Beamten weit zurückgeblieben, obwohl beide Gemeinden seit mehreren Jahren eine Kirchensteuer eingeführt haben, welche bei der Marien-Gemeinde jetzt 25 % der Klassen- und Einkommensteuer beträgt. Wir stehen nicht an, es auszusprechen, daß wenn wir der Bedeutung unseres Ortes für die evangelische Kirche entsprechend tüchtige Pfarrer haben und behalten wollen, wir dieselben besser stellen müssen. – Dies kann nach unserem Dafürhalten ohne Belastung der Gemeinden und ohne Beeinträchtigung sonstiger Interessen nach der Vereinigung sehr leicht geschehen.“<sup>135</sup>*

Man schlägt die Streichung der dritten Pfarrstelle vor, da die Gemeinde (einschließlich der Garnison) kaum 3000 Seelen habe. Dabei sei nicht an die reformierte Pfarrstelle gedacht, da der Staat hierzu einen „wenn auch nur geringen Theil des Gehaltes“ bezahle.

Am 14. März 1885 wird der Vereinigungswunsch vom Konsistorium abgelehnt, [da] „wir uns aus gewichtigen Gründen zur Zeit nicht in der Lage sehen, dem [...] Antrage [...] zu entsprechen.“ Die Behörde bezweifelt nach den Erfahrungen der Verhandlungen der letzten Jahre, daß durch die Vereinigung, wie sie hier stipuliert werde, ein „friedlicher, der Entwicklung des evangelischen Lebens förderlicher Zustand in den Lippstädter Gemeinden [...] würde erreicht werden“ können. Man solle doch die neue Parochialregulierung „festen Boden gewinnen“ lassen. Und dann schließt sich ein für die Vereinigungskommission unerwartetes Bedenken an. Es erwächst aus der „Verschiedenheit des historischen Bekenntnißstandes. Die Große Marien-Gemeinde ist eine ausgesprochen lutherische, die Vereinigte eine Consensus-Gemeinde. Wenn nun auch eine große Anzahl der Mitglieder beider Gemeinden die Vereinigung wünscht, so kann doch ein so gewichtiger Schritt, wie der geplante, der die Gr. Marien-Gemeinde ihres Bekenntnisses zweifellos berauben würde, nur dann unternommen werden, wenn wenigstens fast alle Mitglieder der Marien-Gemeinde sich damit einverstanden erklärten. Vorab aber verhält sich ein immerhin beträchtlicher Bruchteil der Gemeindeglieder ablehnend, während die nicht unbedeutende Anzahl von 50 Personen ausdrücklich Protest gegen die Vereinigung erhoben hat.“ Unter diesen Umständen sieht das Konsistorium auch in der vermögensrechtlichen Seite „außerordentlich schwer zu überwindende Hindernisse [...], welche leicht zum Scheitern des ganzen Unterneh-

<sup>135</sup> S.o. Anm. 133.

mens führen und somit eine Quelle der Streitigkeiten und der noch ärgeren Spaltung werden könnten, als sie je bestanden.“<sup>136</sup>

Dies stieß auf Unverständnis bzw. Verärgerung in der Kommission:

Der Protest der 50? – Er wurde nach der ersten Ankündigung vom 25. August 1884 abgegeben, als die Bedingungen für die Vereinigung noch nicht genannt und beraten worden waren und Dreieichmann noch nicht öffentlich seine Zustimmung gegeben hatte. Viele Namen der Unterzeichneten fanden sich später auf der Liste der Befürworter.

Die ausgesprochen lutherische Marien-Gemeinde? – Man hatte seit Jahrzehnten immer wieder erklärt, Konfessionsunterschiede hinderten die Vereinigung nicht, man stehe auf dem Boden des Konsensus.<sup>137</sup>

Die Parochialregulierung „festen Boden gewinnen lassen“? – Wenn in den meisten Fällen zwar die Zugehörigkeit des einzelnen zu einer bestimmten Gemeinde geklärt sei, so gebe es noch Streitpunkte, und außerdem seien die Abgrenzungen zwischen den beiden Gemeindebezirken in mancher Hinsicht unbefriedigend, da der Bezirk der vereinigten Gemeinde immer noch durch den Bezirk der Marien-Gemeinde gespalten sei.

Die hier erwähnten Streitpunkte waren durch die unterschiedlichen Mitgliederverzeichnisse, die 1881 von den Gemeinden vorgelegt worden waren, entstanden. Im Winter 1884/85 richtete das Presbyterium der Mariengemeinde zwei Anfragen zur Auslegung der Kabinettsordre von 1880 (und damit zur Aufstellung der Verzeichnisse) an den Superintendenten und an das Konsistorium, auch die Vereinigte Gemeinde fragte in dieser Angelegenheit an. Am 14. März 1885 teilte das Konsistorium dem Superintendenten Marpe seine Interpretation der beiden Kabinettsordren mit und wies ihn an, die Presbyterien „nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen zu bescheiden“. Um einen Vergleich dieser Interpretation mit dem Immediatbericht des Ministers Eichhorn

<sup>136</sup> KGA Lp. 3,13. – LkA EKvW 2 (alt) 3696 Bl. 321 f. – Zu einem späteren Zeitpunkt hat das Konsistorium dem EOK im Zusammenhang mit einer Beschwerde wegen der Umpfarung nochmals seine Auffassung dargelegt, s.u. Anm. 140. – Vgl. „Bericht auf das Hohe Reskript vom 9. Februar 1886“, EZA 7/6503 Bl. 7-26.

<sup>137</sup> In der Eingabe der Vereinigungskommission an das Konsistorium vom 9. Oktober 1885 wird dazu gesagt: Wenn das Konsistorium anführt, daß die hiesigen evangelischen Gemeinden einen verschiedenen Bekenntnisstand haben, „so bezweifeln wir nicht, daß dies actenmäßig richtig sein mag, [...] wenn auch wohl beiden Pfarrern, so ist aber, soviel wir wissen, wohl Niemandem sonst hierselbst von solcher Verschiedenheit etwas bekannt, [...] an einen Unterschied zwischen früheren Lutheranern und Reformirten denkt hier niemand mehr!“ LkA EKvW 2 (alt) 3696 Bl. 293-300, hier Bl. 295r-296v.

vom 3. April 1841 zu ermöglichen, wird sie im folgenden in ihren wesentlichen Passagen wiedergegeben:<sup>138</sup>

1. Es ist vor Allem festzuhalten, daß beide Allerhöchsten Ordres, in dem gleichen Sinne gegeben, in inniger Beziehung zueinander stehend, auch nach gleichen Grundsätzen auszulegen sind, und daß sie mit vollkommen identischen Begriffen und Vorstellungen operieren.

2. Dies führt zu der Ueberzeugung, daß mit den Worten der alten Kabinettsordre „bisherige reformirte Gemeinde“ und mit den Worten der neuen Ordre: „frühere reformirte Gemeinde“ lediglich die vor 1838, d.h. vor Entstehung der jetzigen vereinigten Gemeinde existirende reformirte Gemeinde gemeint ist. Denn was im Jahre 1841, als die alte reformirte Gemeinde eben erst aufgehört hatte zu existiren, „bisherige“ genannt werden konnte, mußte im Jahre 1880 füglich mit „früher“ bezeichnet werden.

3. Aus der Prämisse zu 1) folgt aber ferner, daß die „frühere reformirte Gemeinde“ der Ordre von 1880 auch genau in demselben Umfang, in derselben Gestalt aufgefaßt werden muß, wie die Kabinettsordre von 1841 die „bisherige reformirte Gemeinde“ auffaßte.

4. Dieser Umfang erhellt aber ganz klar aus dem von dem Presbyterium der Mariengemeinde vollkommen mißverstandenen Passus der alten Kabinettsordre: „[Mitglieder], welche jetzt oder auch künftig als solche anzusehen sind“. Dieser Passus hat keineswegs die untergeordnete Bedeutung, welche ihm das Presbyterium der Mariengemeinde beizulegen geneigt ist. Er umgrenzt vielmehr recht eigentlich den Personenkreis, in welchem die Exemption wirksam sein soll. Er läßt die in Wirklichkeit durch die Vereinigung mit der Jacobi- und Stiftsgemeinde untergegangene reformirte Gemeinde in dieser einen Hinsicht (: bezüglich der Exemption) ideell weiter existiren, und gewährt hiernach das Privileg allen denen, die auch späterhin, d.h. nach 1838 bzw. 1841 der reformirten Gemeinde angehören würden, wenn dieselbe noch als selbstständige Gemeinde bestände. Genau dieselbe Interpretation aber ist dem Begriff „reformirte Gemeinde“ in der Kabinettsordre von 1880 zu geben. —

5. Hiernach enthalten die Bestimmungen der letzteren Ordre lediglich eine Beschränkung der im Jahre 1841 verliehenen Exemption. Während dieselbe damals auch den Nachkommen der Begünstigten gewissermaßen als erbliches Recht beigelegt war, ist sie jetzt in ein höchstpersönliches Privileg derjenigen Personen verwandelt worden, welche dasselbe auf Grund der alten Kabinettsordre gegenwärtig bereits besaßen. —

<sup>138</sup> LkA EKvW 2 (alt) 3696 Bl. 283-286. — KGA Lp. 3,12. Vgl. o. S. 88-91.

Unter diesen jetzt noch Privilegierten sind nur die selbständigen Mitglieder zu verstehen. Auch ihre Kinder gehören zur Vereinigten Gemeinde (Taufe! Konfirmation!). Sobald sie aber „selbstständig werden, entscheidet für ihre Parochialzugehörigkeit lediglich der Wohnsitz nach Maßgabe der jüngsterfolgten Grenzregulierung. Dasselbe gilt, sobald das die Exemtion genießende Familienhaupt stirbt, für dessen Hinterbliebenen.“<sup>139</sup>

Mit dem ablehnenden Bescheid gab sich das Presbyterium der Mariengemeinde nicht zufrieden und richtete am 23. Juni 1885 eine Eingabe an den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin.<sup>139</sup> Diese Behörde steuerte mit wachsendem Einfluß und in zunehmendem Maße die geistlichen und kirchenbehördlichen Entscheidungen in den preußischen Provinzialkirchen, die letzten Entscheidungen lagen jedoch im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und damit beim König.

Juristische Erläuterungen des Konsistoriums und Schriftsätze von Dreieichmann gab es auch in den folgenden Monaten.<sup>140</sup> Das Konsistorium trat u.a. dem „Mißverständnis“ des Presbyteriums entgegen, die Erwähnung des historischen Bekenntnisstandes in dem ablehnenden Bescheid stehe im Widerspruch zu der auf örtlichen Grenzen beruhenden neuen Parochialregulierung. Es sprengt den Rahmen dieser Arbeit, auf das Hin und Her der jeweiligen Argumente einzugehen, zumal sie

<sup>139</sup> EZA 7/6503 Bl. 222-229. Diese „Berufung gegen die Verfügung des Konsistoriums“ vom 14. März 1885 ist als Anlage dem Bericht des Konsistoriums an den EOK vom 17. Juli 1885 beigefügt, ebd. Bl. 208-221. – Die Vereinigungskommission richtet am 9. Oktober 1885 eine weitere Eingabe an das Konsistorium, LkA EKvW 2 (alt) 3696 Bl. 293-300. Das Konzept für die ablehnende Antwort des Konsistoriums steht am Rand der Eingabe, dort auch die Randbemerkung „für drei Monate aussetzen“.

<sup>140</sup> Als Beispiele: Eingabe des Presbyteriums der Mariengemeinde zur Verfügung vom 14. März 1885, LkA EKvW 2 (alt) 3696 Bl. 223-326. – Konzept der Antwort des Konsistoriums vom 7. Juli 1885, a.a.O. Bl. 327-329. – Konsistorium in dem Bericht an den EOK vom 1. August 1885, EZA 7/6503 Bl. 238-242, hier Bl. 241r: „[...] unser Standpunkt basiert auf dem Grundsatz, daß der historische Bekenntnisstand einzelner Gemeinden zu schützen [sei], und auf der Erwägung, daß eine Vereinigung beider Gemeinden in confessioneller Beziehung nur eine Verwirrung hervorrufen würde, so lange nicht die große Mariengemeinde, wenn nicht einstimmig, so doch wenigstens der weitaus größten Anzahl ihrer Mitglieder nach, ausdrücklich erklärt, daß sie den historischen lutherischen Bekenntnisstand aufgeben und sich dem Consensus zuwenden wolle. Daß wir in unseren Verfügungen der Gemeinde diesen von uns für allein zulässig gehaltenen Weg zur Vereinigung nicht angeben haben, beruht darauf, daß wir eine solche Maßnahme für unvereinbar mit der von uns für eine Pflicht der kirchlichen Aufsichtsbehörden gehaltenen Aufgabe ansehen müssen, den historischen Bekenntnisstand zu schützen.“ – Die Randbemerkung eines der Herren des EOK zeigt, daß er für Dreieichmanns Einwände volles Verständnis hat.

in Regionen vorstießen, in die ein Gemeindeglied in der Regel nicht einzudringen trachtete und die für Lippstadt schon bald keine Bedeutung mehr haben würden. In den Gemeinden wurde der Wunsch nach Vereinigung und damit dem Ende der konfessionellen Differenzierung mit ihren zum Teil als grotesk empfundenen juristischen Deduktionen immer stärker. Dreieichmann hat mit seinem hartnäckigen Beharren auf einem von ihm vertretenen Rechtsstandpunkt eine wohlwollende Betrachtung des Anliegens der Vereinigungskommission im Konsistorium eher behindert als befördert.

Sterneborg sah mit Sorge, daß die Vereinigungsangelegenheit nicht vorankam, daß sie vom Konsistorium blockiert wurde. Die Kommission richtete daher am 29. Januar 1886 eine Eingabe an den EOK mit der Bitte, er „möge unsere Eingaben und deren Anlagen vom Königlichen Consistorium zu Münster anfordern und Seinerseits auf unseren Antrag Verfügung treffen“.<sup>141</sup> Sterneborg veranlaßte nun auch die beiden Pfarrer zu Briefen an Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates, um diesem die Ernsthaftigkeit des Vereinigungswunsches nochmals vor Augen zu stellen.

Berkemeyer, der junge Pfarrer der Vereinigten Gemeinde, äußerte sich zu dem Unterschied im Konfessionsstand der Gemeinden:

*„Hierorts weiß in den beiden Gemeinden kein Mensch von diesen selbst in der kirchlichen Praxis längst verschwundenen Unterschieden, und fühlen sich die untereinander durch Familienbände und langjährige Freundschaften längst verbundenen beiderseitigen Gemeindeglieder als Glieder desselben Bekenntnisses. Dazu kommt noch das wichtige Moment, daß 1880 die betr. Kabinettsordre von 1841, die die Ref[ormierten] interparochial zu uns schlug, aufgehoben ist u. fast sämtliche Ref[ormierte] allmählich der Mariengemeinde zufallen, also der lutherisch-unierten Gem[ei]nde, andererseits hat uns die Parochialregulierung vom Oktober 1884 eine große Anzahl luth[erischer] Gemeindeglieder zur Consensusgemeinde eingepfarrt. So geht's bunt durcheinander. Das Bekenntnis dürfte also kein Hindernis für die geplante Vereinigung abgeben. [...]*

*Die Behörde konnte bei der viel zu tief und langjährig eingewurzelten Parochialscheidung trotz aller Mühebewaltung wohl kaum dieses Ziel des Ausgleichs erreichen. Besonders aber ist erwirkt, daß die Große Marienge-*

<sup>141</sup> EZA 7/6504 Bl. 27-29. Die hier erwähnten Eingaben: 11. Dezember 1884 (s.o. S. 181-183) und 9. Oktober 1885, LkA EKvW 2 (alt) 3696 Bl. 293-300. – EZA 7/6504 Bl. 47-63.

*m[einde], früher arrondiert u. gegen die Vereinigung, jetzt dafür eintritt mit aller Lebhaftigkeit.“*

Berkemeyer betont, daß die Anstalten der inneren Mission (Kleinkinderschule, Hospital, Sonntagsschule, Kirchenchor, Gustav-Adolf-Frauenverein, Missionsverein) unter den Zänkereien leiden. „Die aufblühende katholische Gemeinde aber macht den alten Spruch wahr: *duobus certantibus tertius gaudet*, [...] gegenüber Rom bedürfen wir durchaus eines auf gutem Fundamente ruhenden Zusammenschlusses in thesi wie in praxi.“<sup>142</sup>

In einem Brief an Dr. Hermes, den Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates, führt Dreieichmann aus:

*„Die Gemeinde würde sich möglicherweise auch jetzt noch abwehrend verhalten, wenn nicht durch die im Jahre 1884 vorgenommene Parochialregulierung die ganze Sachlage sich sehr zu ihren Ungunsten verändert hätte. Ihr früherer Widerstand ist dadurch gründlich gebrochen. Was der gute Wille nicht gewähren wollte, dazu drängt jetzt die Noth. Was alle gütlichen Vermittlungsversuche seitens der Behörden nicht zu erreichen vermochten, das hat dieses eiserne Edict [...] zu Wege gebracht. Dadurch hat nämlich die Große Mariengemeinde 1/3 ihres Parochialbezirks verloren; ist von allen Thoren, mit Ausnahme eines einzigen abgeschottet, sodaß eine Erweiterung nach außen fast gar nicht mehr stattfinden kann, und haben ihre Finanzen einen solchen Stoß bekommen, daß die bisher ganz steuerfreie Gemeinde einen Steuersatz von 5–10 und jetzt sogar 15 % hat erheben müssen.“*

Die „Beschränkung auf den inneren Teil der Stadt ist aber für die Große Mariengemeinde umso verhängnisvoller, als hier ein Haus nach dem anderen in die [...] jüdische und katholische Aristokratie übergeht, die alten wohlhabenden evangelischen Patrizierfamilien in raschem Tempo dahinsterven und die ganze Bewegung der hiesigen Bevölkerung sich erfahrungsgemäß von dem Zentrum der Stadt und nach deren Peripherie hin ausdehnt.“ Dreieichmann sieht für die Zukunft eine weitere Verschlechterung der finanziellen Lage der Gemeinde voraus, wenn neben dem Gehalt des Pfarrers bald auch ein Emeritengehalt aufgebracht werden muß. „[...] dann wird es gewiß nicht als Schwarzseherei gedeutet werden können, wenn ich die Zukunft der Marien-Gemeinde in einem sehr trüben Licht erblicke, ja ihre ganze Existenz für gefährdet halte. Und so erklärt sich denn nun auch die veränderte Stellung, die die Große Marien-Gemeinde dem Vereinigungsplane gegenüber einnimmt. Nicht Inkonsequenz ist es also, deren sie sich hierbei schuldig macht, und noch viel

<sup>142</sup> EZA 7/6504 Bl. 2-4. Berkemeyer an Konsistorialrat und Hofprediger Adolf Hermann Bayer, ordentliches Mitglied des EOK, 17. Februar 1886.

weniger ein leichtfertiges Herausfordern der Behörde, deren mühsame Arbeit und guten Willen bei der Parochialregulierung sie gewiß nicht verkennt, sondern nur eine vernünftige Berücksichtigung der jetzt tatsächlich vorliegenden Verhältnisse und ein rechtzeitiges Ergreifen des gerade jetzt für die Vereinigung vorliegenden günstigen Moments.

Auffallend allerdings erscheint es, wenn das Königliche Consistorium, nachdem es endlich das so lange und mühsam erstrebte Ziel erreicht hat und den früheren Widerstand der Mariengemeinde gebrochen hat, jetzt, vor dem letzten Schritte, vor der Krönung seines Werkes Halt macht, und sein eigenes Werk zu vollenden zögert.“

Der Brief schließt mit der Bitte: „Eure Excellenz wolle hochgezeigt die von dem Königlichen Consistorium gegen die Vereinigung geltend gemachten Bedenken zu heben und die Genehmigung des hochwürdigsten Oberkirchenrathes zu dem von der ganzen hiesigen Bevölkerung so heiß ersehnten Friedenswerke herbeizuführen suchen.

Euer Excellenz gehorsamster Diener Dreieichmann, Pfarrer der Gr. Marien Gemeinde.“<sup>143</sup>

Die Akten belegen, daß diesem Brief manche Gespräche mit Sterneborg vorausgegangen waren, die bis zu schriftlichen Entwürfen geführt hatten. Nun tritt Dreieichmann im Hinblick auf die Zukunft seiner Gemeinde (Seelenzahl, Finanzkraft) für die Vereinigung ein. Was ihn dies an Überwindung gekostet hat, bleibt unausgesprochen. Es siegen sein Realitätssinn und sein praktischer Sinn, die er beim Aufbau der Werke der inneren Mission immer bewiesen hatte. Jetzt ergibt sich die Möglichkeit, diese für ihn so wichtige Arbeit in einer Gesamtgemeinde auf ein breiteres Fundament zu stellen.

Die jahrelangen Auseinandersetzungen mit dem Consistorium klingen nach, wenn er sagt, die Gemeinde ziehe die Konsequenzen aus ihrer durch das Parochialdekret („das eiserne Edict“) verschlechterten Lage, so möge nun auch das Consistorium sich bereit finden, seine Bedenken aufzugeben.

Sterneborg schreibt einen langen, höchst aufschlußreichen Brief an Konsistorialrat Bayer:

„[...] da es eben Dinge gibt, welche in officiellen Schreiben nicht vorgebracht werden, so habe ich mir gestatten wollen, Einiges davon Ihnen mitzutheilen. [...] Ich wohne seit 33 Jahren in Lippstadt. Zunächst war ich etwa

<sup>143</sup> EZA 7/6504 Bl. 71-73. 24. März 1886. Dem Brief waren verschiedene Entwürfe (auch von Sterneborg) vorausgegangen. KGA Lp. 3,13.

15 Jahre hindurch Mitglied der Marien Gemeinde, dann wurde ich vermöge Wohnungswechsels Mitglied der vereinigten Gemeinde. Mit allen seit 33 Jahren hier amtirt habenden Pfarrern bin ich näher bekannt, mit den meisten befreundet gewesen. [...] Etwa 10 Jahre lang war ich Aeltester und Kirchmeister an der Ver[einigten] Gemeinde. Da ich in früher reformirt gewesenen Gemeinden geboren und erzogen bin so legitimirt mich dies vielleicht einiger maßen wenn ich die Versicherung Ihnen gebe, niemals wahrgenommen zu haben, daß – außer den Pastören – irgendeinem Evangelischen hier – weder früheren Reformirten noch Lutheranern – von den früheren Unterscheidungslehren zwischen Lutheranern und Reformirten auch nur das geringste bekannt wäre.“

Zur Charakterisierung der beiden Gemeinden schreibt er: „In der Marien-Gemeinde hat es stets friedlich zugegangen; auch war dort stets viel kirchlicher Sinn.

Während aber eines theils Pfarrer Dreieichmann mit den beiden anderen Pfarrern um die Seelen sich zankte, lebten die letzteren auch fast fortwährend untereinander in Unfrieden. Warum? Weil es ihnen an Beschäftigung fehlte! Bei seelsorgerischer Thätigkeit kamen sie einander ins Gehege. Die Gemeinde hat nur 800 Seelen, welche in zwei abgesonderten Revieren, durch den Bezirk der Marien Gemeinde voneinander getrennt, in der Stadt wohnen. Diese abgesonderten Reviere waren aber den Pfarrern gemeinsam und so kam es denn, daß jeder seinen Anhang hatte.“ Er führt ferner an, daß etliche der Presbyter – so auch er selbst – aus dem Presbyterium der vereinigten Gemeinde austraten, „da gab es in den Sitzungen immer Differenzen, nicht aber um kirchlicher Angelegenheiten willen – die hätten mich lebhaft interessiert, sondern um weltliche Angelegenheiten, die dann regelrecht nach den Interessen der betreffenden Straßen/Anwohner behandelt wurden“, [in einer] „sonst aus ehrbaren Evangelischen bestehenden Gemeinde [bildete sich] mit der Zeit eine Parteiung, [...] der alles kirchliche Leben und Wesen fremd ist. Besserung tritt hier und zwar mit einem Schlage dadurch ein, daß die Marien Gemeinde uns absorbiert. Es geht damit wie seinerzeit im deutschen Reiche. Denken Sie sich eine Vereinigung nur zwischen Baden und Mecklenburg! Sie würde sicherlich zu nichts führen. Anders aber stellt sich die Sache, wenn das deutsche Reich die Anziehung übt. – So ist das auch hier.“

Zu den Einigungsversuchen der Vergangenheit und der Parochialregulierung heißt es: „Seit 60 Jahren ist, wie Sie aus den Akten ersehen haben werden die Vereinigung hier angestrebt; die Behörden standen dabei an der Spitze. – Als sie nicht durchgeführt werden konnte entschloß man sich die geringfügigeren, lediglich von den Pastoren ausgehenden Differenzen aus der Welt zu bringen: man machte eine

*Parochialregulirung. Dabei kam ganz wenig heraus; aber sie war nicht leicht; allseits Opposition!*

*Da sagte nun, als wir mit dem Antrage auf Vereinigung kamen, der Herr Consistorialrath v. Westhoven: Lassen sie doch erst ein paar Jahre die Parochialregulirung in Ruhe! Und wo in Münster wir auf Gegnerschaft stießen, da war sie oder schien für uns wenigstens vornehmlich durch Rücksicht auf v. Westhoven eingegeben zu sein, weil dieser mit vielen Mühen eben erst die Parochialregulirung zu Stande gebracht hatte. –*

*Ich bekenne mich zu dem was in unserer Eingabe ausgeführt ist; ich bin selbst Verfasser derselben und will den Inhalt nicht wiederholen. Nur ein Stück Lippstädter Geschichte, wofür in den Akten kein Raum, habe ich Ihnen vorführen wollen. [...] Weshalb läßt man denn aus nichtigen Gründen uns so lange auf die Ausführung warten? Sie wissen wie es in Gemeinden zugeht. Wie leicht kann da durch irgend welchen Zwischenfall, selbst wenn er mit der Sache nichts zu thun hat die Erreichung des schönen Ziels, dem jetzt alle zugehan sind wieder in Frage kommen?“<sup>144</sup>*

Die drei Briefe waren sicher dazu angetan, die Vorgänge zu beschleunigen.

Inzwischen war in den staatskirchlichen Behörden die Vereinigungsangelegenheit wieder aufgegriffen worden. Der Evangelische Oberkirchenrat forderte in einem Reskript vom 9. Februar 1886 das Konsistorium auf, über die Verhandlungen zu berichten.<sup>145</sup> Dessen Bericht vom 18. März 1886 ist eine Erläuterung und Rechtfertigung der ablehnenden Haltung gegenüber den Lippstädter Wünschen. Nachdem er die Argumente der Eingabe vom 11. Dezember 1884 kritisch beleuchtet hat, fährt er fort: „Dieser sehr schwachen Motivirung stehen aber wichtigste Bedenken entgegen.“ Dann werden alle negativen Erfahrungen der Verhandlungen seit 1878 wieder ins Gedächtnis gerufen und darauf hingewiesen, daß immer noch weitere Eingaben wegen der Parochialzugehörigkeit kommen, wahrlich kein Zeichen für eine vorhandene Einigkeit.

Zum Vereinigungswunsch nur wenige Wochen nach der Regulierung der Parochialgrenzen heißt es: „[...] liegt nicht die Befürchtung nahe, daß immer eine Opposition quand même gegen das Bestehende ins

<sup>144</sup> EZA 7/6504 Bl. 64-69. Diesen Brief leitete Bayer sofort mit der Randbemerkung weiter: „Dem Hochwürdigen Evangelischen Ober Kirchen Rathe mit dem Bemerken ehrerbietigst vorgelegt, daß mir der Schreiber dieses Briefes [...] als eine sehr vertrauenswerthe, auch für kirchliche Angelegenheiten warm interessierte Persönlichkeit seit Jahrzehnten bekannt ist, dessen Meinungsäußerung große Beachtung verdient.“

<sup>145</sup> LkA EKvW 2 (alt) 3696 Bl. 335.

Werk gesetzt, daß insbesondere stets dasjenige als schlecht und unerträglich bezeichnet werden wird, was durch die Behörden angeordnet ist? [...] nach alldem mußten wir zu der Überzeugung kommen, daß der Unfriede in den Persönlichkeiten, nicht in den Verhältnissen beruht, [...] daß in diesem Punkt die Vereinigung [...] auch nicht den geringsten Einfluß üben würde, da sie die Menschen nicht zu verändern mag. Ja, wir mußten noch weiter gehen und folgern, daß gerade in Folge der Vereinigung neue Zündstoffe in die Gemeinde geworfen werden würden. [...] Diese Gründe haben uns auch bewogen, auf die letzte Vorstellungen vom 9. Oktober 1885 einen Bescheid nicht zu erteilen, sondern durch dilatorische Behandlung der Sache den Evangelischen in Lippstadt Zeit zu lassen, sich an den bestehenden Zustand zu gewöhnen und von ihren Vereinigungsgelüsten zurückzukommen.“

Es folgt „die ehrerbietigste Bitte, das jetzt mit unendlicher Mühe Geschaffene schützen und aufrecht erhalten und demselben Zeit lassen zu wollen, damit mit Sicherheit geurteilt werden kann, ob der angestrebte Zweck nicht auch ohne Neubildung zu erreichen ist.“

Dazu die Randbemerkung eines der Herren des EOK: „Es will mir scheinen, als ob das im Interesse der Union dringend zu unterstützende Vorgehen der überwiegenden Mehrheit der Evangelischen in Lippstadt von dem Consistorium nicht genügend gewürdigt wird – es liegen sehr beachtenswerte Momente für die Anträge der Petenten vor, weshalb ich dem Consistorium aufgeben möchte, in die erforderlichen weiteren Verhandlungen einzutreten. [...] Die Bedenken des Consistoriums sind mir durchaus nicht überzeugend; ich bedaure, daß das Letztere sich nicht herbeigelassen hat, die Petenten auf ihre zweite Eingabe vom 9. Oktober 1885 zu bescheiden.“<sup>146</sup>

Am 9. Juni 1886 ergeht ein Reskript des EOK an das Konsistorium in Münster<sup>147</sup> mit der Aufforderung, alles zu tun, um die Vereinigung zu fördern. Rückblickend heißt es, daß die Behörden schon lange die Absicht gehabt hatten, die Gemeinden zu vereinigen, dabei aber immer wieder am Widerstände der Gemeinden scheiterten, „hauptsächlich war es die Gr. Mariengemeinde und deren Geistlicher, welche der Vereinigung widerstrebten“. Nun aber sei der Erfolg möglich. „Bei aller Anerkennung der Arbeit und Umsicht, welche das Königliche Consistorium an die Parochialregulierung von 1884 gewandt, und voller Würdigung des dadurch unzweifelhaft erreichten Fortschritts zum Besseren, würde es doch nicht zu verantworten sein, den sich jetzt darbietenden Zeit-

<sup>146</sup> EZA 7/6504 Bl. 7-26. – LkA EKvW 2 (alt) 3696 Bl. 336-349.

<sup>147</sup> LkA EKvW 2 (alt) 3696 Bl. 351. Die Benachrichtigung erfolgt auch an den Vorsitzenden der Vereinigungskommission, Freiherr von Werthern, Bl. 351.

punkt unbenutzt vorübergehen zu lassen, um das so lange vergeblich angestrebte Ziel einer Vereinigung beider Gemeinden unter deren freier Zustimmung endlich zu erreichen.“

Dies war die Einleitung zum Abschluß der Verhandlungen und zur Bestätigung des Vertrages durch die Behörden. Zuvor gab es jedoch noch einiges Hin und Her, das u.a. herrührte aus einem „Schreibfehler in der Verfügung des Consistoriums“ und aus Nachfragen, ob die kirchenordnungsmäßig bestellten Organe auch korrekt gehört worden seien. Am 8. Oktober 1886 berichtete Konsistorialassessor Schuster dem Evangelischen Oberkirchenrat über die vollzogenen Vereinigung.<sup>148</sup> Er wies besonders darauf hin, daß man durch kluge Verhandlungsführung verhindert habe, daß Details behandelt wurden, bei denen das Mißtrauen wieder hätte aufflammen können. So sei denn auch zu erklären, daß in mancher Hinsicht noch keine endgültigen Festsetzungen getroffen wurden. Was die 3. Pfarrstelle angehe, so wolle man sie noch behalten. Dies sei aber im Augenblick nicht so wichtig, da die Stelle nur mit einem Kandidaten versehen sei. Dabei solle es auch erst einmal bleiben, „weil in Lipstadt das durch die Erfahrung der letzten Jahrzehnte genährte Vorurteil besteht: je mehr Pfarrer, desto mehr Unfriede, [...] hinzu kommt, daß es bei dem schon jetzt nicht gerade guten Einvernehmen der zeitigen beiden Pfarrer in der Tat bedenklich erscheinen muß, diesen einen neuen dritten Amtsbruder mit völlig gleichen Rechten zu geben“.

Die „Combinationsurkunde“ ist in der Tat knapp und interessant nur in dem, was sie ohne eine endgültige Festsetzung beläßt.<sup>149</sup>

<sup>148</sup> Verhandlungsprotokoll vom 16. September 1886, LkA EKvW 2 (alt) 3696 Bl. 413-418. – Bericht des Consistoriums, LkA EKvW 2 (alt) 3696 Bl. 425-432. – EZA 7/6504 Bl. 79-86. – Konsistorialassessor Schuster sagt in seinem Bericht, daß man auf die Festlegung der Seelsorgebezirke verzichtet habe „mit Rücksicht auf Dreieichmann und dessen Anhang“ und im Hinblick auf die „jetzt so leicht erregbare Gemeinde“. – Sie wurden nach Dreieichmanns Emeritierung festgelegt. In der Zeit von 1920 bis weit in die dreißiger Jahre wechselten Paul Dahlkötter und Hans Dieckmann ihre Bezirke alle zwei Jahre. Dies mag zur Geschlossenheit der Gemeinde beigetragen haben, die sich dann im Kirchenkampf zeigte („Rote Karten“; Presbyteriumsbeschlüsse). – Über die Besetzung der dritten Pfarrstelle gab es in den folgenden Jahren Kontroversen mit dem Consistorium, das darauf beharrte. Wortführer der Gemeinde war wieder Sterneborg, der EOK wurde wieder angerufen. Man einigte sich zuerst einmal auf einen Kompromiß: Die dritte Pfarrstelle wurde nicht wieder besetzt, aber „die Entscheidung über die Nothwendigkeit einer späteren Wiederbesetzung der Stelle muß vorbehalten bleiben“. EOK an das Presbyterium am 27. Juni 1891. KGA Lp. 2,7,3.

<sup>149</sup> LkA Lp. 3,13. LkA EKvW 2 (alt) 3696 Bl. 446-448. Combinationsurkunde vom 5./11. Januar 1887.

Sie markiert das Ende des Streites über die Reformierten, ursprünglich Reformierten, sogenannten Reformierten, früher Reformierten und den Konfessionsstand der beiden Gemeinden:

„§ 1 [...] Die Gesamtgemeinde bekennt sich zu dem Gemeinsamen der lutherischen und reformirten Bekenntnisse.“

Zur Frage der Amtsbezirke, die besonders Dreieichmann beschäftigt hatte:

„§ 4 [...] über die Bildung fester Amtsbezirke für die einzelnen Geistlichen wird weitere Bestimmung getroffen werden, sobald sich das Bedürfniß hiezu herausstellt.“

Zu den Finanzen:

„§ 6 [...] die Kirchen- und Armenfonds der beiden Gemeinden – unbeschadet der besonderen Bestimmungen von einzelnen Stiftungen – [fließen] in je einen einzigen Fonds zusammen, während alle anderen Fonds zunächst ihren bisherigen Bestimmungen unverändert erhalten bleiben.“

§ 7 führt auf, welche Regelungen erst nach dem Zusammentreten der neu zu wählenden Gemeindevertretungen getroffen werden sollen: Amtsverrichtungen der Geistlichen und niederen Kirchenbeamten / Stolgebührenordnung / gemeinsames Kirchenbuch / gemeinschaftlicher Katechismus / Katechumen- und Konfirmandenunterricht / Feier der Konfirmation / Feier des Abendmahls / Öffentliche Gottesdienste / Führung eines gemeinsamen Kirchensiegels / Armenpflege.

Es ist anzunehmen, daß das Konsistorium befürchtete, in der Folgezeit noch manchen Streit schlichten zu müssen. Dies trat jedoch nicht ein. Auch Dreieichmann hatte manche Bedenken. Wenige Wochen nach der vollzogenen Vereinigung befiel ihn eine depressive Verstimmung im Hinblick auf die künftigen Verhältnisse, der er in einem Brief an Sternborg in bewegenden Worten Ausdruck verlieh. Dieser wies ihn mit energischen Worten, bei denen der Spott nicht fehlte, zurück.

#### XIV

Während der Arbeit an dem Manuskript von Dreieichmann hat sich erwiesen, daß es in erster Linie eine aufschließende Funktion hat. Von daher war es auch gerechtfertigt, über die kritische Betrachtung hinaus die Geschichte der evangelischen Kirchengemeinden Lippstadts im 19. Jahrhundert unter dem Blickwinkel der Union und der Gemeindevereinigungen darzustellen. Daß dies nicht die ganze Wahrheit über die

Gemeinden und ihr Leben zeigt, braucht nicht besonders betont zu werden. Das Bild, das sich schrittweise zusammenfügte, zeigt wenig, was erfreulich ist. Die Ablösung von den hemmenden Traditionen war mühsam, über weite Strecken herrschte das Trägheitsgesetz der Geschichte und hielt Einrichtungen am Leben, die sich gegen den Sog der Veränderung zur Wehr setzten. Es war hilfreich, dabei die Entwicklung in der Stadt zu berücksichtigen, auch dort eine nur zögernde Entwicklung auf vielen Gebieten.

Die Vereinigung der Kirchengemeinden war immer ein Thema in der Bürgerschaft. So wie sie in den ersten Jahrzehnten von Mitgliedern des Magistrats und von den Landesherrn betrieben wurde, so waren es auch in der letzten Phase (1880–1886) Laien, die den Prozeß vorantrieben. Die Haltung der Pfarrer wurde über weite Strecken von dem Bestreben bestimmt, ihre Gemeinde zu erhalten, damit zugleich ihre patriarchale Stellung und ihre Einnahmen durch die Akzidentien. Konfessionelle Bedenken waren oft nur ein Vorwand. Darüber hinaus wurde ihr Kooperationswille durch Empfindlichkeiten und persönliche Rivalitäten gelähmt. Der Begriff „Kirchturmspolitik“ gilt hier im ursprünglichen Sinn des Wortes: Die Kirchen wurden von den Gemeinden als verpflichtendes Erbe betrachtet, als der Ort, an dem man „beheimatet“ war, manchmal aber auch als Last. Finanzielle Gründe (Erhaltung der Kirchen, Bewahrung der Kirchenfonds, Aufbringen des Pfarrergehalts) spielten des öfteren eine entscheidende Rolle bei Ablehnung oder Zustimmung zur Gemeindevereinigung.

Dreieichmanns Urteil (s.o. S. 92) über das Anliegen des Unionsprozesses der frühen Jahre hält einer näheren Betrachtung stand. Im Hinblick auf Lippstadt läßt sich sagen, daß die Erhaltung einer reformierten Personalgemeinde viele Streitigkeiten verhindert hätte und wohl auch dem Anliegen der Union eine größere Überzeugungskraft gegeben hätte.

Den Bemühungen der staatskirchlichen Behörden lag fast durchgängig das Bestreben zu Grunde, der Union die juristischen Gemeindevereinigungen folgen zu lassen. Dabei konnten sie, wie die Untersuchung gezeigt hat, viele Hebel benutzen und Pressionen ausüben. Je länger desto mehr hüteten sie sich aber, massiv einzugreifen. Die obrigkeitlich verfaßte Kirche sah über viele Jahre hinaus keine Möglichkeit, den unerfreulichen Zuständen, die wesentlich durch die königliche Kabinettsordre von 1841 entstanden waren, ein Ende zu bereiten. Eine Analyse des Immediatberichts des Staatsministers Eichhorn und der Formulierung der Ordre hat ergeben, daß Dreieichmanns Interpretation besser als die all der übrigen Beteiligten (Vereinigte Gemeinde, Konsistorium und Geistliches Ministerium) die Intentionen des Mini-

sters traf. Beim Studium der Kirchenordnung der evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz von 1835, den §§ 1–3 und I. Abschnitt §§ 1–3 und ihrer Ergänzungen bis 1873 zeigt sich, daß großer Klärungsbedarf vorhanden war. Die durch Jahrzehnte anhaltende Diskussion über die Union in Preußen, die ungeklärte juristische Bedeutung der Annahme der Union für die Ortskirchengemeinden und die Rücksichtnahme auf kirchenpolitische Entwicklungen erklären das Zögern der Behörden. Der Blick auf „Allerhöchste“ Entscheidungen und Interpretationen zur Form der Union und den Konsequenzen für die Parochien und die Parochialzugehörigkeit des einzelnen, dazu der komplizierte Geschäftsgang der Behörden hielten diese zu vorsichtigem Vorgehen an. So konnte sich die vereinigte Jacobi-Stifts- und reformierte Gemeinde mit ihrem Anspruch durch Jahrzehnte behaupten. Dieser Hintergrund konnte nur im jeweils konkreten Fall knapp beleuchtet werden. Weitere Einzeluntersuchungen sollten das komplizierte Zusammenspiel am Beispiel anderer Gemeinden untersuchen.

Das Manuskript zeigt mit sehr prägnanten Beispielen Dreieichmanns Festhalten an seinem Rechtsstandpunkt im Zusammenhang mit der Parochialregulierung. Er besteht starrsinnig auf einer prinzipiellen Klärung der Verhältnisse von 1841 an und übersieht dabei, daß eine Überführung der „reformierten“ Familien in die Parochie ihres Wohnbezirks wohl nur schrittweise gelingen konnte. Wie gut, daß diesem Experiment nur eine kurze Lebensdauer beschieden war.

Im Blick auf die Gemeindeglieder ist zuerst von den Gemeindevertretungen zu sprechen. Sie dachten zuerst an das, worauf sie nicht verzichten wollten. Das ist legitim. Sie hatten die finanzielle Ausstattung ihrer Gemeinden zu regeln, die Lasten zu tragen, die aus der Erhaltung der Kirchen und kleinen Schulen, den Pfarrergehältern und den Aufgaben des Armenfonds etc. erwachsen. Einigen unerwarteten Abstimmungsergebnissen ist jedoch mit rationalen Erklärungen nicht beizukommen. Erst der Druck der achtziger Jahre veranlaßte die Gemeinden dazu, einen Vertrag zu formulieren, der für künftige Entwicklungen offen war.

Es wäre falsch zu glauben, daß der Streit um die „Seelen“ die Gemeindeglieder viel beschäftigt hätte, abgesehen von den jeweils Betroffenen. Als aber nach 1880 die Regulierung der Parochialgrenzen das Gesprächsthema wurde, da beklagten sich Einzelne, daß die verordnete Regulierung ihnen und ihren Bedürfnissen nicht gerecht wurde. Mitglieder der Mariengemeinde wollten bei ihrem Seelsorger Dreieichmann

bleiben.<sup>150</sup> Nach der „Befragung“ schreibt ein Gemeindeglied, daß man es leid sei, nach dem Prinzip „Ordnung muß sein“ von einer Gemeinde zur anderen geschoben zu werden. Nun forderten einzelne als ihr „Recht“, sich der Parochie anzuschließen, die ihnen – aus welchen Gründen immer – zusagte. In der Stadt gab es viel Kopfschütteln. Hier waren die Evangelischen seit der Reformation die bestimmende und prägende Gruppe gewesen. Jetzt empfanden sie sich als Diaspora. Dies Erlebnis und die mangelnde Einigkeit wurden als ärgerlich und bedrückend empfunden. Gab es wirklich trennende Unterschiede zwischen ihren Gemeinden, die doch beide auf dem Boden des Konsensus standen? – Wie hoch war der Wert der Tradition und der Eigenständigkeit der beiden Gemeinden zu veranschlagen? – Was hatte die mühselige Geschichte der Unionsbestrebungen und Gemeindevereinigungen in Lippstadt wirklich erbracht? – In der Formulierung der Vereinigungskommission (1885) erkennt man Sterneborgs Stimme:

*„Was seine Majestät Friedrich Wilhelm III. und seine Vorfahren durch die Union bezweckten, ist Inbaltis des Königlichen Aufrufs vom 17. Oktober 1817 nicht weniger gewesen, als der Fortfall aller früheren Confessionsunterschiede zwischen Lutheranern und Reformirten, eine Vereinigung, wie der Aufruf sich ausdrückt, worin beide eine neu belebte evangelische Kirche im Geiste ihres Stifters werden, und dieser Zweck ist bei den Evangelischen in unserer Stadt voll und ganz erreicht worden. An einen Unterschied zwischen früheren Lutheranern und Reformirten denkt hier niemand mehr.“<sup>151</sup>*

Die „Combinationsurkunde“ formuliert vorsichtiger und unionstheologisch korrekt: „Die Gesamtgemeinde bekennt sich zu dem Gemeinsamen der lutherischen und reformirten Bekenntnisse.“

Das Selbstverständnis der Evangelischen in Lippstadt in den folgenden Jahrzehnten kann in etwa so umschrieben werden: Wir sind evangelisch und haben den lutherischen Katechismus, oder: Wir sind uniert und haben den lutherischen Katechismus. Aber nie hieß es: Wir sind lutherisch. Dazu trat eine presbyteriale Grundhaltung, die sich im Kirchenkampf verstärkte: Wir müssen Initiative zeigen, gegebenenfalls auch im Widerstand gegen die kirchlichen Behörden. Im Verhältnis zu den Katholiken ging es um Selbstbehauptung, die sich unter anderem in einer vertieften Kooperationsbereitschaft innerhalb der evangelischen Bevölkerung und im Ausbau ihrer diakonischen Einrichtungen bewies.

<sup>150</sup> Zu der Persönlichkeit und zum Wirken Dreieichmanns vgl. o. S. 81–84.

<sup>151</sup> S. Anm. 141.